

Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin

Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin



76. Jahrgang Nr. 40

Ausgegeben zu Berlin am 18. September 2026

ISSN 2510-358X

Inhalt

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Zusammenschluss zweier Körperschaften: Kirche Jesu Christi
der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland KdöR/Kirche Jesu
Christi der Heiligen der Letzten Tage in Berlin KdöR 2779

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Ausführungsvorschriften zu **§ 5 des Berliner Straßengesetzes**
(AV Benennung) 2779

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Beschluss über die **Aufstellung des Bebauungsplans 3-76E**
im Bezirk Pankow von Berlin 2784

Amtsgericht Charlottenburg

Verlust des Dienstsiegels. 2785

Ärztammer Berlin

Ordnung für die **Wahl zur Delegiertenversammlung** 2786

Tradegate Berlin Stock Exchange

Änderung der Börsenordnung 2803

Bezirksämter 2804

Stellenausschreibungen. 2857

Gerichte. 2866

Nicht amtlicher Teil. 2868

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

**Zusammenschluss zweier Körperschaften:
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland KdöR/
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Berlin KdöR**

Bekanntmachung vom 28. Juni 2026

KultGZ BKRW 1

Telefon: 90228-612 oder 90228-0, intern 9228-612

Zusammenschluss der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, mit der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Berlin wurde als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wege des Zusammenschlusses in die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland aufgenommen.

Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland hat die Rechtsnachfolge der Berliner Körperschaft angetreten.

Die kirchliche Tätigkeit im Land Berlin wird durch die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland fortgeführt.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

**Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes
(AV Benennung)**

Bekanntmachung vom 18. September 2026

MVKU VI D 222

Telefon: 9025-945850 oder 9025-0, intern 925-945850

Aufgrund des § 27 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, werden folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

1 - Allgemeine Grundsätze für Straßenbenennungen

(1) Die Benennung erfasst die Straße, einschließlich Wege und Plätze, mit allen ihren Bestandteilen (§ 2 Absatz 2 BerlStrG). Brücken können, auch wenn sie im Verlauf einer benannten oder einer noch zu benennenden Straße liegen, für sich benannt werden.

(2) Zuständig für die Benennung sind

- a) bei Brücken und Ingenieurbauwerken im Zuge öffentlich gewidmeter Straßen und Wege, die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung. Das Bezirksamt, auf dessen Gebiet sich das Bauwerk befindet, ist anzuhören.
- b) in allen anderen Fällen die Bezirksämter.

(3) Die Benennung dient in erster Linie der Orientierung. Bei der Namensauswahl ist Folgendes zu beachten:

- a) Ein in Berlin bereits vorhandener Straßenname darf nicht wiederholt verwendet werden. Sich nur in den Grundwörtern (Straße, Platz, Weg, Allee, Damm oder dergleichen) voneinander unterscheidende sowie gleich und ähnlich lautende Straßenbezeichnungen gelten als Wiederholung.

Dies gilt nicht,

- sofern bei nach Personen benannten Straßen bei Gleichheit der Nachnamen zur Unterscheidung bei einer der Straßen der Vorname hinzugefügt wird; mehrfache Benennungen nach derselben Person sollen nicht vorgenommen werden
- wenn für einen Platz im Zusammenhang mit einer Straße oder für eine Brücke im Verlauf einer Straße oder im Anschluss an eine Straße derselbe Name verwendet wird.

Bei der Prüfung, ob Straßennamen schon vorhanden sind, sind auch die Namen der amtlich benannten Privatstraßen zu berücksichtigen.

- b) Bei der Benennung von Brücken- und Ingenieurbauwerken soll die Art der Bauwerke erkennbar werden. Die Namen sollen mit der Bezeichnung des Bauwerks wie beispielsweise Brücke oder Tunnel enden. Bei Brücken, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, sollten in der Regel die Namen mit Steg enden.
- c) Bei der Verwendung von Personennamen gilt:
 - Straßen dürfen grundsätzlich erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Tode der Person benannt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Senat von Berlin. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine herausragende Persönlichkeit handelt und ein gesamtstädtisches Interesse beziehungsweise Hauptstadtbefange gegeben sind.
 - Nahe Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern oder Enkelkinder) sollen gehört werden. Die Anhörung kann entfallen, wenn eine Straße nach einer in der Öffentlichkeit besonders bekannten Persönlichkeit benannt werden soll und besondere Gründe dem nicht entgegenstehen.
 - Frauen sollen verstärkt Berücksichtigung finden. Dies gilt nicht, wenn ein gesamtstädtisches Interesse beziehungsweise Hauptstadtbefange an der Benennung nach einer männlichen Person bestehen.
 - Zweite Vornamen, Titel und andere Zusätze zu Personennamen sollen nicht verwendet werden. Sie können verwendet werden, wenn die Benennung anderenfalls zu Missdeutungen Anlass geben könnte oder wenn bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bedeutung oder dem üblichen Gebrauch ihrer Namen nicht genügend Rechnung getragen werden würde. Es sollte - vor allem bei der Benennung nach Männern - auch die Möglichkeit erwogen werden, ausschließlich den Nachnamen zu wählen.
- d) Sehr lange Straßennamen sind zu vermeiden.
- e) Die Schreibweise der Straßennamen richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung, bei Eigennamen nach deren amtlicher Schreibweise (Anlage 5). Soweit nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung mehrere Möglichkeiten der Schreibweise bestehen, ist sie der allgemeinen Übung entsprechend oder, wenn diese nicht festzustellen ist, nach dem Wohlklang zu wählen.

2 - Umbenennungen

(1) Als Benennung im Sinne des § 5 BerlStrG gilt auch die Umbenennung. Die Benennung von mit Nummern bezeichneten Straßen ist keine Umbenennung.

(2) Umbenennungen sind ausschließlich zulässig

- a) zur Beseitigung von Doppel- oder Mehrfachbenennungen (vergleiche auch Nummer 1 Absatz 3 a). Wiederholungen von Straßennamen sind im Laufe der Zeit durch Umbenennungen zu beseitigen. Von einer Doppelbenennung ist auch bei Straßen gleichen Namens auszugehen, wenn kein einheitlicher Verlauf (zum Beispiel bei von einer Straße abgehenden weiteren Straßenteilen gleichen Namens) oder kein unmittelbarer Zusammenhang (bei nachträglich durch Baumaßnahmen entstandener Trennung, zum Beispiel beim Autobahnbau) gegeben ist.

b) zur Beseitigung von Straßennamen

- mit Bezug auf die Zeit von 1933 bis 1945, sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern und Verfechtern der nationalsozialistischen Ideologie und Gewaltherrschaft oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen oder ähnlichem benannt wurden.
- mit Bezug auf die Zeit von 1945 bis 1989, sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern und Verfechtern der stalinistischen Gewaltherrschaft, des DDR-Regimes und anderer kommunistischer Unrechtsregime oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen oder ähnlichem benannt wurden.
- mit Bezug auf die Zeit vor 1933, wenn diese nach heutigem Demokratieverständnis negativ belastet sind und die Beibehaltung nachhaltig dem Ansehen Berlins schaden würde.
- mit Bezug auf den Kolonialismus, sofern die Straßen nach Wegbereitern und Verfechtern von Kolonialismus, Sklaverei und rassistisch-imperialistischen Ideologien oder nach in diesem Zusammenhang stehenden Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen, Begriffen oder ähnlichem benannt wurden.

Die Verwendung des vorherigen belasteten Straßennamens ist bei Umbenennungen nicht zulässig. Das gilt auch, wenn es sich um eine Benennung nach einer anderen namensgleichen Person oder nach einem anderen namensgleichen Objekt handelt, es sei denn, es wird bei nach Personen benannten Straßen der neue abweichende Vorname hinzugefügt.

c) Über die in a) bis b) genannten Möglichkeiten hinaus kann die für Benennungen zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Senat und einem entsprechenden empfehlenden Senatsbeschluss eine Umbenennung vornehmen, wenn

- Personen geehrt werden sollen, die sich um das demokratische Gemeinwesen in herausragendem Maße verdient gemacht haben oder deren Wirken für Berlin von herausragender Bedeutung war; die Regelungen nach Nummer 1 Absatz 3 c bleiben hiervon unberührt.
- besondere historische Ereignisse sowie Orte mit stadtgeschichtlichem Bezug zu der umzubenennenden Straße in Erinnerung gerufen werden sollen.

3 - Benennung von Privatstraßen

(1) Privatstraßen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 BerlStrG und auf Kosten des Eigentümers nach diesen Ausführungsvorschriften zu benennen. Der Eigentümer hat ein Vorschlagsrecht für den Straßennamen.

(2) Zu den vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten gehören die

- Materialkosten,
- Baukosten,
- Bearbeitungskosten, die entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den jährlichen Durchschnittssätzen für Personalkosten zu errechnen sind,
- Sachkosten (zum Beispiel Fotokopierkosten, Veröffentlichungskosten).

4 - Verfahren und Beteiligungen

(1) Benennungen, Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise sind vorher mit den übrigen für die Benennung zuständigen Stellen abzustimmen, um zum Beispiel bei eventuell zeitgleicher Benennungsabsicht Doppelbenennungen zu vermeiden.

(2) Benennung und Grundstücksnummerierung gewährleisten als Adresse die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Benennungen und Umbenennungen sind deshalb so vorzunehmen, dass daraus sich ergebende Umnummerierungen der Grundstücke unterbleiben oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Die für Nummerierungen zuständige Stelle ist daher vorher zu beteiligen.

(3) Benennungen, Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen sind als Allgemeinverfügung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen; Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise mindestens drei Monate bevor sie wirksam werden. Dabei ist der Tag anzugeben, von dem an der Verwaltungsakt wirksam werden soll. Ab dem sechsten Monat vor anstehenden regulären Wahlen (EU-Parlament, Bundestag, Abgeordnetenhaus von Berlin, Bezirksverordnetenversammlung) dürfen Umbenennungen und Änderungen der Schreibweise erst nach dem Wahltag wirksam werden. Für Volksentscheide, Nachwahlen, Ersatzwahlen, Wiederholungswahlen und vorgezogene Wahlen gilt dies ab der Festsetzung des Wahl- oder Abstimmungstages entsprechend.

(4) Über Umbenennungen, Änderung der Schreibweise sowie über die Benennung von Nummernstraßen, einschließlich des Tages des Wirksamwerdens der Änderung, sind betroffene Anlieger und Bewohner sowie Gewerbetreibende der betroffenen Straße in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Bei Straßenumbenennungen sind die Schilder mit den bisherigen Straßennamen sechs Monate vom Tage des Wirksamwerdens der Umbenennung an rot, aber noch lesbar durchgestrichen unter den Schildern mit den neuen Straßennamen zu zeigen.

(6) Von der Benennung, Umbenennung oder Änderung der Schreibweise sind schriftlich oder auf elektronischem Weg besonders zu benachrichtigen:

- die Polizei Berlin
- die Berliner Feuerwehr
- das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
- die unmittelbar betroffenen Senatsdienststellen
- die unmittelbar betroffenen Stellen der Bezirksverwaltung

(7) Bei der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung wird eine Straßennamendatei für alle Berliner Straßen geführt. Sie steht jedermann für Auskünfte zur Verfügung. Die für die Benennung zuständigen Stellen übermitteln hierzu der zuständigen Senatsverwaltung unmittelbar nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin den entsprechenden vollständigen Datensatz oder geben diesen – sofern die technischen Möglichkeiten und sonstigen Voraussetzungen hierzu bestehen – direkt in die Datenbank ein.

5 - Beschilderung

(1) Benannte Straßen sind mit Straßennamensschildern zu versehen. Mit Nummern bezeichnete Straßen sind zu beschildern, wenn es wegen des Verkehrsinteresses erforderlich ist.

(2) Straßennamensschilder sind Teil der amtlichen Wegweisung außerhalb von Autobahnen und Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Hinweise zu Zeichen 437 StVO „Straßennamensschilder“ gemäß laufender Nummer 54 der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) sind zu beachten. Straßennamensschilder dürfen nur ausgeführt und angebracht werden, wenn zuvor eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 StVO erfolgt ist; die Notwendigkeit einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung gilt für öffentliche und private Straßen gleichermaßen.

Die Zeichen sollen für alle Kreuzungen und Einmündungen und müssen für solche mit erheblichem Fahrverkehr angeordnet werden. Die Wirkung der Straßennamensschilder im Sinne der Wegweisung ist größer, wenn eine Aufstellung gemäß der Abbildung Zeichen 437 StVO „Straßennamensschilder“ erfolgt; vergleiche hierzu auch Hinweise zu Straßennamensschildern in den Richtlinien zur wegweisenden Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB).

Die Straßenverkehrsbehörden bestimmen gemäß § 45 Absatz 3 StVO bei Straßennamensschildern nur darüber, wo diese so anzubringen sind. Die Straßenbaubehörden legen die Art der Anbringung und der Ausgestaltung fest.

(3) Bei der Auswahl der Befestigungsmöglichkeiten sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei einer Anbringung der Straßennamensschilder an Pfosten sollen diese

entsprechend Anlage 1 aufgestellt werden. Neue Pfosten müssen einen Außendurchmesser von mindestens 76 mm haben und außen grau oder weiß kunststoffbeschichtet sein. Alternativ ist auch eine einfache Feuerverzinkung oder unbeschichteter rostfreier Stahl zulässig. Straßennamensschilder sind mittels Rahmen und Halter zu befestigen. Zur Gewährleistung des Lichtraumprofils sollte der Abstand zwischen Unterkante des Rahmens und der Straßenoberfläche in der Regel 2,20 m betragen; bei vorhandenen Radverkehrsanlagen im Seitenbereich in der Regel 2,50 m. Sofern Erläuterungsschilder im Sinne des Absatzes 6 zusätzlich angebracht werden, bilden diese die Unterkante für die Abstandsbemessung zur Straßenoberfläche.

(4) Straßennamensschilder sowie Halter und Rahmen müssen der Anlage 2 entsprechen. Maßgebend für die Länge des Straßennamensschildes ist die Länge des Straßennamens. Das Schild ist gemäß der VwV-StVO zu Zeichen 437 beidseitig zu beschriften (schwarze Schrift auf hellem Grund), wobei die Schrift der Anlage 3 entsprechen muss. Diese Schrift weicht von der Maßgabe nach III. Nummer 5 der VwV-StVO zu §§ 39 bis 43 StVO „Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ ab, wonach für Verkehrszeichen die Schrift für den Straßenverkehr gemäß DIN 1451, Teil 2 zu verwenden ist. Die Verwendung der Schrift gemäß Anlage 3 ist von der obersten Straßenverkehrsbehörde als die für das Land Berlin zuständige oberste Landesbehörde für das Straßenverkehrsrecht gemäß § 46 Absatz 2 StVO nach Maßgabe der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 StVO als Abweichung von der VwV-StVO zu §§ 39 bis 43 StVO generell zugelassen.

Rahmen und Schilder sind an den aus der Anlage 2 ersichtlichen Stellen durch Splinte zu sichern. Die Straßennamensschilder sind mit Reflexionsfolien der Reflexionsklasse RA 1 oder höher herzustellen. Die geltende Industrie-Norm für Aufstellvorrichtungen von Standardverkehrszeichen - IVZ-Norm 2022 sowie die Anforderungen nach DIN EN 12899-1 und nach den Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(5) In dem im Rahmen vorgesehenen Feld ist ein Schild, das die Grundstücksnummern des Straßenabschnittes erkennen lässt, anzubringen.

(6) Ist die Bedeutung von Straßennamen nicht eindeutig zu erkennen, so können Erläuterungsschilder angebracht werden. Der Text soll kurz sein und im Allgemeinen nicht mehr als drei Zeilen beanspruchen. In höchstens weiteren drei Zeilen können zusätzliche Angaben über das Wirken von Personen oder die Bedeutung der Ereignisse aufgeführt werden, sofern dies zum besseren Verständnis beiträgt. Zur zeitgeschichtlichen Dokumentation kann auch auf frühere Straßennamen hingewiesen werden. Bei Zweifeln hinsichtlich des Textes ist auf die Straßennamensdatei bei der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung zurückzugreifen. Die Anbringung soll grundsätzlich nur einseitig am Anfang und am Ende einer Straße erfolgen. Im Gegensatz zu Straßennamensschildern müssen Erläuterungsschilder nicht straßenverkehrsbehördlich angeordnet werden. Bei längeren Straßen sind weitere Erläuterungsschilder zulässig. Abmessung der Erläuterungsschilder, Halter, Schriftgröße und Schriftfeld ergeben sich aus der Anlage 4. Schrifttypen und Farbe müssen den Straßennamensschildern entsprechen. Die Schilder sind entsprechend der Anlage auf dem Rahmen zu befestigen. Halter und Schilder sind aus demselben Material wie die Straßennamensschilder herzustellen.

(7) Vorhandene, nicht diesen Vorschriften entsprechende Beschilderungen der Straßen können belassen werden (unbefristeter Bestandsschutz).

(8) Ausnahmen von Absatz 2, 4 und 6 sind innerhalb Denkmalbereichen und Gesamtanlagen sowie in den Fällen zulässig, in denen ein unmittelbarer Bezug zu einem Baudenkmal oder einem anderen historisch wertvollen Gebäude gegeben ist und die Ausnahme aus stadtbildpflegerischen Gründen erwünscht ist. Zuvor ist eine Stellungnahme der nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) zuständigen Behörde einzuholen.

6 - Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Bekanntmachung in Kraft.

**Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 3-76E
im Bezirk Pankow von Berlin,
Ortsteile Blankenburg, Heinersdorf, Pankow
und Stadtrandsiedlung Malchow**

Bekanntmachung vom 25. August 2026

Stadt II W 4-11

Telefon: 90137-4247 oder 90137-0, intern 9137-4247

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat am 25. August 2026 die Aufstellung des Bebauungsplans **3-76E (Blankenburger Süden – Koordinierung Quartier Nord)** für eine Teilfläche westlich und östlich des S-Bahnhofs Blankenburg, eine Teilfläche der Parkanlage am Ilsenburggraben, eine Teilfläche südlich der Bahnhofstraße, die Fläche der ehemaligen Polizeischule und der späteren Fachhochschule für Technik und Wirtschaft, eine Teilfläche südlich des Fließgrabens, eine Teilfläche westlich und östlich der Heinersdorfer Straße, südlich des Blankenburger Pflasterwegs, nördlich des Schmöckpfehlgrabens, eine Teilfläche südlich des Kokosfinkwegs und nördlich der Fafnerstraße, Teilflächen der Kleingartenanlagen Grabenwinkel und Feuchter Winkel West sowie eine Teilfläche westlich der S-Bahntrasse, östlich des Kapsperlingwegs und um die Straße Am Feuchten Winkel im Bezirk Pankow, Ortsteile Blankenburg, Heinersdorf, Pankow und Stadtrandsiedlung Malchow beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans **3-76E** schränkt den Geltungsbereich des bezirklichen Bebauungsplanentwurfs XVIII-8 teilweise ein. Der bezirkliche Bebauungsplanentwurf XVIII-8 wird in seinem Geltungsbereich um die folgenden Teilflächen reduziert: die Straßenverkehrsfläche der Heinersdorfer Straße und die Fläche des Fließgrabens einschließlich des südlich verlaufenden Geh- und Radwegs.

Die Aufstellung erfolgt in Anwendung des § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB).

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Referat II W beauftragt.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)



Bekanntmachung vom 9. September 2026

AG CH - GL VI

Telefon: 90177-680 oder 90177-0, intern 9177-680

ABl. Nr. 40 / 18. September 2026  2785

Ordnung für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin

Vom 10. September 2025

Telefon: 40806-2100 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund von § 15 Absatz 2 Nummer 1 und § 12 Absatz 1 Satz 5 Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. 2018, 622), das zuletzt Artikel 3 des Gesetzes vom 03.06.2025 (GVBl. S. 241, 242) geändert worden ist, die folgende Ordnung für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wahlzeitraum
- § 2 Fristvorgaben, Bekanntgaben, Bekanntmachungen, Rechtsbehelfe

Abschnitt 2

Vorbereitung der Wahl

- § 3 Wahlausschuss
- § 4 Verfahren des Wahlausschusses
- § 5 Wahlkoordination
- § 6 Bekanntgaben
- § 7 Wahlverzeichnis
- § 8 Einspruch gegen das Wahlverzeichnis

Abschnitt 3

Ablauf der Wahl

- § 9 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 10 Rücknahmen und Nachbenennungen
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 12 Zulassung der Wahlvorschläge sowie der Bewerberinnen und Bewerber
- § 13 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung
- § 14 Unterstützung der kammerpolitischen Willensbildung
- § 15 Versendung der Wahlunterlagen
- § 16 Wahlunterlagen
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem und technische Bedingungen der elektronischen Wahl
- § 19 Störung der Stimmabgabe
- § 20 Registrierung eingegangener Stimmen
- § 21 Auszählung der Stimmen und Stimmenabgleich
- § 22 Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Stimmen, Auslegungsregeln
- § 23 Zähllisten
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 25 Mitteilungen und Bekanntmachung

§ 26 Kammeröffentlichkeit

§ 27 Aufbewahrung und Löschung

Abschnitt 4

Wahlprüfung und Schlussvorschriften

§ 28 Wahlprüfung

§ 29 Wiederholungswahl

§ 30 Erwerb und Verlust eines Mandats

§ 31 Eintretende Bewerberinnen oder Bewerber

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wahlzeitraum

(1) Die Delegierten der Ärztekammer Berlin werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Zahl der wählbaren Delegierten sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den Vorgaben des Berliner Heilberufekammergesetzes.

(3) Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. Für die Zulassung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit am 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums vorliegen.

(4) Die Wahl findet als Briefwahl und elektronisch statt. Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur einmal ausüben, schriftlich per Briefwahl oder in elektronischer Form. Wird die Stimme brieflich und elektronisch abgegeben, zählt die elektronisch abgegebene Stimme. Für die Organisation und Durchführung der Wahl dürfen Dienstleister einbezogen werden.

(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode der Delegiertenversammlung legt der Vorstand das Ende des Wahlzeitraums nach Tag und Stunde fest. Der Wahlzeitraum beträgt mindestens vier und höchstens acht Wochen. Er beginnt am Tag nach der Versendung der amtlichen Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Der Wahlzeitraum endet vorbehaltlich der Entscheidungen nach Absatz 7 Satz 2 sowie § 19 Absatz 3 frühestens 57, spätestens 60 Monate nach Beginn der Amtsperiode der amtierenden Delegiertenversammlung.

(6) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die elektronische Wahl nicht durchführbar oder wesentlich erschwert sein wird, kann bis zum 180. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums der Vorstand festlegen, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet.

(7) Ist die elektronische Wahl nicht durchführbar oder wesentlich erschwert, hat in der Zeit vom 179. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums bis zu dessen Beginn der Wahlausschuss festzulegen, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet. Ist die Briefwahl nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand durchführbar, hat der Wahlausschuss dies in dem Zeitraum nach Satz 1 festzustellen und spätestens nach Wegfall der Hinderungsgründe das Ende des Wahlzeitraums entsprechend Absatz 5 Satz 1 bis 3 neu festzulegen. Der Vorstand ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 und 2 anzuhören. § 29 Absatz 2 gilt entsprechend, soweit der Wahlausschuss nichts Abweichendes festlegt. § 29 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Fristvorgaben, Bekanntgaben, Bekanntmachungen, Rechtsbehelfe

(1) Sofern in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten §§ 187 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch für Frist- und Terminbestimmungen entsprechend. Ist die Einhaltung einer Frist oder die Durchführung eines Termins nach dieser Wahlordnung nicht möglich oder wesentlich erschwert, stellt der Wahlausschuss dies fest und legt spätestens nach Wegfall des Hindernisses eine neue Frist oder einen neuen Termin fest.

(2) Bekanntgaben erfolgen, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift oder im Internet unter der Adresse

www.aerztekammer-berlin.de

unter Angabe des Bereitstellungstags. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für Berlin.

(3) Entscheidungen, Maßnahmen und Handlungen nach dieser Wahlordnung können nur mit den vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Rechtsbehelfe nach dieser Wahlordnung sind Einspruch, Beschwerde und Widerspruch. Sie sind schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift der Ärztekammer Berlin einzulegen. Beschwerde und Widerspruch können fristwährend auch bei der Widerspruchsstelle eingelegt werden. Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung und sind zu begründen; soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Der Vorstand ist an Beratungen und Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht zu beteiligen.

(4) Für das Verfahren der Widerspruchsstelle gelten § 9 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 sowie Absatz 8 und 9 Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin entsprechend, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

§ 3 Wahlausschuss

(1) Der Vorstand beruft für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuss aus Kammermitgliedern. Dem Wahlausschuss gehören die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie drei weitere Mitglieder, jeweils in festgelegter Reihenfolge, an.

(2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Wahlausschusses aus den Vorschlägen der Sprecherinnen und Sprecher der in der Delegiertenversammlung vertretenen berufspolitischen Listen. Je vorschlagender Liste soll ein Vorschlag berücksichtigt werden. Im Übrigen und soweit Vorschläge nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist eingereicht werden, beruft der Vorstand die Mitglieder. Der Vorstand bestimmt die Funktionen im Wahlausschuss und nimmt erforderliche Nachberufungen und -bestimmungen vor. Er handelt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Mitglieder des Vorstandes, Angestellte der Ärztekammer Berlin, Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge nach § 9 Absatz 3 und Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Sie haben ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und das Wahlgeheimnis sowie die Belange des Datenschutzes zu wahren. Während ihrer Amtsausübung ist ihnen jede Beeinflussung der Wählerinnen oder Wähler, insbesondere durch Wort, Ton, Schrift oder Bild, verboten. Sie werden von der nach § 5 mit der Wahlkoordination zu betrauenden Person entsprechend verpflichtet.

(5) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Sie wird nach der Allgemeinen Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

(6) Der Vorstand unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung der Wahl, insbesondere durch Gestellung des erforderlichen Personals, der Räume und technischen Einrichtungen der Ärztekammer Berlin.

§ 4 Verfahren des Wahlausschusses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt den Vorsitz im Wahlausschuss und leitet dessen Sitzungen. Ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verhindert, wird sie oder er von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in der festgelegten Reihenfolge vertreten. Ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer verhindert, wird sie oder er von einem Mitglied in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Der Wahlausschuss hat die Möglichkeit, sachverständige Personen zu seiner Beratung hinzuzuziehen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Beigezogene Sachver-

ständige werden nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Stunden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse abweichend von Absatz 3 ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in virtueller Anwesenheit oder im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Hat der Vorstand der Ärztekammer Berlin nach § 15 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin eine außergewöhnliche Notlage festgestellt, besteht das Widerspruchsrecht nicht; die Beratung und die Wahrung der Beteiligtenrechte müssen jedoch gewährleistet sein. In virtuellen Sitzungen können elektronische Abstimmungssysteme verwendet werden.

(5) Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren ist eine Frist zur Stimmabgabe zu bestimmen, der letzte Tag der Frist gilt als Datum des Beschlusses. Es genügt die Übermittlung der Stimmabgabe in Textform. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren findet auch statt, wenn bei einer geheimen Abstimmung in virtueller Anwesenheit die Geheimheit nicht sicherzustellen ist. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Übersendung der Stimmzettel. Ist vor der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren über den Gegenstand virtuell beraten worden, sind stimmberechtigt nur die Mitglieder des Wahlausschusses, die an der Beratung teilgenommen haben.

(6) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich, sofern in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Teilnahme von zu ladenden Personen an Sitzungen kann durch Zugang zu virtuellen Sitzungen hergestellt werden. Satz 2 gilt für die Herstellung der Kammeröffentlichkeit sowie den Zugang der Presse mit der Maßgabe entsprechend, dass der Zugang von einer vorherigen Anmeldung im Wahlbüro abhängig gemacht werden kann.

§ 5 Wahlkoordination

Der Vorstand betraut eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Ärztekammer Berlin mit der Wahlkoordination. Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator führt die Geschäftsstelle des Wahlausschusses unter der Bezeichnung Wahlbüro und leitet dessen Geschäfte. Sie oder er lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitz zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und legt dabei Ort und Zeit der Sitzungen fest.

§ 6 Bekanntgaben

(1) Der Vorstand gibt mindestens 180 Tage vor dem Ende des Wahlzeitraums bekannt:

- a) Namen, Rufnamen und akademische Grade der Mitglieder des Wahlausschusses,
- b) Anschrift sowie Geschäftszeiten des Wahlbüros,
- c) Form der Durchführung der Wahl nach § 1 Absatz 4 Satz 1 oder § 1 Absatz 6,
- d) Ende des Wahlzeitraums unter Hinweis auf die weiteren Bestimmungen in § 1 Absatz 5 Satz 2 und 3,
- e) den Wortlaut dieser Wahlordnung,
- f) Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis unter Hinweis auf die Regelungen in § 1 Absatz 2 und 3 sowie auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wahlverzeichnis.

(2) Der Wahlausschuss gibt nach § 1 Absatz 7 getroffene Festlegungen und Feststellungen unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt.

§ 7 Wahlverzeichnis

(1) Grundlage des Wahlverzeichnisses ist das Berufsverzeichnis der Ärztekammer Berlin. Im Wahlverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Namen, Rufnamen, akademischen Graden, Geburtsdatum und der Privat- oder Dienstanschrift, die von dem Kammermitglied als Postzustellungsadresse festgelegt worden ist, unter einer laufenden Nummer aufge-

führt. Den Wahlberechtigten wird zum Zweck der Dokumentation der Geltendmachung des Wahlrechts ein Code zugeordnet, der die in Satz 1 bezeichneten Daten enthält. Der Code wird auf den Wahlbriefumschlag aufgebracht. Das Wahlverzeichnis muss einen Raum für Vermerke zur Versendung der Wahlunterlagen, der Stimmabgabe und einen Raum für Bemerkungen enthalten. Das Wahlverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Wahlordnung können Datensätze oder Datenkategorien aus dem automatisierten Wahlverzeichnis einzeln oder vollständig in ein anderes Format exportiert, um weitere Datenkategorien ergänzt und verarbeitet werden, insbesondere zur Dokumentation der Vorgaben aus Absatz 2 bis 6 sowie zur Weitergabe an Dienstleister nach § 1 Absatz 4 Satz 4.

(2) Das Wahlverzeichnis wird am letzten Tag vor dem Beginn des Einsichtnahmezeitraums nach Absatz 5 von der Verwaltung der Ärztekammer Berlin im Benehmen mit der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator erstellt, es sei denn, dieser Tag fällt auf einen Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag. Für diesen Fall wird das Wahlverzeichnis am Tag vor diesem Tag erstellt. In das Wahlverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Erstellung wahlberechtigt ist.

(3) Ergänzungen des Wahlverzeichnisses werden bis zum Ablauf des Einsichtnahmezeitraums nach Absatz 5 in einem Nachtrag vorgenommen. Weitere Nachträge sind nur noch auf Grund einer Entscheidung des Wahlausschusses nach § 8 Absatz 2 vorzunehmen. Streichungen aus dem Wahlverzeichnis sind unzulässig.

(4) Änderungen der in Absatz 1 aufgeführten Personalien und Anschriften der in dem Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten werden von der Verwaltung berichtigt. Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator wird über die vorgenommenen Änderungen informiert.

(5) Das Wahlverzeichnis kann zwischen dem 107. und 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums montags bis freitags, außer an staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen, von 9 bis 15 Uhr eingesehen werden. Die Einsichtnahme dient zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur eigenen Person in dem Wahlverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten von anderen in dem Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Berufsverzeichnis eine Auskunftssperre eingetragen ist.

(6) Nach dem Ablauf des Einsichtnahmezeitraums übergibt die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator dem Wahlausschuss das Wahlverzeichnis und informiert ihn über Nachträge. Der Wahlausschuss stellt das Wahlverzeichnis mit den Daten der darin aufgeführten Wahlberechtigten fest. Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator informiert den Vorstand über die Feststellung.

§ 8 Einspruch gegen das Wahlverzeichnis

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses können bis zum Ende des Einsichtnahmezeitraums eingelegt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche bis zum 91. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums.

(2) Auf einen begründeten Einspruch ist das Wahlverzeichnis zu ergänzen, zu korrigieren oder es sind Eintragungen zu streichen. Die Beteiligten sind darüber zu informieren. Soll dem Einspruch gegen die Eintragung oder die Nichteintragung von Anderen stattgegeben werden, ist diesen vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Kann der Wahlausschuss dem Einspruch nicht abhelfen, hat er seine Entscheidung den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben und auf den zulässigen Rechtsbehelf der Beschwerde hinzuweisen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Eine bei dem Wahlausschuss eingelegte Beschwerde ist von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator unverzüglich der Widerspruchsstelle vorzulegen. Die Widerspruchsstelle entscheidet über Beschwerden spätestens am 77. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraumes. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und dem Wahlausschuss bekannt zu geben. Sie ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig. Die Vorschriften des Absatzes 2 finden entsprechend Anwendung.

Abschnitt 3 Ablauf der Wahl

§ 9 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Der Wahlausschuss fordert mindestens 180 Tage vor dem Ende des Wahlzeitraums zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Aufforderung ist mit Hinweisen auf die Frist der Einreichung, die Voraussetzungen der Zulassung eines Wahlvorschlags sowie der Bewerberinnen und Bewerber bekannt zu geben.

(2) Der Wahlvorschlag ist bis zum 119. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums mit allen nach Absatz 3 bis 5 erforderlichen Angaben und Erklärungen beim Wahlbüro einzureichen. Die Erklärungen zum Wahlvorschlag nach Absatz 6 und 7 müssen innerhalb dieser Frist beim Wahlbüro eingehen. Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator liefert die vom Wahlausschuss herausgegebenen Formblätter Wahlvorschlag, Bereitschaftserklärung, Unterstützungserklärung auf Anforderung kostenfrei; er oder sie kann die Formblätter auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Die Formblätter sind zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die weiteren Vorgaben zur Form der Einreichung des Wahlvorschlags sowie der notwendigen Erklärungen legt der Wahlausschuss fest.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind zwei Kammermitglieder als Vertrauenspersonen zu benennen, die zur Vertretung des Wahlvorschlags befugt sind. Die benannten Personen müssen im Formblatt Wahlvorschlag eine Vertretungserklärung abgeben, in der sie mit Namen, Rufnamen sowie ladungsfähiger Anschrift als Vertrauensperson bezeichnet werden. Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum und für den Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Der Wahlvorschlag kann in dem Formblatt Wahlvorschlag mit einem Kennwort gekennzeichnet werden. Das Kennwort kann aus mehreren Wörtern, höchstens aus 80 Zeichen einschließlich Leerzeichen, bestehen. Der Wahlausschuss kann ein Kennwort zurückweisen, das Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter demselben Kennwort ein, so gilt das Kennwort für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag, es sei denn, dem zeitlich später eingehenden Wahlvorschlag gehören mehr der Bewerberinnen und Bewerber an, die bereits dem bei der letzten Wahl unter diesem Kennwort zugelassenen Wahlvorschlag angehört haben. Zivilrechtliche Bestimmungen, insbesondere über den Schutz von Namen und Zeichen, bleiben unberührt.

(5) Mit einem Wahlvorschlag können bis zu 200 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden; es müssen mindestens fünf sein. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in dem Formblatt Wahlvorschlag mit den folgenden Daten laufend nummeriert aufgeführt werden:

- a) Namen und Rufnamen,
- b) bis zu zwei Tätigkeitsmerkmale, insbesondere zur Art der Berufsausübung oder zu erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen,
- c) im Berufsverzeichnis verzeichnete Anschrift sowie
- d) einer Anschrift, einem Postfach oder einer E-Mail-Adresse, unter der sie auf dem Postweg oder elektronisch erreicht werden können, sogenannte Erreichbarkeitsanschrift.

Die laufende Nummerierung der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt deren Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags auf den Wahlunterlagen.

(6) Zum Wahlvorschlag ist eine Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einzureichen, mit der sie oder er sich mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie der Veröffentlichung ihrer oder seiner Daten auf den Wahlunterlagen gemäß § 16 Absatz 2 Buchstabe b) einverstanden erklärt. Die Erklärung muss die in Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Angaben enthalten.

(7) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 20 im Wahlverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen eine entspre-

chende Unterstützungserklärung abgeben, in der sie mit Namen, Rufnamen, Arbeitsstätte oder Privatanschrift bezeichnet werden. Es ist zulässig, dass Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Bereitschaftserklärung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers gilt zugleich als Unterstützung des Wahlvorschlags, in dem sie oder er benannt ist.

(8) Der Wahlausschuss kann festlegen, dass alle Angaben und Erklärungen aus den Absätzen 3 bis 7 in einem von ihm bereitgestellten elektronischen Formular abzugeben sind und weitere Bestimmungen zum Verfahren treffen. Die Benennung der Vertrauenspersonen soll in diesem Fall abweichend von Absatz 2 Satz 1 bis zum 150. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums erfolgen. Der Zugang zu den Formularen wird den Berechtigten ausschließlich nach vorheriger Anmeldung mit Zugangsdaten gewährt.

§ 10 Rücknahmen und Nachbenennungen

(1) Eine Vertrauensperson kann einen Wahlvorschlag, eine Unterstützung oder eine Bewerbung zurücknehmen, solange über die Zulassung des Wahlvorschlags noch nicht entschieden ist. Für die Erklärung ist das von dem Wahlausschuss herausgegebene Formblatt Rücknahme Wahlvorschlag zu verwenden. § 9 Absatz 2 Sätze 4 und 5 sowie Absatz 8 gelten entsprechend.

(2) Die Einreichung oder Änderung eines Wahlvorschlags, einer Unterstützung oder einer Bewerbung nach Ablauf der Einreichungsfrist aus § 9 Absatz 2 ist unzulässig.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bestehen Zweifel, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber am 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums wählbar ist, kann die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator von der betroffenen Person oder einer Vertrauensperson des Wahlvorschlags einen entsprechenden Nachweis verlangen. Die betroffene Person und die Vertrauenspersonen werden über den Vorgang informiert. Nach dem 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums eingehende Nachweise bleiben unberücksichtigt.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die in mehreren Vorschlägen benannt sind und entsprechende Erklärungen abgegeben haben, werden von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator aufgefordert, dem Wahlausschuss bis zum 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums zu erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge werden über den Vorgang informiert. Die Erklärungsfrist ist nach dem Kalender zu bezeichnen. Nach Eingang der Erklärung, die mindestens in Textform abzugeben ist, streicht der Wahlausschuss die Namen der Bewerberinnen und Bewerber aus den anderen Wahlvorschlägen. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der Erklärungsfrist abgegeben, so wird der Name der Bewerberin oder des Bewerbers in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Ändern sich die in § 9 aufgeführten Daten der Vertrauenspersonen, Bewerberinnen und Bewerber sowie Unterstützerinnen oder Unterstützer, insbesondere Namen, Titel oder Adressen, werden diese von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator berichtigt. Die Berichtigung ist zu dokumentieren.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass der Wahlausschuss ein Kennwort nach § 9 Absatz 4 zurückweisen wird, hat die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator die Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlags darauf hinzuweisen. Bis zum 119. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums kann die Einreichung eines Wahlvorschlags nach § 9 unter einem neuen Kennwort erfolgen. Die Einreichung des Wahlvorschlags ist mit der Erklärung zu versehen, ob sie hilfsweise für den Fall erfolgt, dass der ursprünglich eingereichte Wahlvorschlag nicht unter dem ursprünglichen Kennwort zugelassen wird, oder, ob der eingereichte Wahlvorschlag den ursprünglich eingereichten Wahlvorschlag ersetzen soll. Erfolgt die Einreichung des Wahlvorschlags nicht fristgerecht und weist der Wahlausschuss das ursprünglich gewählte Kennwort zurück, wird der Wahlvorschlag mit der nach § 12 Absatz 5 festzulegenden Nummer bezeichnet.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge sowie der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvor-

schläge sowie der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet. In die Ladung ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Wahlausschuss auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entscheidet. Die Sitzung findet am 91. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums statt.

(2) Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator legt dem Wahlausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Ein Wahlvorschlag wird nicht zu der Wahl zugelassen, wenn

- a) er nicht innerhalb der Frist nach § 9 Absatz 2 eingegangen ist,
- b) er zum Zeitpunkt der Einreichung nicht den vorgegebenen Inhalts- und Formbestimmungen aus §§ 9 und 10 einschließlich der Vorgaben des Wahlausschusses entspricht,
- c) er nicht die erforderliche Anzahl von wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern oder wahlberechtigten Unterstützerinnen und Unterstützern aufweist.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird nicht zu der Wahl zugelassen, wenn

- a) sie oder er mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre oder seine Person nicht feststeht,
- b) ihre oder seine Bereitschaftserklärung nicht innerhalb der Frist nach § 9 Absatz 2 eingegangen ist,
- c) begründete Zweifel über ihre oder seine Wählbarkeit am 97. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums bestehen.

Werden Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen, so sind die laufenden Nummern innerhalb des Wahlvorschlags entsprechend zu berichtigen.

(5) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 9 Absatz 3 bis 5 bezeichneten Angaben fest. Er legt eine Reihenfolge der Wahlvorschläge fest, die in sämtlichen Bekanntgaben und Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung, in Veröffentlichungen sowie in den vom Wahlausschuss ausgegebenen amtlichen Wahlunterlagen zu verwenden ist. Für die Reihenfolge ist die Zahl der Hauptstimmen maßgeblich, die der Wahlvorschlag unter demselben Kennwort bei der letzten Wahl erreicht hat, wobei im Falle der Stimmengleichheit das Los entscheidet. Ein Wahlvorschlag kann den Wahlerfolg eines zur letzten Wahl zugelassenen Wahlvorschlags vorrangig für sich beanspruchen, obwohl er nicht unter demselben Kennwort antritt, wenn ihm die meisten der Bewerberinnen und Bewerber angehören, die dem zur letzten Wahl zugelassenen Wahlvorschlag angehört haben. Im Übrigen schließen sich die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Ergebnisses eines Losentscheides an.

§ 13 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

(1) Der Wahlausschuss gibt seine Entscheidungen in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf der Beschwerde hin.

(2) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags. Eine bei dem Wahlausschuss eingelegte Beschwerde ist von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator unverzüglich der Widerspruchsstelle vorzulegen.

(3) Die Widerspruchsstelle entscheidet über Beschwerden spätestens am 77. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraumes. Die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator sind zu der Sitzung, in der über die Beschwerden entschieden wird, einzuladen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Widerspruchsstelle gibt ihre Entscheidungen in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(4) Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Reihenfolge ihrer Bewerberinnen oder Bewerber spätestens mit Zusendung der Wahlunterlagen abschließend bekannt.

§ 14 Unterstützung der kammerpolitischen Willensbildung

- (1) Die Ärztekammer Berlin kann die kammerpolitische Willensbildung der zugelassenen Wahlvorschläge unter Wahrung ihrer Neutralität unterstützen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Art und Umfang der Unterstützungsangebote unter Beachtung der Vorgaben aus Absatz 2 und 3.
- (2) Für Unterstützungsmaßnahmen nach diesem Absatz werden gesonderte Mittel bereitgestellt, die im Umfang von mindestens 25 % und maximal 35 % für Leistungen der Ärztekammer Berlin, insbesondere für die Darstellung der zugelassenen Wahlvorschläge in Medien, zu verwenden sind. Aus den verbleibenden Mitteln erhält jeder Wahlvorschlag, der bei der gegenwärtigen Wahl mindestens einen Sitz errungen hat, für jede für ihn abgegebene gültige Hauptstimme einen Unterstützungsbetrag, der sich aus der Division der Mittel durch die Zahl der Hauptstimmen aller Wahlvorschläge, die bei der Wahl mindestens einen Sitz errungen haben, ergibt. Der Zeitpunkt und das Verfahren der Auszahlung ist in den Regelungen nach Absatz 4 festzulegen.
- (3) Im Übrigen wird Unterstützung gegen Gebühr oder Entgelt geleistet; die Ärztekammer Berlin verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Wahlwerbesendungen sollen über einen Druckdienstleister ausgesendet werden, der zu verpflichten ist, allen zugelassenen Wahlvorschlägen dieselben Leistungskonditionen anzubieten. Die Vereinbarung weiterer Leistungen bleibt den Wahlvorschlägen unbenommen. Auf Ersuchen der zugelassenen Wahlvorschläge werden Wahlwerbesendungen an bis zu 750 Empfängerinnen und Empfänger abweichend von Satz 2 durch die Ärztekammer Berlin ausgesendet. Anzahl, Form und Art der Gestaltung dieser Wahlwerbesendungen sind festzulegen; die Aufteilung einer an mehr als 750 Empfängerinnen und Empfänger desselben Adressatenkreises gerichteten Wahlwerbesendung ist nicht statthaft.
- (4) Die Delegiertenversammlung regelt das Verfahren der Unterstützung. Soweit sie notwendige Regelungen nicht getroffen hat, regelt der Vorstand das Verfahren im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss informiert die Wahlvorschläge rechtzeitig über die Unterstützungsangebote sowie über das Verfahren. Die Wahlkoordinatorin oder der Wahlkoordinator veranlasst die Bereitstellung der Unterstützungsangebote und die Auszahlung der Unterstützungsbeträge an die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge.

§ 15 Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses gemäß § 13 Absatz 2 werden die amtlichen Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten versendet.
- (2) Die Zusendung erfolgt ausschließlich an die im Wahlverzeichnis aufgeführte Anschrift der Wahlberechtigten. Die Nachsendung an eine andere Anschrift erfolgt, wenn die Wahlunterlagen vom Postdienstleistungsunternehmen als unzustellbar zurückgesandt werden und eine neue Anschrift bekannt wird oder, wenn sich Wahlberechtigte vorübergehend in einem Krankenhaus, Krankenheim oder einem anderen Heim oder in Haft befinden und die jeweilige Anschrift rechtzeitig angezeigt wird. Die Nachsendung kann erfolgen, wenn Wahlberechtigte einen Umzug oder einen abweichenden vorübergehenden Aufenthaltsort anzeigen.
- (3) Die Nachsendung von Wahlunterlagen erfolgt in den Fällen des Absatzes 2 sowie bei Verlust oder Beschädigung bis zum 5. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums. Ab dem 4. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums erhalten Wahlberechtigte die Wahlunterlagen nur persönlich im Wahlbüro. Ausgabestelle und Ausgabeweiten sind vom Wahlausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Während des Wahlzeitraums kann der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand die Aussendung einer Wahlerinnerung an die Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht nach Kenntnis der Ärztekammer Berlin noch keinen Gebrauch gemacht haben, veranlassen. Die Zugangsdaten zur elektronischen Wahl können mit der Wahlerinnerung erneut versandt werden.

§ 16 Wahlunterlagen

(1) Die amtlichen Wahlunterlagen bestehen aus:

- a) Versandumschlag,
- b) Wahlbriefumschlag,
- c) Stimmzettelumschlag,
- d) Stimmzettel für jeden zugelassenen Wahlvorschlag,
- e) Wahlanschreiben.

Versandumschlag, Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag und Stimmzettel können Hinweise auf den Wahlzeitraum und die Stimmabgabe enthalten. Der Stimmzettel muss eine Möglichkeit zur Vergabe von persönlichen Vorzugsstimmen vorsehen. Das Wahlanschreiben muss folgende Angaben enthalten:

- a) Internetadresse des elektronischen Wahlsystems,
- b) Zugangsdaten zur elektronischen Wahl,
- c) Hinweise auf den Wahlzeitraum sowie zur Durchführung der elektronischen Wahl und der Briefwahl,
- d) Hinweise zu den Verantwortlichkeiten der Wählenden nach § 17 Absatz 4 unter Angabe von Quellen zu dem Bezug geeigneter Software.

(2) Auf den Stimmzetteln sind

- a) die zugelassenen Wahlvorschläge mit der zugewiesenen laufenden Nummer und dem Kennwort, soweit der Wahlvorschlag ein Kennwort trägt, sowie
- b) die Bewerberinnen oder Bewerber mit Namen, Rufnamen, Tätigkeitsmerkmal und Erreichbarkeitsanschrift,

zu bezeichnen.

§ 17 Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten haben drei Stimmen, eine Hauptstimme sowie bis zu zwei persönliche Vorzugsstimmen. Mit der Hauptstimme wird ein Wahlvorschlag gewählt. Mit den persönlichen Vorzugsstimmen werden bis zu zwei Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags der Hauptstimme gewählt.

(2) Für die elektronische Stimmabgabe steht ein elektronisches Wahlsystem zur Verfügung. Der Zugang zu dem elektronischen Wahlsystem wird ausschließlich nach vorheriger Anmeldung mit den Zugangsdaten aus dem Wahlanschreiben oder einem individualisierten und temporär gültigen Link, der im Mitgliederportal bereitgestellt wird, gewährt; die Zugangsdaten aus dem Wahlanschreiben können zusätzlich im Mitgliederportal bereitgestellt werden.

(3) Die Wählerin oder der Wähler hat die Verantwortung dafür, dass das für die Wahlhandlung genutzte elektronische Gerät durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist, so dass sie oder er das Wahlgeheimnis wahren und ihre oder seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann.

(4) Im elektronischen Wahlsystem werden alle zugelassenen Wahlvorschläge mit den Angaben aus § 16 Absatz 2 in der vom Wahlausschuss festgelegten Reihenfolge aufgeführt. Die elektronische Abgabe der Hauptstimme erfolgt durch Auswahl eines Wahlvorschlags, die elektronische Abgabe persönlicher Vorzugsstimmen durch Auswahl von Bewerberinnen oder Bewerbern des gewählten Wahlvorschlags sowie durch elektronische Absendung der Stimmabgabe. Bis zum Absenden kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Die elektronische Stimmabgabe kann „ungültig“ gekennzeichnet werden. Die Absendung ist davon abhängig, dass die oder der Wählende zuvor die elektronische Stimmabgabe sowie die Kenntnisnahme von Sicherheitshinweisen elektronisch bestätigt. Die Übermittlung der Stimmabgabe ist am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Für die Briefwahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen amtlichen Wahlunterlagen verwendet werden. Die Abgabe der Hauptstimme erfolgt durch die Auswahl eines Stimmzettels, die Abgabe persönlicher Vorzugsstimmen durch Auswahl von Bewerberinnen oder Bewerbern auf diesem Stimmzettel. Für die Stimmabgabe ist der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag einzulegen. Der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen und in den Wahlbriefumschlag einzulegen. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen und an die aufgedruckte Adresse zu übersenden; er kann auch in der Ärztekammer Berlin abgegeben werden. Die Empfangsstelle ist auf den Wahlunterlagen bekannt zu geben.

(6) Spätestens bis zum Ablauf des Wahlzeitraums muss die elektronische Stimmabgabe erfolgt oder der Wahlbrief in der Ärztekammer Berlin eingegangen sein.

§ 18 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem und technische Bedingungen der elektronischen Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen.

(2) Es ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches Stimmen nicht unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Verfahren der Übertragung der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der oder des Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur oder zum Wählenden möglich ist.

(4) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(5) Es gelten darüber hinaus folgende technische Bedingungen der elektronischen Wahl:

- a) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- b) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- c) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der oder des Wählenden in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen; es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
- d) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel unmittelbar nach dem Absenden der Stimmeingabe ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- e) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- f) Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis sind auf verschiedener Serverhardware zu führen.

Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählender, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes.

(6) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Maßgaben obliegt dem Wahlausschuss. Er kann weitere Vorgaben festlegen.

§ 19 Störung der Stimmabgabe

(1) Werden Störungen der Briefwahl oder der elektronischen Wahl bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.

(2) Können bei der elektronischen Wahl die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen. Die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) Ist den Wahlberechtigten die briefliche oder elektronische Stimmabgabe aufgrund einer Störung vorübergehend nicht möglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntgabe sowie der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Die Stimmabgabe kann vorübergehend auf die briefliche oder elektronische Wahl beschränkt werden.

(4) Störungen im Sinne von Absatz 1 bis 3, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Störungen nach Absatz 2 und 3 und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sind den Wahlberechtigten bekannt zu geben; abweichend von § 2 Absatz 2 können die Bekanntgaben durch Anschreiben aller Wahlberechtigten oder Aushang in der Ärztekammer Berlin erfolgen.

§ 20 Registrierung der eingegangenen Stimmen

(1) Die Abgabe der Briefwahlstimmen wird auf Veranlassung der Wahlkoordinatorin oder des Wahlkoordinators im Benehmen mit dem Wahlausschuss von der Verwaltung im Wahlverzeichnis vermerkt. Die eingegangenen Wahlbriefe sind bis zum Beginn der Auszählung unter Verschluss zu halten.

(2) Wahlbriefe, die in einem anderen als dem amtlichen Wahlbriefumschlag eingehen, sind zurückzuweisen. Die Einsender dieser Briefe werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Diese Briefe werden von den übrigen Wahlbriefen separiert und geöffnet. Es erfolgt keine Registrierung im Wahlverzeichnis.

(3) Der Wahlausschuss kann während des Wahlzeitraums Sitzungen zur Feststellung der Wahlberechtigung oder der Ordnungsgemäßheit von Wahlbriefen abhalten. In diesem Fall sind die bereits geprüften Wahlbriefe von den noch nicht geprüften Wahlbriefen bis zum Beginn der Auszählung getrennt unter Verschluss zu halten.

(4) Die Abgabe elektronischer Stimmen wird im elektronischen Wahlsystem registriert und in ein Dokument nach § 7 Absatz 1 Satz 7 eingetragen.

§ 21 Auszählung der Stimmen und Stimmenabgleich

(1) Der Wahlausschuss registriert nach dem Ende des Wahlzeitraums zunächst weitere rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe, stellt ihre Zahl fest und fertigt eine entsprechende Niederschrift an. Soweit dies noch nicht während des Wahlzeitraums geschehen ist, prüft er die ordnungsgemäße Registrierung der Wahlbriefe.

(2) Anschließend veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronischen Stimmen mittels automatischer Auswertung durch das elektronische Wahlsystem. Er stellt das Ergebnis der Auszählung anhand von Ausdrucken fest und unterzeichnet diese. Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden mit den registrierten Wahlbriefen daraufhin abgeglichen, ob Wahlberechtigte ihre Stimme brieflich und elektronisch abgegeben

haben. Abschließend erfolgt die Auszählung der Briefwahlstimmen. Diese kann ganz oder teilweise mit Einrichtungen der automatischen Datenverarbeitung erfolgen.

(3) Der Wahlausschuss hat jederzeit die Möglichkeit, die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung durch Stichproben zu prüfen. Ergeben sich Anhaltspunkte für Fehler bei der Auszählung oder bei der Übertragung der Wahlergebnisse in die Niederschriften oder Zähllisten, kann der Wahlausschuss die Wahlunterlagen prüfen sowie Nachzählungen vornehmen oder veranlassen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Nachzählung am Ort der Auszählung in geeigneter Form zu verkünden.

§ 22 Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) die Wählerin ihre oder der Wähler seine Stimme bereits elektronisch abgegeben hat,
- c) die Wählerin ihre oder der Wähler seine Stimme mehrfach per Briefwahl abgegeben hat,
- d) der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist oder mehrere Stimmzettelumschläge enthält,
- e) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
- f) der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
- g) kein amtlicher Stimmzettelumschlag oder ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zurückweisung von Wahlbriefen, wenn

- a) der Wahlbriefumschlag verschlossen ist, aber über die Person der oder des Wählenden sowie über das Wahlrecht oder die Geltendmachung des Wahlrechts Zweifel bestehen,
- b) der Wahlbrief neben einem Stimmzettelumschlag andere Schriftstücke enthält,
- c) der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag Markierungen oder Beschädigungen aufweist.

(3) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Diese Briefe werden von den Wahlbriefen separiert.

(4) Alle eingegangenen Wahlbriefe, die registriert und nicht separiert worden sind, sind auszuzählen. Die Wahlbriefe werden geöffnet, die entnommenen Stimmzettelumschläge in Wahlurnen eingelegt. Die Wahlurnen werden geöffnet. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn

- a) der Wahlbrief einen oder mehrere offen einliegende Stimmzettel enthält,
- b) sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel befinden,
- c) dem Stimmzettelumschlag kein Stimmzettel beigelegt ist,
- d) der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist, verändert wurde, den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- e) der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß Absatz 1 Buchstabe g) nicht erfolgt ist.

(6) Vergibt eine Wählerin oder ein Wähler mehr als zwei persönliche Vorzugsstimmen, so sind alle persönlichen Vorzugsstimmen ungültig. Die Gültigkeit einer Hauptstimme wird durch die Ungültigkeit persönlicher Vorzugsstimmen nicht berührt.

(7) Über die zurückgewiesenen Wahlbriefe sowie die für ungültig erklärten Stimmen sind besondere Niederschriften zu fertigen, denen die jeweiligen Wahlunterlagen beizufügen sind.

§ 23 Zähllisten

Die mittels Briefwahl abgegebenen Haupt- und die persönlichen Vorzugsstimmen werden in Zähllisten eingetragen. Die Erfassung der Stimmen kann ganz oder teilweise mit Einrichtungen der automatischen Datenverarbeitung erfolgen. In jedem Fall hat der Wahlausschuss für eine geeignete Kontrolle Sorge zu tragen.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Aus den Ergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl und stellt das Wahlergebnis sowie die Gültigkeit der Wahl fest. Im Einzelnen sind festzustellen

- a) die Zahl der wahlberechtigten Personen,
- b) die Zahl der Wählenden,
- c) die Wahlbeteiligung,
- d) die Zahl der gültigen Hauptstimmen und persönlichen Vorzugsstimmen,
- e) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Hauptstimmen und persönlichen Vorzugsstimmen,
- f) die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen persönlichen Vorzugsstimmen,
- g) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
- h) die gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- i) die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.

(2) Aufgrund der Hauptstimmen wird nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt festgestellt, auf wie viele Delegiertensitze jeder Wahlvorschlag Anspruch hat. Die Höchstzahl ist auf drei Dezimalstellen zu berechnen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die persönliche Vorzugsstimmen erhalten haben, rücken in der Reihenfolge der Zahl der persönlichen Vorzugsstimmen an die Spitze ihrer Liste.

(4) Falls bei der Zuteilung des letzten Sitzes auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das Los. Das gleiche gilt für den Fall, dass auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber eines Wahlvorschlags die gleiche Anzahl von persönlichen Vorzugsstimmen entfallen ist und diese Bewerberinnen oder Bewerber in Konkurrenz für den letzten Sitz stehen.

(5) Der Wahlausschuss bestimmt über die Zahl der Gewählten hinaus die Rangfolge der weiteren Bewerberinnen und Bewerber. Bei Stimmengleichheit gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das Wahlergebnis schriftlich festzuhalten. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses und die daran teilnehmenden Mitglieder des Wahlausschusses müssen ersichtlich sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift, der die besonderen Niederschriften als Anlage beizufügen sind, zu unterzeichnen.

§ 25 Mitteilungen und Bekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Gewählten schriftlich über ihre Wahl sowie die Verpflichtungen, die sie mit der Annahme der Wahl übernehmen, und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benachrichtigung mindestens in Textform zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; §§ 41 und 32 Verwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Ergebnis und die Feststellung über die Gültigkeit der Wahl unverzüglich bekannt und teilt es der Aufsichtsbehörde mit.

§ 26 Kammeröffentlichkeit

(1) Die Verfahren nach §§ 12 und 13 Absatz 1, 20 Absatz 3, 21 bis 24 sowie 28 sind kammeröffentlich. Der Presse ist Zugang zu gewähren. Beschäftigte der Ärztekammer Berlin sowie sonstige Personen können nach Maßgabe der Erfordernisse der Tagesordnung sowie zur Organisation und Sicherstellung der Sitzungsdurchführung eingeladen oder beigezogen werden. Wahlausschuss und Widerspruchsstelle können eingeladene und beigezogene Personen sowie die Kammeröffentlichkeit von Beratungen und Beschlussfassungen ausschließen.

(2) Alle Räume, in denen die kammeröffentliche Wahl stattfindet, sind als Wahlräume zu kennzeichnen. Wahlräume im Sinne von Satz 3 sind nicht solche Räume, in denen Anlagen der automatischen Datenverarbeitung selbsttätig arbeiten. Zu diesen Räumen haben nur die nach allgemeinen Vorschriften befugten Beschäftigten der Ärztekammer Berlin und die Mitglieder des Wahlausschusses sowie auf Antrag die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge Zutritt. Der Wahlausschuss kann jede Person aus den Räumen verweisen, die die Ruhe und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung stört.

§ 27 Aufbewahrung und Löschung

(1) Wahlunterlagen, wie das Wahlverzeichnis, Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis, Wahlvorschläge mit Anlagen, zurückgewiesene Wahlbriefe, Umschläge sowie gültige und ungültige Stimmzettel, sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten oder bei elektronischer Datenverarbeitung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Unterlagen ganz oder teilweise für eine Wahlprüfung von Bedeutung sein können.

(2) Für die Löschung anderer Wahlunterlagen, wie Niederschriften und Protokolle, gilt Artikel 17 Datenschutzgrundverordnung.

Abschnitt 4

Wahlprüfung und Schlussvorschriften

§ 28 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder gegen die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Im Fall des Absatzes 2 Buchstabe e beginnt die Frist aus Satz 1 mit der Bekanntmachung des Eintretens nächstfolgender Bewerberinnen oder Bewerber.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) ein Wahlvorschlag, eine Bewerberin oder ein Bewerber zu Unrecht nicht zugelassen worden sei,
- b) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
- c) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien in einem Umfang, dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,
- d) ein Mitglied der Delegiertenversammlung die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfülle,
- e) eine Bewerberin oder ein Bewerber die Wahl zu Unrecht nach § 25 Absatz 1 angenommen oder nicht angenommen habe,
- f) Personen zu Unrecht in das Wahlverzeichnis eingetragen oder nicht eingetragen worden seien oder zu Unrecht gewählt oder nicht gewählt hätten und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei,
- g) sonst Vorschriften des Grundgesetzes, der Verfassung von Berlin oder dieser Wahlordnung bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden seien, dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden sei.

Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag, eine Bewerberin oder ein Bewerber zu Unrecht zugelassen worden sei.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt innerhalb von einem Monat nach dem Ende der Einspruchsfrist über den Einspruch. Zu der Sitzung werden

- a) die einspruchsführende Person,
- b) die Bewerberin oder der Bewerber oder die oder der Delegierte, die oder der durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte,

geladen; die Ladung muss den Beteiligten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn

- a) der Einspruch nicht form- oder fristgerecht eingelegt worden ist,
- b) der Einspruch entgegen § 2 Absatz 3 Satz 3 nicht mit Gründen versehen ist und dem Mangel nicht fristgerecht abgeholfen worden ist, oder
- c) der Einspruch offensichtlich unbegründet ist.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder

- a) im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a auf Ungültigkeit der Wahl und auf Anordnung der Zulassung des Wahlvorschlages oder der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) im Falle des Absatzes 2 Buchstabe b auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss,
- c) im Falle des Absatzes 2 Buchstabe c auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmen und auf Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss,
- d) im Falle des Absatzes 2 Buchstabe d auf Feststellung, dass das Mitglied der Delegiertenversammlung die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt und daher ihren oder seinen Sitz verloren hat,
- e) im Falle des Absatzes 2 Buchstabe e auf Feststellung des Mandatsverlustes der oder des zu Unrecht berufenen Bewerberin oder Bewerbers und auf Anordnung der Berufung der oder des berechtigten Bewerberin oder Bewerbers oder auf Feststellung, dass das Mandat unbesetzt bleibt,
- f) im Falle des Absatzes 2 Buchstaben f und g auf Ungültigkeit der Wahl oder auf Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Sitzverteilung.

(6) Die Einspruchsentscheidung ist den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die oder der Beteiligte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Ein bei dem Wahlausschuss eingelegter Widerspruch ist von der Wahlkoordinatorin oder dem Wahlkoordinator unverzüglich der Widerspruchsstelle vorzulegen. Für das Widerspruchsverfahren gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(7) Die Widerspruchsentscheidung ist den Beteiligten zuzustellen; Wahlausschuss, Vorstand und Delegiertenversammlung sind zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Widerspruchsstelle kann die oder der Beteiligte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Klage erheben.

(8) Verliert ein Mitglied der Delegiertenversammlung ihr oder sein Mandat aufgrund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, behält sie oder er ihre oder seine Rechte und Pflichten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Die Delegiertenversammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass das Mitglied bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht an den Sitzungen teilnehmen kann.

§ 29 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl zur Delegiertenversammlung im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, mit den bereits zugelassenen Wahlvorschlägen und, wenn seit dem Ende des Wahlzeitraums noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren Abweichungen vorschreibt. Der Wahlausschuss streicht Personen, die zwischenzeitlich das Wahlrecht verloren haben, aus dem Wahlverzeichnis sowie Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, aus den Wahlvorschlägen.

(3) Der Wahlzeitraum der Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist, beginnen. Beschränkt sich die Wiederholungswahl auf eine Neuauszählung der abgegebenen Stimmen, muss diese innerhalb der Frist nach Satz 1 stattfinden. Die Wiederholungswahl unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl der Delegiertenversammlung stattfinden muss.

(4) Nach einer rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung einer Wahl wird die Delegiertenversammlung bis zur Konstituierung der neuen Delegiertenversammlung nur noch tätig, soweit dies zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Ärztekammer Berlin, insbesondere für die Vorbereitung einer Neuwahl, erforderlich ist. Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der neu konstituierten Delegiertenversammlung gewählten Vorstand weiter; dasselbe gilt für die Ausschüsse.

§ 30 Erwerb und Verlust eines Mandats

(1) Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung nach der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses nach § 24 und der fristgemäßen Annahme der Wahl gemäß § 25 Absatz 1 mit der Eröffnung der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung.

(2) Bei einer Listennachfolge nach § 31 oder einer Wiederholungswahl nach § 29 wird die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Mitglieds erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung durch eine gewählte Bewerberin oder einen gewählten Bewerber die Annahmeerklärung des Listennachfolgers bereits vor der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung vor, erwirbt die Listennachfolgerin oder der Listennachfolger das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung.

(3) Delegierte verlieren ihr Mandat

- a) durch Tod,
- b) durch Verzicht,
- c) durch dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit,
- d) durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren,
- e) durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist bis zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung dem Wahlausschuss, danach dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er darf keine Bedingungen enthalten und muss nicht begründet werden. Er ist unwiderruflich.

§ 31 Eintretende Bewerberinnen oder Bewerber

Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber das Mandat nicht an oder scheidet ein Mitglied aus der Delegiertenversammlung aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die nächstfolgende Bewerberin oder der nächstfolgende Bewerber desselben Wahlvorschlags in der nach § 24 Absatz 3 bis 5 ermittelten Reihenfolge. Die Bestimmungen in § 25 finden entsprechend Anwendung. Für die erforderlichen Feststellungen und Bekanntmachungen nach § 25 ist bis zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, danach die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Ärztekammer Berlin zuständig.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15. Juni 2022 (ABl. S. 2854, mit Druckfehlerberichtigung ABl. S. 3210), die zuletzt durch die Erste Änderung vom 22. Februar 2023 (ABl. S. 1851) geändert worden ist, außer Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.06.2025 (GVBl. S. 241, 242), genehmigt.

Berlin, den 31. August 2026

Im Auftrag

gez. L.S.
Strohsal
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege hat mit Datum vom 31. August 2026 die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Neufassung der Ordnung für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin vom 10. September 2025 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 7. September 2026

PD Dr. med. Peter Bobbert
Präsident

Dr. med. Matthias Blöchle
Vizepräsident

L.S.

Tradegate Berlin Stock Exchange

Änderung der Börsenordnung

Bekanntmachung vom 9. September 2026

Telefon: 89606-130 oder 89606-0

Der Börsenrat der Tradegate Berlin Stock Exchange hat am 27. August 2026 die folgenden Beschlüsse gefasst:

I. Änderung der Börsenordnung der Tradegate Berlin Stock Exchange

In § 33 der Börsenordnung wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Geschäftsführung kann anordnen, dass das Quote in Abweichung von Absatz 1 Satz 4 einen vorrangigen Ausführungsanspruch gegenüber in gleicher Höhe limitierten Orders erhält, wenn dies aufgrund der Auftragslage im Orderbuch eines Finanzinstruments erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Tätigkeit des Spezialisten zu vermeiden. Die Anordnung nach Satz 1 ist bekanntzumachen.“

II. Vorstehender Beschluss tritt an dem Handelstag in Kraft, der dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgt.

Genehmigt gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 des Börsengesetzes

Berlin, den 8. September 2026

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Charlottenburg-Wilmersdorf

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 7. September 2026

Stadt III B 3

Telefon: 9029-18124 oder 9029-10, intern 929-18124

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Liegenschaften und IT, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat auf Grundlage der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, den Bestand der Grundstücksnummern durch Aufhebung beziehungsweise Festsetzung wie folgt angepasst:

Straße	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Halensee		
Johann-Georg-Straße	9, 10	9, 9 A, 10

Die Nummerierungspläne können im Dienstgebäude, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 7086, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Friedrichshain-Kreuzberg

Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Erhaltungsgebiets
„Graefestraße“ gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

Bekanntmachung vom 8. September 2026

Stapl 3

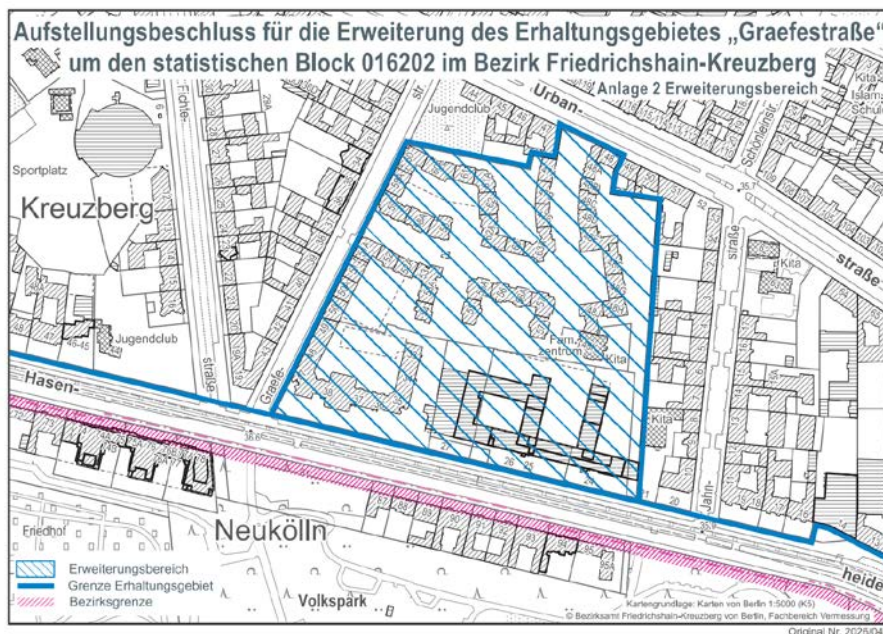
Telefon: 90298-2571 oder 90298-0, intern 9298-2571

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat am 8. September 2026 den Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Erhaltungsgebiets „Graefestraße“ gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB um den außerhalb des Erhaltungsgebiets liegenden Teil des statistischen Blocks 016202 beschlossen.

Der Erweiterungsbereich wird begrenzt durch die Straße Hasenheide im Süden, die Graefestraße im Westen, die Urbanstraße beziehungsweise die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der an der Urbanstraße gelegenen Grundstücke im Norden und die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der an der Jahnstraße gelegenen Grundstücke im Osten (gemäß Karte).

Mit dem Aufstellungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung für die Erweiterung des Erhaltungsgebiets „Graefestraße“ ist gemäß § 172 Absatz 2 BauGB die Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 172 Absatz 1 BauGB entsprechend anzuwenden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin)



Friedrichshain-Kreuzberg

Beabsichtigte Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 8. September 2026

SGA III D 5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt beabsichtigt, das Flurstück 262, Flur 30, mit 191 m², Lagebezeichnung **Persiusstraße**, der Gemarkung Friedrichshain gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Begründung

Die Fläche wurde an das Schulamt übertragen und wird als Freifläche von der Emanuel-Lasker-Schule genutzt. Das Flurstück ist für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich. Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Raum 606, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, vorgebracht werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS Geobasisdaten)



Friedrichshain-Kreuzberg

Einziehung als Grün- und Erholungsanlage und Widmung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 8. September 2026

SGA III D 5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

Gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, wird das Flurstück 455 der Flur 194 mit 882 m² der Gemarkung Kreuzberg, Lagebezeichnung **Gitschiner Straße**, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage eingezogen und gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland gewidmet.

Begründung

Die Fläche zwischen Landwehrkanal und U-Bahn entspricht dem Charakter einer Verkehrsgrünfläche und ist als öffentliche Grünanlage entbehrlich.

Die Widmung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 224) geändert worden ist, einen Tag nach Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

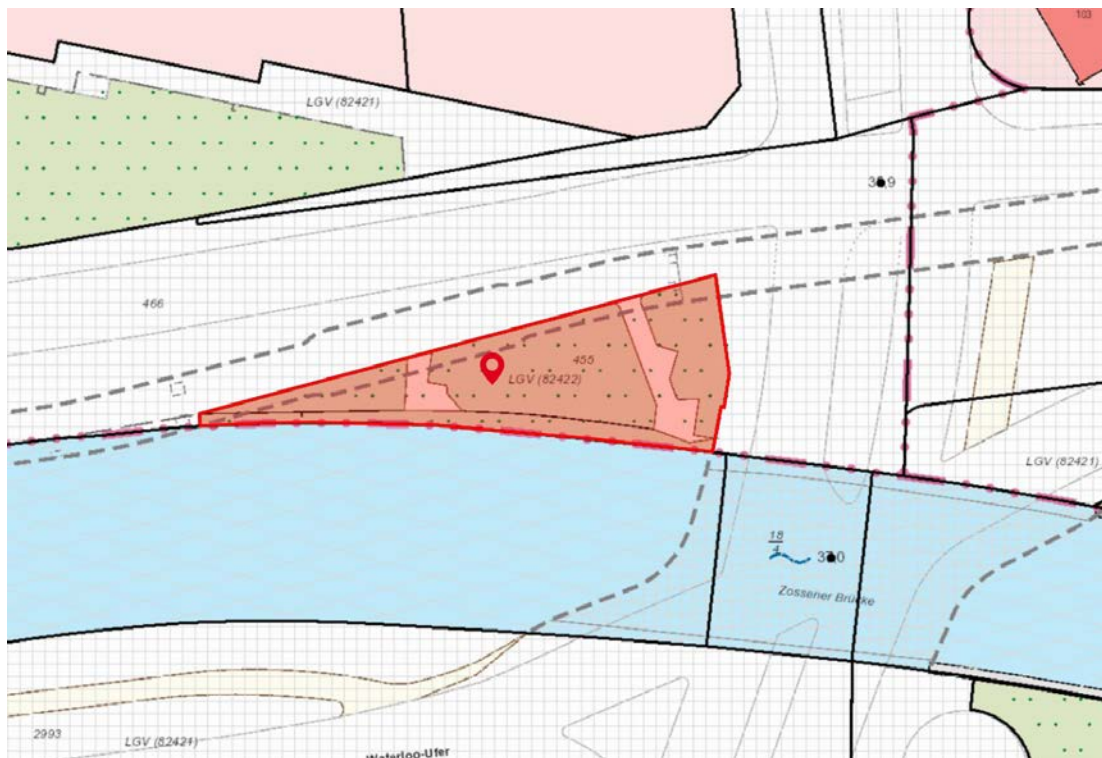
Die Unterlagen über die Einziehung und Widmung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und

Bezirksämter

Umwelt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Postanschrift: Postfach 35 07 01, 10216 Berlin, Sitz: Zimmer 606, Dienstgebäude Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur dann gegeben, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingeht.



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Friedrichshain-Kreuzberg

Einziehung von Straßenland und Widmung als Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 8. September 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, wird das Flurstück 2409, Flur 5 mit einer Teilfläche von ca. 79 m², Lagebezeichnung **Möckernstraße 25**, der Gemarkung Kreuzberg (rot schraffierte Flächen im Lageplan), als öffentliches Straßenland eingezogen und gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet.

Die Absichtserklärung zur Einziehung wurde im Amtsblatt für Berlin Nummer 31 vom 24. Juli 2026 (ABl. S. 2050) bekanntgegeben.

Begründung

Die Fläche ist als Grünfläche hergestellt und für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich.

Bezirksämter

Die Widmung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, einen Tag nach Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Einziehung und Widmung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Postanschrift: Postfach 35 07 01, 10216 Berlin, Sitz: Zimmer 805a, Dienstgebäude Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur dann gegeben, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingeht.



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Friedrichshain-Kreuzberg

Beabsichtigte Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 10. September 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt beabsichtigt, das Flurstück 405, Flur 21 mit einer Teilfläche von ca. 109 m², Lagebezeichnung **Wühlichstraße**, sowie das Flurstück 365, Flur 21 mit einer

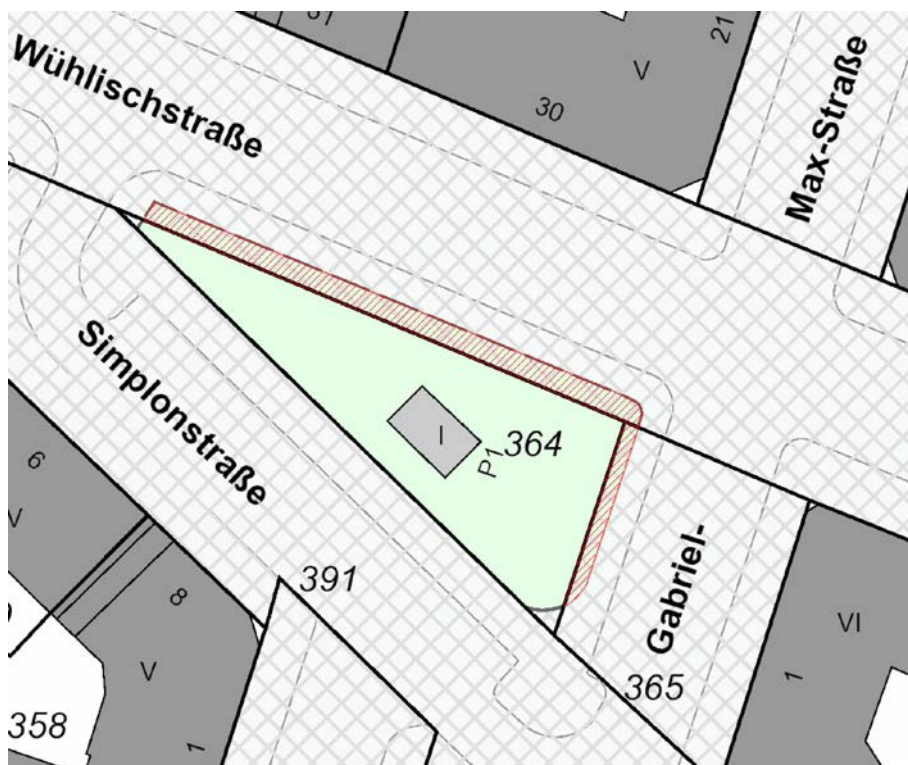
Teilfläche von ca. 24 m², Lagebezeichnung **Gabriel-Max-Straße**, der Gemarkung Friedrichshain (rot schraffierte Flächen im Lageplan) gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Begründung

Die Teilflächen sind als Grünflächen hergestellt und gehören zur Grünanlage Simplonstraße/Gabriel-Max-Straße/Wühlischstraße. Beide Flächen sind für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Raum 805a, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, vorgebracht werden.



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Friedrichshain-Kreuzberg

Einziehung von Straßenland und Widmung als Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 10. September 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert

worden ist, wird das Flurstück 192/4, Flur 194 mit einer Fläche von 943 m², Lagebezeichnung **Neuenburger Straße**, der Gemarkung Kreuzberg, als öffentliches Straßenland eingezogen und gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet.

Die Absichtserklärung zur Einziehung wurde im Amtsblatt für Berlin Nummer 23 vom 29. Mai 2026 (ABl. S. 1449) bekannt gegeben.

Begründung

Die Fläche wurde im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung als Grün- und Aufenthaltsfläche mit hoher Nutzungsqualität hergestellt und ist für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich.

Die Widmung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, einen Tag nach Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Einziehung und Widmung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Zimmer 805a, Dienstgebäude Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, Postanschrift: Postfach 35 07 01, 10216 Berlin, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur dann gegeben, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingeht.



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 7. September 2026

Str 12

Telefon: 90293-7535 oder 90293-0, intern 9293-7535

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung WiFöSGAUmNat, Fachbereich Straßen, hat gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, das Flurstück 401, Flur 245, Gemarkung Marzahn, mit der Lagebezeichnung **Landsberger Allee 563** (siehe Lageskizze) zum 1. September 2026 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Das Flurstück wird künftig für die Begegnungsstätte „Haus der Befreiung“ genutzt.

Bestehende Anlagen und Leitungsrechte auf diesem Flurstück sind durch den jeweiligen Leitungsträger selbst grundbuchlich zu sichern. Die Unterlagen zum Einziehungsvorgang können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden. Die Einziehung gilt einen Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

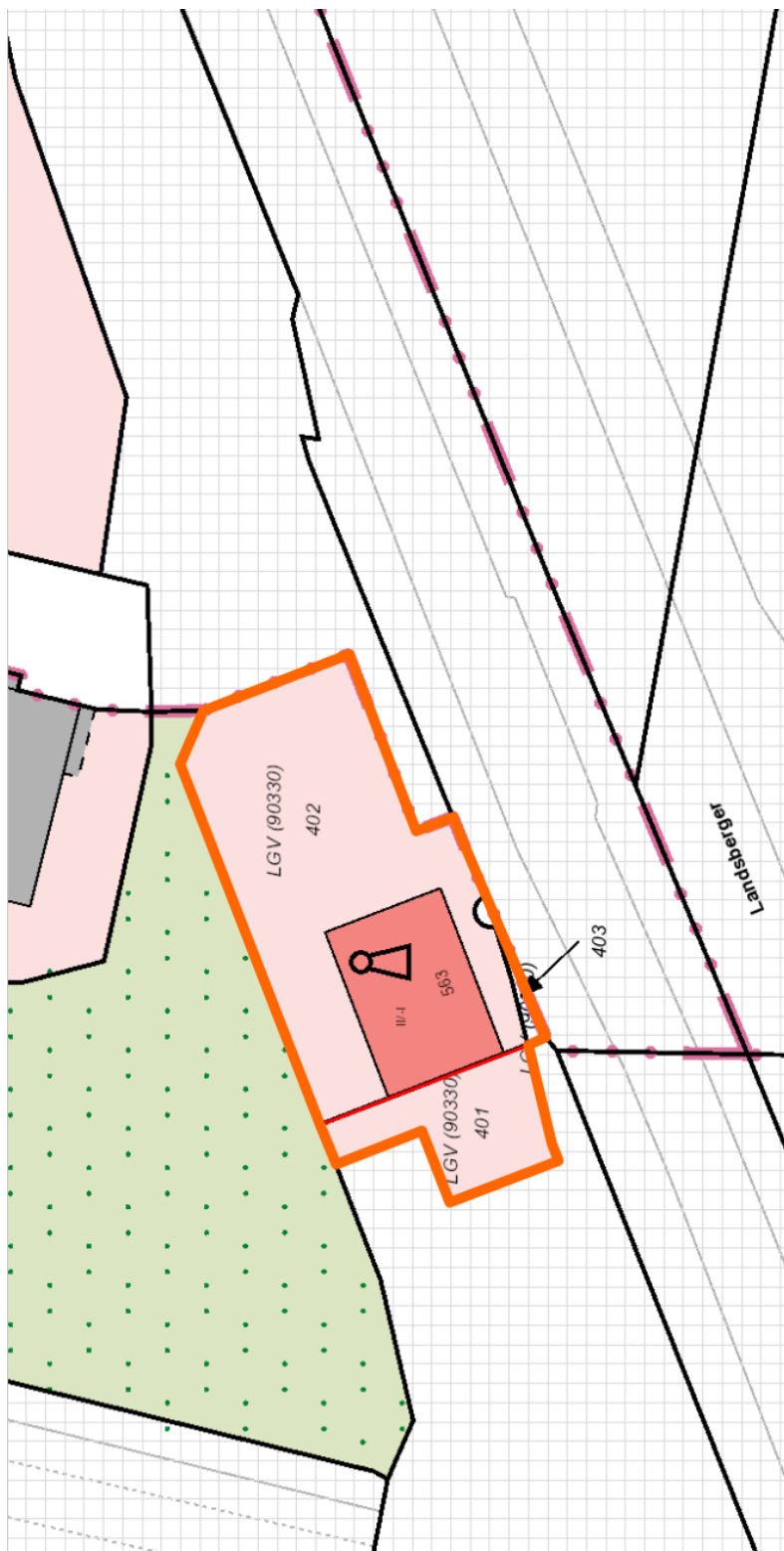
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist die Einlegung eines Widerspruchs zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, 12591 Berlin, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) 2014/910 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen und an folgende E-Mail-Adresse zu senden: post@ba-mh.berlin.de. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg (absenderauthentifizierte DE-Mail, besonderes elektronisches Anwaltspostfach, besonderes elektronisches Behördenpostfach) eingereicht wird. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Der Widerspruch ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Alkis)



Teileinziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 3. September 2026

Bau 1 115 TE 744/26-Mi

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918 22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 3. September 2026 eine **Teilfläche des Koppenplatzes** zwischen Koppenplatz Nummer 2/gegenüber Nummer 13 bis zur Kreuzung Auguststraße/Koppenplatz im Ortsteil Mitte (Teilfläche der Flurstücke 338 und 520 in der Flur 020 der Gemarkung 110001 – siehe Lageplan am Ende des Bekanntmachungstextes) gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, teileingezogen.

Die Nutzung ist nur für Fußgänger/-innen und Fahrradfahrer/-innen, Elektrokleinstfahrzeuge (im Sinne der Legaldefinition des § 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) in ihrer jeweils gültigen Fassung) und für Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO (Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei, der Ver- und Entsorgung und der Straßenunterhaltung) zugelassen.

Die Teileinziehung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)).

Die sofortige Vollziehung der Teileinziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Teileinziehung wird im Rahmen der Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030 (StEP MoVe - Stand 02/2021) und insbesondere für die Umsetzung des Kiezblockkonzeptes „Auguststraße“ vorgenommen. Mit der Teileinziehung wird der Kiez Auguststraße vom Kraftfahrzeug-Durchgangsverkehr entlastet, im Ergebnis erfolgt eine Verkehrsberuhigung. Die Verkehrssicherheit insbesondere der Schüler/-innen auf dem Schulweg und der Kinder auf dem Weg zum Spielplatz auf dem Koppenplatz, aber auch für den Rad- und Fußverkehr wird deutlich erhöht. Weiterhin wird die Aufenthaltsqualität des Straßenraums und die Luft- und Lärmsituation deutlich verbessert. Die Teileinziehung liegt demzufolge im öffentlichen Wohl, dem Allgemeinwohl entgegenstehende und überwiegende öffentliche und/oder private Gründe liegen nicht vor.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fahrradfahrer und Fußgänger, der Erhöhung der Aufenthaltsqualität des Straßenraums, zur deutlichen Verbesserung der Luft- und Lärmsituation sowie zur Reduzierung von Unfallzahlen und dient somit dem unverzüglichen Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) vor nachteiligen Beeinträchtigungen, die neben den mit dem Autoverkehr einhergehenden Verkehrsgefährdungen auch die daraus resultierenden Umweltbelastungen einschließt (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, juris Rn. 147 ff. m.w.N.). Insbesondere sollen die Stadt- und Landschaftsplanung dazu beitragen, eine klimatisch bedingte Aufheizung zu vermeiden (vergleiche BVerfG, aaO, Rn. 164). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erscheint vor diesem Hintergrund geboten, um die damit verfolgte Zielsetzung im Interesse der Schutzgüter des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unverzüglich umzusetzen und nicht wegen anhängiger Gerichtsverfahren zu verzögern und damit zu verhindern, zumal ein etwaiges Aussetzungsinteresse ungeeignet ist, dies zu rechtfertigen. Durch den

Bezirksämter

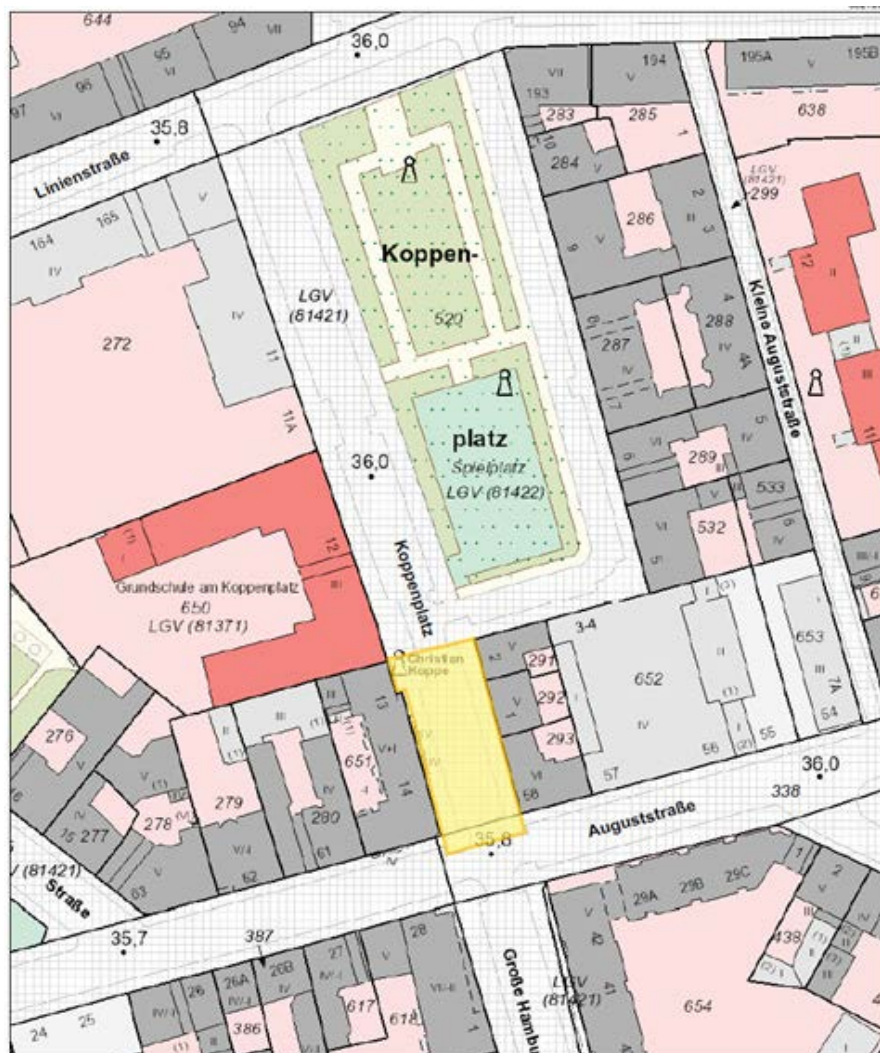
Sofortvollzug werden keine irreparablen Verhältnisse geschaffen, wie sie im Falle der Aussetzung zu befürchten wären und insbesondere unter dem Klimaschutzinteresse bereits eintreten würden, da derzeit der Straßenverkehr für 94 % der Emissionen verantwortlich ist (BMU, Klimaschutz in Zahlen, S. 36 ff.).

Die Teileinziehungs- und Begründungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach telefonischer Vereinbarung unter 9018-22781 beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 1328, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin eingesehen werden.

Die Absicht der Teileinziehung war im Amtsblatt für Berlin Nummer 31 vom 24. Juli 2026 (ABl. S. 2054) veröffentlicht, Einwände oder Bedenken sind abschließend beantwortet worden.

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin eingelegt werden.



Quelle: Geobasisdaten online

Bezirksämter

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 8. September 2026

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführte Grundstücksnummer festgesetzt:

Straße	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Moabit		
Clara-Jaschke-Straße	-	3

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Neukölln

Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 8. September 2026

Stapl BP 4

Telefon: 90239-3379 oder 90239-0, intern 9239-3379

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat in seiner Sitzung vom 25. August 2026 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans **8-110** um das Grundstück Landreiterweg 48 zu reduzieren.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Planinhalt zu ändern und das Flurstück 316/1 (Zufahrt zum Wildmeisterdamm) als allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

Reinickendorf

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 4. September 2026

SchulPV 1

Telefon: 90294-4744 oder 90294-0, intern 9294-4744

Das Dienstsiegel mit der Umschrift **Kolumbus-Grundschule (Reinickendorf)** und der Kennziffer **2** (35 mm Durchmesser) wurde gestohlen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 4. September 2026

Bau 2 Stapl B 14

Telefon: 90279-3566/2666 oder 90279-0, intern 9279-3566/2666

Der Entwurf des Bebauungsplans **5-132** vom 13. Juli 2026 für die Grundstücke Kladower Damm 327 und Friedrich-Hanisch-Straße 3 im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow, ist mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs

ab dem 23. September 2026 bis einschließlich zum 23. Oktober 2026

auf der Internetseite:

<https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/5-132>

sowie auf dem zentralen Landesportal:

<https://mein.berlin.de>

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen mittels eines öffentlich zugänglichen Lesegeräts im oben genannten Zeitraum von Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr im Bezirksamt Spandau von Berlin in der 2. Etage gegenüber von Raum 260, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin, sowie nach telefonischer Vereinbarung oder per Terminvereinbarung per E-Mail: bauleitplanung@ba-spandau.berlin.de zur Verfügung gestellt.

Das Verfahren wird gemäß § 13 a des Baugesetzbuchs im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch über das Beteiligungsportal

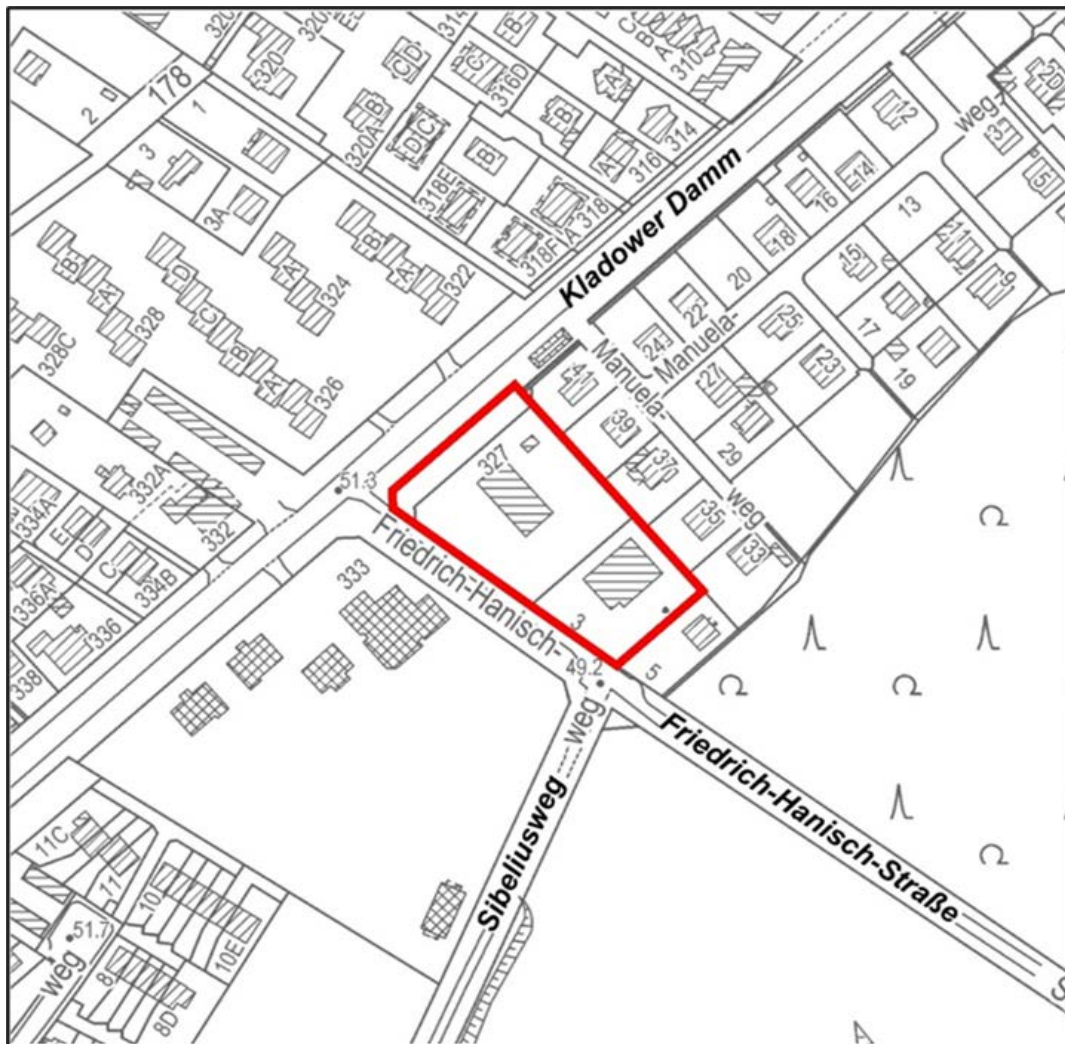
<https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/5-132>

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort unter der oben genannten Adresse, per E-Mail an bauleitplanung@ba-spandau.berlin.de oder postalisch an das Bezirksamt Spandau von Berlin, Stadtentwicklungsamt - Bau 2 Stapl B 14 -, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin, abgegeben werden.

Die Stellungnahmen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geoportal ohne Maßstab mit eigener Hervorhebung)



Steglitz-Zehlendorf

Einstellung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 28. Juli 2026

Stapl 23

Telefon: 90299-7863 oder 90299-0, intern 9299-7863

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des **Bebauungsplanes 6-21VE** für die Grundstücke Sachtlebenstraße 60, 64/66 sowie die Flurstücke 1550 und 1552 in Flur 11 (ehemalige Teltowwerft Zehlendorf) im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf, einzustellen.

Der Beschluss vom 7. April 2009 zur Aufstellung des Bebauungsplans (ABl. S. 1091) ist damit aufgehoben.

Steglitz-Zehlendorf

Einstellung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 28. Juli 2026

Stapl 28

Telefon: 90299-7726 oder 90299-0, intern 9299-7726

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des **Bebauungsplanes 6-37VE** für eine Teilfläche des Geländes zwischen Teltowkanalstraße, Am Elsenbruch, Siemensstraße und Wiesenweg im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz, einzustellen.

Der Beschluss vom 27. September 2016 zur Aufstellung des Bebauungsplans (ABl. S. 2906) ist damit aufgehoben.

Steglitz-Zehlendorf

Einstellung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 28. Juli 2026

Stapl 28

Telefon: 90299-7726 oder 90299-0, intern 9299-7726

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des **Bebauungsplanes 6-46VE** für das Grundstück Schloßstraße 46, Wrangelstraße 14 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Steglitz, einzustellen.

Der Beschluss vom 31. März 2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans (ABl. S. 2812) ist damit aufgehoben.

Steglitz-Zehlendorf

Liste der Gehwege, die für die maschinelle Reinigung im Winter 2026/2027 ungeeignet sind

Bekanntmachung vom 28. August 2026

SG V 13

Telefon: 90299-5439 oder 90299-0, intern 9299-5439

Nach § 35 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen bei der Gehwegreinigung Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t und bei einem Reifeninnendruck bis zu 3 bar auch Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t eingesetzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beschädigung der Gehwege und der darunterliegenden Versorgungsleitungen erfolgen können.

Um derartige Beschädigungen zu vermeiden und um eine Schadenersatzpflicht der betroffenen Firmen auszuschließen, mache ich für die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter als Träger der Straßenbaulast nach § 7 des Berliner Straßengesetzes nachstehend die Straßen oder Straßenabschnitte bekannt, deren Gehwege nicht zum Zwecke der winterlichen Reinigung mit Fahrzeugen befahren werden dürfen.

Hierzu zählen sowohl unbefestigte oder promenadenmäßig befestigte Gehwege (und Randstreifen in bisher nur teilausgebauten Straßen, wenn diese Streifen überwiegend von Fußgängern benutzt werden - siehe hierzu die geltende Bekanntmachung des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin - RegOrd - zur Schnee und Glättebeseitigung auf öffentlichem Straßenland unter Nummer 5.1), die durch die rotierenden Bürsten der Fahrzeuge derart uneben werden können, dass sie für Fußgänger eine Gefahr darstellen, als auch neu hergestellte Gehwegflächen, die der Belastung durch Fahrzeuge noch nicht standhalten. Auch eine Pflasterung der Gehbahn ohne hart befestigte Ober- und Unterstreifen kann der Grund sein, weshalb ein bestimmter Gehweg oder ein Abschnitt davon nicht maschinell gereinigt werden darf.

Damit sich Anlieger und Reinigungsfirmen rechtzeitig auf die Situation einstellen können, wird die aktuelle Liste hiermit komplett veröffentlicht. Sich im Laufe des Jahres ergebende Änderungen zu dieser Liste werden gegebenenfalls vor Beginn der Wintersaison noch einmal im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Hinweise

Zur Spalte „Seite“ der Auflistung: Sofern dort nichts steht, sollen beide Gehwegseiten nicht maschinell gereinigt werden, sonst nur wie angegeben.

Zur Spalte „gegebenenfalls zeitlich befristet bis“ der Auflistung, sofern dort ein Datum angegeben ist, gilt das maschinelle Reinigungsverbot nur bis zu diesem Zeitpunkt.

Für jeden Bezirk ist nachfolgend die Telefonnummer angegeben, die Auskünfte zu der Auflistung für den jeweiligen Bezirk erteilt.

Telefonnummern der Tiefbauämter für die Negativliste der maschinellen Winterdienstreinigung 2026/2027
--

Bezirk	Amt-Apparat
Charlottenburg-Wilmersdorf	9029-18307
Friedrichshain-Kreuzberg	9029-88049
Lichtenberg	90296-6543
Marzahn-Hellersdorf	90293-7511
Mitte	9018-22844
Neukölln	90239-2026
Pankow	90295-8551
Reinickendorf	90294-3406
Spandau	90279-3794
Steglitz-Zehlendorf	90299-5426
Tempelhof-Schöneberg	90277-2437
Treptow-Köpenick	90297-5520

(siehe Liste der Gehwege auf der Folgeseite)

Bezirksämter

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Adenauerplatz	um den U-Bahn-Fahrschl			
Ahomallee	22	Klaus-Groth-Straße		
Altenburger Allee (Gehwegseite von Bolivarallee Richtung Reichsstraße)	2	Reichsstraße 33	einseitig	01.03.2027
Babelsberger Straße	Waghäuser Straße	Volkspark Wilmersdorf	östlich	
Bismarckstraße	111	bis Ernst-Reuter-Platz		bis 2026
Brahmsstraße	1 bis 11			bis 2027
Bredtschneiderstraße	11	12	einseitig	
Breite Straße	43			
Carl-Schumann-Weg (ehemals Südorweg)				
Cicerostraße	64	Kurfürstendamm		
Cunostraße	zwischen Breite Straße und Friedrichshaller Straße		beidseitig	bis 2027
Englische Straße	6			bis 2026
Ernst-Reuter-Platz	6			bis 2026
Franzensbader Straße	1	4	östlich	
	7	Elgersburger Straße	östlich	
Geisbergstraße	Spichernstraße	Grainauer Straße	südlich	bis 2027
Goslarer Ufer	41	47		
Gottfried-Keller-Straße	1		einseitig	
Hardenbergstraße	32	Fasanenstraße	nordöstlich	bis 2026
Heisenbergstraße	komplett		nördlich	bis 2027
Hertzallee	BVG-Parkplatz/Endhaltestelle		nördlich	bis 2027
Hubertusallee	Franzensbader Straße	Warmbrunner Straße	östlich	
Joachim-Friedrich-Straße	8			
	40	40 A		
Johannisberger Straße	Nauheimer Straße	Homburger Straße	östlich	
	Eberbacher Straße	Wiesbadener Straße	östlich	
Kalischer Straße	Parkplatz nahe Berliner Straße	Kalkhorster Straße	westlich	
Kantstraße	126	128		
	125	127		
	14	14	östlich	
Karlsruher Straße	10			
	10			
Knesebeckstraße	62	63		bis 2026
Königsallee	9			
Kudowastraße	3 bis 7	8		
Kufsteiner Straße	28	44		
	58	66		
Kurfürstendamm	11	15	nördlich	bis 2026
Lietzensee-Ufer	1	6		bis 04/2026
	gegenüber 10	gegenüber 6		bis 04/2027
Lorcher Straße	Johannisberger Straße	Rüdesheimer Straße		
Los-Angeles-Platz	nordöstlicher Platzseite vor dem Hotel Steigenberger	zwischen Marburger Straße und Rankestraße		bis 2025
Mansfelder Straße	51			
Max-Dohrn-Straße	1	5 a		
Messedamm/Masurenallee	22	Hammarskjöldplatz 3	einseitig	
Pascalstraße	7		nördlich	bis 2027
Pestalozzistraße	55	57		
	97	bis Wielandstraße	südlich	bis 2027
Pommersche Straße	vor Preußenpark			
	8	Eschenallee	nördlich	bis 2026
Reichsstraße	Theodor-Heuss-Platz	101	südlich	
	15	Platanenallee		
	Eschenallee	15		
Rönnestraße	14	27	beidseitig	
Rottannenweg	11	16	einseitig	
Schellendorffstraße	Warnemünder Straße	Heydenstraße		
Schlesinger Straße	komplett		südlich	bis 2027
Seesener Straße	70	71	beidseitig	
	31	38		
Selchowstraße			nordöstlich	bis 2027
Sodener Straße	Rudolf-Mosse-Straße	27		
Sonnenhof 5	6	4	einseitig	
Soorstraße	14	Gottfried-Keller-Straße	einseitig	
	220	gegenüber 253 (nördlich)		
Spandauer Damm	gegenüber 253	gegenüber Reichsstraße (nördlich)		
Spiegelweg	5	7		
Suarezstraße	56			
Teplitzer Straße	Taunusstraße	Hubertusbader Straße	westlich	
Uhlandstraße	30	32		bis 2026
	53	57	einseitig	bis 2027
Wacholderweg	Machandelweg 9	Wacholderweg 8	einseitig	

Bezirksämter

Wallenbergstraße	Barstraße	8	beidseitig	
	Ermslebener Weg	Barstraße	nördlich	
Wielandstraße	50	bis Pestalozzistraße	östlich	bis 2027
Wilmersdorfer Straße	59	62		
Württembergische Straße	vor dem Preußenpark			

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Adalbertstraße	Ecke Naunystraße	Gehwegvorstreckungen bis Hauskante	östlich der Adalbertstraße	22.05.2028
	73	Gehwegvorstreckungen bis Hauskante		25.11.2029
Alexandrinestraße	15	Gehwegvorstreckungen bis Gehwegbegrenzung		15.10.2029
Alte Jakobstraße	Ecke Franz Künstler-Straße	Gehwegvorstreckungen	umlaufend	07.04.2029
Askanischer Platz	1			
Baerwaldstraße	45	70	östlich	
Blücherstraße	42	Mittelinsel, Gehwegvorstreckungen bis Hauskante		07.04.2029
Dolziger Straße	Eldenaerstraße	Samariterstraße	nördlicher Gehweg	Ende 2028
Dudenstraße	Ecke Burgherrenstraße	Gehwegvorstreckungen bis Hauskante	südlich der Dudenstraße	31.03.2030
Ebertstraße	Ecke Ebelingstraße	Gehwegvorstreckungen bis Hauskante	umlaufend	23.10.2028
	Ecke Krachtstraße	Gehwegvorstreckung	westlich Krachtstraße	16.04.2030
Fischzug	Bootsbauerstraße	Gehwegüberfahrt und 5 m Gehweg daneben		20.11.2029
Friedenstraße	Koppenstraße	Gehweg zwischen beiden FGÜ und auf den dazugehörigen Gehwegvorstreckungen		01.09.2028
Friedrich-Junge-Straße	20	im Bereich der Fußgängerquerung		16.04.2030
Fürbringerstraße	7	18	südlich	
Gitschiner Straße (Weg)	110 (vor Mehringplatz 4)			
Glasbläserallee	Ecke Fischzug	Gehwegvorstreckung	südlich Fischzug	16.04.2030
Gneisenaustraße	5			
Grünberger Straße	Ecke Gabriel-Max-Straße	im Bereich der Mittelinsel und Fußgängerquerung beidseitiger Gehweg		18.12.2029
Gubener Straße	Ecke Am Comeniusplatz	Gehwegvorstreckungen bis Hauskante	umlaufend	20.03.2029
	24 und 28	30		
Hallesche Straße	1	2	nördlich	
	gegenüber 14 südlich Gehweg am Park	(von Großbeerenstraße bis 20 Kita)		
Hallesche-Tor-Brücke			beidseitig	
Hasenheide	58		U-Bahn-Ausgang	
Kreuzbergstraße	1			
(vor) Köthener Straße	44	48	Baustelle bis Stresemannstraße	
Lenbachstraße	Sonntagstraße	Simplonstraße	westlich	
	Simplonstraße	Sonntagstraße	beidseitig	
Mehringdamm 129 Gehweg	Platz der Luftbrücke	Schwiebusser Straße	östlich	Ende 2029
Mehringplatz	öffentliche Flächen (Innenkreis)			
	15 zwischen Baumscheiben	AOK-Gebäude		
Möckernstraße	gegenüber 100	gegenüber 102	westlich	
	Hornstraße	103	östlich	
Möckernstraße Gehweg	gegenüber Hallesche Straße	Stresemannstraße	westlich	2029
Noztitzstraße 60	von 60	bis Baruther Straße (Friedhofsweg)		Ende 2029
Oderstraße	3	7	nördlich	
Palmkernzeile				
	Ecke Lausitzer Straße	Gehwegvorstreckungen, einschließlich Fahrbahn	umlaufend	30.09.2028
Paul-Lincke-Ufer	Ecke Manteuffelstraße	Gehwegvorstreckungen, einschließlich Fahrbahn	umlaufend	06.02.2029
Pettenkofer Straße 37	Ecke Dolziger Straße 30	Gehwegvorstreckung	südlich der Dolziger Straße	10.04.2027
Prinzenstraße 1	direkt nördlich der Baerwaldbrücke	Mittelinsel und Gehwege beidseitig		30.06.2028
Schwiebusser Straße 18	Rückseite Fidicinstraße 2			2027
	Lenbachstraße	Sonntagstraße	Platzseite	
Simplonstraße	Matkowskistraße	Helmerdingstraße	südlich	
	Lenbachstraße	Simplonstraße	Platzseite	
	Am Wriezener Bahnhof	Rüdersdorfer Straße	westlich	
Straße der Pariser Kommune	An der Ostbahn	18 E	östlich	
	Unterführung		beidseitig	
	95	Askanischer Platz 1	westlich	
Tempelhofer Ufer	gegenüber 5	25	Nordseite	
Thaerstraße	37	Ecke Mühsamstraße 74	westlich Gehweg	
Torellstraße			am Comeniusplatz	
Urbanstraße	zwischen Schönleinstraße	131	Nordseite	
Wartenburgstraße	16	19		
Weidenweg	Liebigstraße	Hübnerstraße	südlicher Gehweg	bis Juni 2028
	8	Gürtelstraße	nördlich	
Weserstraße	43	Gehwegvorstreckungen gesamte Straßenbreite	vor der Kita	16.10.2028
	Ecke Weichelstraße/Holteistraße	Gehwegvorstreckungen, im Einmündungsbereich, auch Fahrbahn, von Hauskante Weserstraße 13 A bis Holteistraße 19		07.04.2029
Wühlischstraße	Ecke Boxhagener Straße	Bereich der Mittelinsel und Gehwege	beidseitig	11.07.2027
Wilhelmstraße	7		komplett	
Yorckstraße	69	71	südlich	

Bezirksämter

Bezirk Lichtenberg				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Adolf-Wermuth-Allee	Hönowener Wiesenweg	Georg-Klingenberg-Straße	beide Seiten	01.12.2029
Am Faulen See				unbefristet
Archenholdstraße	Delbrückstraße	Bietzkestraße	westlich	25.10.2027
Bertastraße				unbefristet
Bietzkestraße	Archenholdstraße	Marie-Curie-Allee	südlich	30.10.2028
Bornitzstraße	1	nördlich	nördlich	14.03.2030
Delbrückstraße	Marie-Curie-Allee	Archenholdstraße	nördlich	04.12.2026
Doberaner Straße	57	Zum Hechtgraben	beide Seiten	unbefristet
Dolgenseestraße	gegenüber 25	gegenüber 33	nördlich	unbefristet
Eginhardstraße	Ehrlichstraße	Lehndorfstraße		unbefristet
Fischerstraße	7	11		25.07.2028
Gensinger Straße	103	Bus-Haltestelle		30.07.2029
Georg-Klingenberg-Straße	Hönowener Wiesenweg	Trautenauer Straße	beide Seiten	01.12.2029
Gertrudstraße			östlich	unbefristet
Giselastraße	Lückstraße	Leopoldstraße	östlich	15.09.2028
Gottfriedstraße	Gehrenseestraße	Wartenberger Straße	westlich	unbefristet
Grimnitzstraße	Wandlitzstraße	Ehrlichstraße		unbefristet
Hauptstraße Lichtenberg	80	81		16.09.2029
Heiligenberger Straße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Hönowener Wiesenweg	Blockdammweg	Trautenauer Straße	beide Seiten	01.06.2029
Ilsestraße	28	48	östlich	01.04.2027
Josef-Orlapp-Straße	15	29	nördlich	30.04.2030
Kriemhildstraße	Gudrunstraße	Rüdigerstraße	östlich	30.07.2029
Küstriner Straße	Gudrunstraße	Rüdigerstraße	westlich	20.03.2030
Lehndorffstraße	Reichenberger Straße	Strausberger Straße		unbefristet
Lehndorffstraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Löwenberger Straße	1	3	westlich	07.04.2028
Maximilianstraße	Münsterlandstraße	Eitelstraße	beidseitig	30.04.2029
	Rupprechtstraße	Münsterlandstraße	beidseitig	15.06.2029
Mellenseestraße	gegenüber 1	gegenüber 25	nördlich	22.12.2029
Müritzstraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Nöldnerstraße	gegenüber 10	41	südlich	unbefristet
Oberseestraße	gegenüber Waldowstraße	Orankestraße	westlich	unbefristet
Orankeweg				unbefristet
Plauener Straße	Ferdinand-Schulze-Straße	Marzahner Straße	südlich	unbefristet
Rathaussstraße	gegenüber Rudolf-Reusch-Str.	gegenüber Normannenstraße	südlich	30.09.2029
Reriker Straße	Doberaner Straße	Zum Hechtgraben	südlich/nördlich	unbefristet
Roedernstraße	Friedhofstraße	Schule	südlich	unbefristet
	69	72 (zwischen den beiden Zufahrten)	südlich	unbefristet
Röttkenring	Stirnseite 24	32	südöstlich	unbefristet
Ruth-Baumgarte-Straße	Trautenauer Straße	Adolf-Wermuth-Allee	beide Seiten	01.12.2029
Schlichtallee	beidseitig unter der ersten Bahnbrücke aus Richtung Nöldnerplatz zwischen Zufahrt Schule und Eingang Kindergarten			unbefristet
Stechlinstraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Stolzenfelsstraße	Treskowallee	Waldowallee	südlich	unbefristet
Stühlinger Straße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Tannhäuserstraße	Wallensteinstraße	Walkürenstraße	südlich	01.11.2027
Trautenauer Straße	Blockdammweg	Ehrlichstraße		unbefristet
	Ehrlichstraße	Hönowener Wiesenweg	beide Seiten	01.12.2029
Treskowallee	gegenüber Rheinpalzallee	26	westlich	unbefristet
Ursula-Goetze-Straße	Robert-Siewert-Straße	9 bis Autohaus		unbefristet
Üderseestraße	Wandlitzstraße	Traberweg		unbefristet
Volkerstraße	Gudrunstraße	Rüdigerstraße	östlich	30.09.2029
Wildensteiner Straße	Ehrlichstraße	Traberweg		unbefristet

Bezirk Marzahn-Hellersdorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Achardstraße				
Adele-Sandrock-Straße				
Adolf-Menzel-Straße				
Adolfstraße	Brodauer Platz	B 1/5		
Ahornallee				
Ahornstraße				
Akazienallee	24	Stadtgrenze	südlich	
	ausschließlich Ullsteinstraße	Stadtgrenze	nördlich	
	Wilhelm-Blos-Straße	Pilgramer Straße	südlich	
	Lehnitzstraße	Stadtgrenze		
Alberichstraße	Balzer Straße	Hadubrandstraße	östlich/westlich	
Albrecht-Dürer-Straße				
Alfelder Straße	Am Waldberg	Köpenicker Straße	nördlich/südlich	
	Köpenicker Straße	Fortunaallee	südlich	
	133	149	nördlich	
Alt-Biesdorf	Blumberger Damm	Mozartstraße	nördlich	
Alt-Hellersdorf	außer 29, 31			
Alt-Mahlsdorf				
Alte Hellersdorfer Straße	Gothaer Straße	Cottbusser Straße		
Altonaer Straße				
Alwineweg				
Am Balltenring				
Am Barnim	Hauptfahrbahn			
Am Binsengrund				
Am Birkenwerder				
Am Feldberg				
Am Kornfeld				
Am Lupinenfeld	Heinrich-Grüber-Straße	Hönowener Straße		
Am Moosbruch	1			
Am Niederfeld	Chemnitzer Straße	Königshütter Weg	südlich	
	Lassaner Straße	Kressenweg	nördlich	
	gegenüber Lassaner Straße	Fuß- und Radweg		
	Königshütter Weg	Lassaner Straße		
	Ecke Penkuner Weg Bushaltestelle			
Am Rosenhag				
Am Schlehdorn				
Am Schmeding	2	18	östlich	
	5	13	westlich	
Am Waldberg				
Am Weidenbruch				
An den Siedlergärten				
An der Schule	Pestalozzistraße	3		
	Pestalozzistraße	Alt-Mahlsdorf		
An der Wuhle	einschließlich Stichstraße			
Annenstraße	33	69	nördlich	
	34	88	südlich	
Anselmstraße				
Anton-von-Werner-Straße				
Arndtstraße				
Arnfriedstraße				
Arnfriedweg				
Arno-Philippsthal-Straße				
Arnsberger Straße				
Attinghausenweg				
Auf der Höh				
Auguststraße				
Augenfalterstraße				
Aurorafalterweg				
Bachstraße				
Badener Straße				
Baggerseestraße				
Bahnweg	Balzerweg	8 a		
Balsaminenweg				
Balzer Platz			gesamt	
Balzerstraße			südlich/nördlich	
Balzerweg				
Banater Straße				
Bansiner Straße				
Bärensteinstraße	14	16	31.12.2028	
Bauernwitzer Weg	Hellersdorfer Straße	Heinrich-Grüber-Straße	beidseitig	
Beethovenstraße (Biesdorf)				
Beethovenstraße (Mahlsdorf)				
Begasstraße				
Beilsteiner Straße	Allee der Kosmonauten	Merier Weg	östlich	
Bergedorfer Straße				

Bezirksämter

Beruner Straße	Schrodaer Straße	U-Bahnhof Biesdorf-Süd	östlich	
Biesdorfer Friedhofsweg				
Biesdorfer Weg				
Birkenallee				
Birkensteinweg				
Birkenstraße				
Bisamstraße	Kaulbachstraße	Stralsunder Straße	beidseitig	
Bischofstaler Straße	1	8		
Bismarcksfelder Straße	von Wuhle	Biesdorferweg 14-19		
Blausternweg				
Blenheimstraße	2	24	südlich	
Blumenbachweg	1	39	westlich	
Blütenauer Straße				
Boschpolder Straße	11	31	südlich	
	20	40	nördlich	
Böhlener Straße	Kreuzung Ecke Peter-Huchel-Straße			31.12.2029
Boizenburger Straße	59	71		
Boskoopweg				
Brachetweg				
Brachliner Straße				
Brandorfer Weg				
Braunsdorfstraße	21	Alt-Biesdorf		31.12.2026
	1	12	östlich	
Brebacher Weg				
Bredereckstraße				
Breitenfelder Straße				
Bremer Straße				
Briesener Weg				
Brodauer Straße	Münsterberger Weg	Waplitzer Straße	nördlich/westlich	
Bruchsaler Straße				
Buchenhainer Straße				
Buchenstraße				
Budsiner Straße				
Büllinger Straße				
Buschiner Straße				
Bütower Straße				
Burggrafenstraße				
Butterblumensteig				
Cecilienstraße	1	5	nördlich	
	2	6	südlich	
Chalottenstraße	Oberfeldstraße	Hiltrudstraße	Gesamt	
Chemnitzer Straße	Am Niederfeld	Kaulsdorfer Straße	westlich	
Clara-Zetkin-Weg				
Coswiger Straße	Marzahner Chaussee	Beilsteiner Straße 118	südlich	
Daffingerweg				
Dahlwitzer Straße				
Damerauer Allee				
Dankratstraße	Alberichstraße	Dankratweg	südlich	
Debenzer Straße				
Deutschhofer Allee				
Dingolfinger Straße				
Dirschauer Straße				
Dohlegrund	Köpenicker Straße	Am Waldberg		
	von Amemberger Straße	Am Waldberg	östlich	31.12.2028
Dompfaffenweg	1	31	nördlich	
Donathstraße				
Donizettistraße	An der Schule	Mozartstraße		
	Lortzingstraße	Mozartstraße		
Dorfstraße	Münsterberger Weg	B 1/5 gesamter Dorfkern		
Dornacher Straße	1	27	östlich	
Doßstraße				
Döbelener Straße				
Drakestraße				
Dramburger Straße				
Drausnitzer Straße				
Druschiner Straße				
Dubickstraße				
Dudweiler Straße				
Durlacher Straße				
Eckermannstraße				
Ebereschenallee				
Eberleinstraße				
Eichenhofweg				
Eichenstraße				
Eichenallee				
Eichhornstraße				
Eilenburger Straße				31.12.2028
Eitelstraße				

Bezirksämter

Eisenacher Straße 1-66	von Wuhlebrücke	Gother Straße	beidseitig	31.12.2028
Eisenacher Straße 90-132	vom Blumberger Damm	Wuhlebrücke	beidseitig	31.12.2028
Eisweg				
Eiffriede Brüning-Straße			beidseitig	31.12.2027
Eisenallee (Biesdorf)				
Eisenborner Weg				
Eisenstraße (Kaulsdorf)				
Eisenstraße (Mahlsdorf)	Hornungsweg	Hultschiner Damm	südlich	
Erich-Baron-Weg	Am Barnim	Kressenweg	nördlich	
Erich-Kästner-Straße	52	vor dem Gymnasium		31.12.2029
Ernst-Haaeckel-Straße				
Ernstroder Weg				
Erntedankweg				
Erwinstraße				
Eschelberger Weg	1	9	nördlich	
Eschenstraße				
Eva-Strittmatter-Straße			beidseitig	31.12.2026
Falkstatter Straße				
Fauststraße				
Feierabendweg				
Feldrain				
Ferdinandstraße				
Feuersteiner Straße				
Fichtenstraße				
Finkenstraße				
Finkenwalder Weg				
Finsterberger Straße				
Fortunaallee				
Frankenholzer Weg	19-25			
Franzburger Straße	Püttlinger Straße	Walsheimer Straße	südlich	
Frans-Hals-Straße				
Fred-Löwenberg-Platz				
Freiburger Straße				
Fretchenweg	Münsterberger Weg	Wilhelmsmühlenweg		
Friedenstraße	Alt-Mahlsdorf	Münsterberger Weg		
Friesacker Straße				
Fritz-Reuter-Straße				
Fuchsbergweg				
Gazauer Straße	gegenüber Kita Hasenburg/am Schulgelände	und Vorplatz Schulgebäude		31.12.2028
Gazauerplatz				
Georginenweg				
Georgstraße				
Geraldstraße				
Geraldweg				
Geraer Ring	65 gegenüber	77 gegenüber am Park	31.12.2028	31.12.2029
Gerdastraße				
Gerstenweg				
Gerhard-Hauptmann-Straße	Spatenweg	Kornmandelweg		
Gielsdorfer Straße	Münsterberger Weg	Alt-Mahlsdorf		
Giesestraße	Treskowstraße	Münsterberger Weg		
Ginsterweg				
Gleiwitzer Straße		ohne	westlich	
Goldregenstraße	2	22	südlich	
Golzower Straße				
Götzweg				
Grabensprung	22 121	80 207	westlich östlich	
Graffplatz				
Graubündener Straße	122	204	westlich	
Gravensteiner Steg	26	36		31.12.2029
Greifswalder Straße	Lemkestraße	Hönower Straße		
Grenzstraße				
Grohsteig	2	24	östlich	
Großmannstraße				
Grottkauer Straße				
Grüne Aue	Alt-Biesdorf	Möwenweg	gesamt	
Grunowstraße	Möwenweg	Wuhle	östlich	
Guntramstraße				
Gülserweg			östlich	
Güstrower Straße				
Gutenbergstraße				
Habsheimer Straße	2	22 a	südlich	
Hadubrandstraße	8	18	nördlich	
Hafersteig				
Hagebuttenhecke	2	8	südlich	
Hamannweg				
Hamsterstraße				
Hamburger Straße				

Bezirksämter

Händlerstraße				
Hannaweg				
Hannsdorfer Straße				
Harbertssteg	1	21	nördlich	
Hatzenporter Weg				
Hauptweg				
Havelländer Ring				
Haynstraße			beidseitig	
Heerstraße				
Heesestraße	Köpenicker Straße	Dramburger Straße	nördlich	
Heidestraße	Köpenicker Straße	Fortunaallee	südlich	
Heidenauer Straße				
Heinrich-Grüber-Straße	Ridbacher Straße	Grottkauer Straße	östlich	
Heinrich-Grüber-Straße von Platz bis				
S-Bahnbrücke Kaulsdorfer Brücke	Heinrich-Grüber-Straße	Brodauer Straße	nördlich	
(Rampe und Kreisverkehr)	Gutenbergstraße	Mädewalder Weg	südlich	
Heringsdorfer Straße				
Heribaldstraße	Karlstraße	Gustavstraße		
Hermelinweg				
Hermsdorfer Straße				
Herweghstraße				
Hertwigswalder Steig				
Heuetsteig				
Hiltrudstraße			östlich	
Hinter der Post				
Hirschpfad	1	43	westlich	
Hirsegweg			südlich	
Hirsinger Straße				
Hirtschulzstraße				
Hochwieser Straße				
Hobeckweg				
Hohenseeweg				
Hönower Straße	1	80		
Holbeinstraße	B 1/5	Kreisverkehr Ridbacher Straße		
Honsfelder Straße				
Hornetweg	13	31	westlich	
Hornungsweg				
Hornsteiner Weg	14-18 Gewährleistung	36	östlich	
Hosemannstraße				
Hultschiner Damm	Alt-Mahlsdorf	Bezirksgrenze	westlich	
Hummelstraße	An der Schule	Kuhnaustraße		
Husumer Straße	Landsberger Straße	Kuhnaustraße		
Ifflandstraße				
Iglauer Straße				
Ingeweg				
Immortellenweg				
Ingolstädter Straße				
Irmastraße				
Immfriedstraße			östlich	
Iselbergplatz				
Iselbergstraße				
Jägerstraße			beidseitig	
Jahnstraße	Tiefelandstraße	Seebadstraße		
Kaaden-Ring				
Kainzstraße				
Kantstraße				
Karlsburger Weg				
Karlshafener Straße	Hönower Straße	Ernst-Haeckel-Straße		
Karlsruher Straße				
Karlstraße (Kaulsdorf) 12621			südlich	
Karlstraße (Mahlsdorf) 12623				
Kastanienallee (Mahlsdorf)				
Kaulsdorfer Brücke	Heinrich-Grüber-Straße	Brodauer Straße	nördlich	
(Rampen und Kreisverkehr)	Gutenbergstraße	Mädewalder Weg	südlich	
Kaulsdorfer Straße	Chemnitzer Straße	Bezirksgrenze	westlich	
Kethelitzweg	Hiltrudstraße	Rotraudstraße	beidseitig	
Ketschendorfer Weg	Rotraudstraße	Oberfeldstraße	südlich	
	Oberfeldstraße	Ketschendorfer Weg	nördlich	
Kiekemaler Straße				
Kieler Straße	Wachholderheide	Lemkestraße	nördlich	
Kleeackerweg	Lemkestraße	Landsberger Straße	nördlich	
Klingenthaler Straße				
Klopstockstraße	30, Eingang Schule	Carola-Neher-Straße	westlich	
Kohlisstraße	12, 18, 25, 26, 27, 29, 30, 33, 34 a	48, 90		
Kokoschkaplatz				
Kokoschkastraße				
Kolberger Straße				
Königshütter Weg				
Köpenicker Straße	218	300	westlich	

Bezirksämter

Korianderweg	Ausgang U-Bahn	Wulkower Straße	westlich	
Kornmandelweg	24	32	südlich	
Kraetkestraße				
Kranoldstraße				
Kreppfuhweg	34	Ende	nördlich	
Kressenweg				
Kreuzschnabelstraße	Ketschendorfer Weg	Wulkower Straße	beidseitig	
	Wulkower Straße	Grabensprung	südlich	
Kröverstraße	Marzahner Chaussee	Hatzenporter Weg	südlich	
	Beilsteiner Straße	Marzahner Chaussee	nördlich	
Kuhnaustraße	Marzahner Chaussee	Hatzenporter Weg	gesamt	
Kulmseestraße	Oberfeldstraße	23	südlich	
	Maratstraße	Prignitzstraße	nördlich	
Kumberger Weg	1	9		
Kürenzer Straße			südlich	
Lammersdorfer Weg				
Landrestraße				
Landsberger Straße 11-33 / 194-267				
Landsberger Straße	40	Kreuzung Sudermannstraße		31.12.2026
Landvogtstraße	Friesacker Straße	Beethovenstraße		
Langenbeckplatz				
Langenbeckstraße				
Langer Weg				
Lappinner Platz				
Lappiner Straße			südlich	
Lassallestraße			nördlich	
Lassaner Straße				
Lauchhammerstraße				
Lavendelweg				
Ledebourstraße				
Lehnstraße				
Lehnitzstraße				
Leisinger Straße				
Lemkestraße				
Lenbachstraße (Kaulsdorf)				
Lenbachstraße (Mahlsdorf)				
Leopoldstraße				
Lessingstraße				
Levensauer Straße	Hultschier Damm	Pilgramer Straße		
Lindenstraße (Kaulsdorf)				
Lindenstraße (Biesdorf)				
Linderhofstraße	Hönowe Straße	einschließlich Sackgasse		
	Lemkestraße	Florastraße		
Lissaer Straße	Florastraße	Hönowe Straße		
Lisztstraße				
Loefer Weg	Reiler Straße	Eltzbachweg		31.12.2027
Lohengrinstraße				
Lortzingstraße				
Lötschbergstraße	2	20	westlich	
	Weisenhöherstraße	Alt-Biesdorf	östlich	31.12.2028
Löwestraße				
Lübecker Straße				
Lübzer Straße	gesamt		östlich	
Lütztlweg				
Luiße-Zietz-Straße	12	22	östlich	
	13	23	westlich	
Lutherstraße	Hultschier Damm	Pilgramer Straße	westlich	
Mädewalder Weg				
Maipfad				
Maisweg	Hirsegeweg	8 a	westlich	
Mannheimer Straße	63	70	östlich	
Maratstraße				
Mardenweg				
Margaretenstraße	6	Kieler Straße		
Markgrafenstraße	Florastraße	Briesener Weg		
Marzahner Chaussee	Allee der Kosmonauten	Merler Weg	31.12.2027	
Max-Hermann-Straße	8	14		31.12.2026
Mechthildstraße	Oktogon	Ladenstraße		
Melanchtonstraße	Roedernstraße	26 a/27		
Menzelstraße				
Merler Weg				
Mettlacher Straße				
Mieltschiner Straße	2	14	südlich	
Mirower Straße	Ahornallee	Akazienallee		
Mittenwalder Straße				
Mittweidaer Straße				
Mosbacher Straße	Ravensteinstraße	Kumberger Weg		
Möwenweg			östlich	
Mühlaler Straße				

Bezirksämter

Mozartstraße (Marzahn)	1	12	östlich	
Mozartstraße (Hellersdorf)			östlich	
Müllerstraße				
Münsterberger Weg	Summter Straße	Wolfsberger Straße		
	Gielsdorfer Straße	Finkenwalder Weg		
	Planitzstraße	Mädewalder Weg		
	Brodauer Straße	Dorfstraße	nördlich	
Münsterwalder Straße	Finkenwalder Weg	Myslowitzer Straße	nördlich	
Myslowitzer Straße				
Nelly-Sachs-Straße				
Nentwigstraße				
Neudammer Straße				
Neue Grottkauer Straße				
Neuenhagener Straße				
Neuruppiner Straße				
Nitzwalder Straße				
Norastraße				
Nordheimer Straße				
Nordpromenade			nördlich	
Oelsnitzer Straße				
Oseler Straße	21	41	südlich	
Osterpfad				
Otto-Nagel-Straße	137		westlich	
Oybinweg				
Pariser Straße				
Parchimer Straße	2	12		31.12.2028
Parkerweg				
Parkstraße				
Parlerstraße				
Paul-Wegener-Straße	8	110		
Pestalozzistraße				
Pfalzgrafenweg				
Pfarrhufenweg				
Pfingstweg				
Phloxstraße				
Pilgramer Straße				
Pilsener Straße				
Pirolstraße				
Planitzstraße				
Pollnower Weg	Sudermannstraße	Albrecht-Dürer-Straße	beidseitig	
Pöltzer Straße				
Prignitzstraße				
Rägeliner Straße				
Rahnsorfer Straße	v. Hultschiner Damm	BSR-Hof	südlich	
	v. Hultschiner Damm	Röbeler Weg	nördlich	
Randweg	Hultschiner Damm	Lehnitzstraße		
Rastatter Straße				
Rauchstraße	2	Ingolstädter Straße		
Ravensteinstraße				
Reetzer Weg	einschließlich Stichstraßen			
Rembrandtstraße				
Renkuner Weg				
Reißingerstraße				
Ridbacher Straße	Pyramidenring	S-Bahnhof Friedrichsfelde Ost	beidseitig	
Ringstraße				
Röbeler Weg				
Robert-Koch-Straße				
Roedernstraße	v. Hultschiner Damm	5		
	v. Hultschiner Damm	46		
Rogauer Weg				
Roggensteig	27	32	östlich	
Rosa-Valetti-Straße			westlich	
Roseggerstraße				
Roßweiner Ring				
Rotdornallee				
Rotraudstraße				
Rügenwalder Weg				
Rubensstraße				
Ruhlsdorfer Straße				
Rüsternallee				
Ruwer Steig				
Sadowastraße	1	7		
	60	56		
Sahra-Kirsch-Straße				
Scharnauer Straße				
Schkeuditzer Straße				
Schleipfuhweg				
Schlochau Straße				
Schlüterstraße				

Bezirksämter

Schmidtstraße				
Schneeberger Straße				
Schönewalder Straße				
Schongauer Straße				
Schönherrstraße				
Schrobsdorffstraße				
Schrodaer Straße				
Schubertstraße				
Schulgasse				
Schulstraße	21	42	südlich	
Schwabenallee	1	31	östlich	
	2	32	westlich	
	59	139	östlich	
	60	140	westlich	
Schwalbenflug	1	7	westlich	
Schwarbenplatz				
Schwarzheider Straße				
Sebnitzer Straße				
Seebadstraße				
Seestraße				
Seidenschwarzstraße				
Senftenberger Straße				
Sensenpfad				
Senziger Straße				
Siedlerspate Wuhlesee (KGA)				
Siegfriedstraße				
Siegmarsstraße	1	65	westlich	
Simrockplatz				
Slabystraße	2	66	östlich	
Spatenweg			südlich	
Spitzwegstraße				
Stadtplatz Gut Hellersdorf			alles	31.12.2026
Steffenhagenerstraße				
Stepenitzer Weg				
Stettiner Straße				
Straße 19				
Straße 48				
Straße 61				
Straße 122				
Straubinger Straße				
Straußstraße				
Strehler Straße				
Striegauer Straße	Achardstraße	Rogauer Straße	westlich	
	Achardstraße	Mieltschiner Straße	östlich	
Stöwestraße				
Stralsunder Straße				
Strindbergerstraße				
Sudermannstraße				
Suhler Straße				
Summter Straße				
Taxusweg				
Teichsängerweg				
Telemannweg				
Terwestenstraße				
Theodorstraße				
Thorner Straße				
Thorwaldsenstraße				
Thurandweg				
Tiefelandstraße				
Tizianstraße				
Tolkmittstraße				
Tolstoistraße				
Torgauer Straße				
Treskowstraße				
Tschudistraße				
Uckermarkstraße	65, 66	Hönower Straße		
	Grottkauer Straße	Carola-Neher-Straße		
Uhlandstraße				
Ullrichstraße				
Ulmenstraße	41 A	23		
	Karlsberger Weg	Am Birkenwerder	beidseitig	
Uslarer Straße	12	44	südlich	
Valwiger Straße				
Verdistraße				
Vierlanderstraße				
Vierradener Weg				
Völklinger Straße				
Voltastraße				
Wacholderheide	Am Rosenhag	Greifswalder Straße		

Bezirksämter

Waldbacher Weg	34	56		31.12.2026
Waldenburger Straße				
Waldesruher Straße				
Waldheimer Straße				
Waldowstraße	Treskowstraße	Wilhelmsmühlenweg		
Waldpromenade				
Waldstraße				
Wallstraße				
Walslebener Platz				
Walter-Leistikow-Weg	Dillinger Weg	Dingolfinger Straße	beidseitig	
Waplitzer Straße	14 A	Adolfstraße		
Wateweg	Ringstraße	Stichstraße neben 15		
Weberstraße				
Weidenstraße				
Weißenhöher Straße	Grabensprung	Schlochauer Straße	nördlich	
Weitzgründer Straße	Lötschbergstraße	Schlochauer Straße	südlich	
Weizenweg	85	91	westlich	
Werbellinstraße				
Wernitzer Straße				
Wickenweg				
Wielandstraße				
Wieselstraße				
Wildenbruchstraße				
Wildrosengehölz				
Wilhelm-Blos-Straße				
Wilhelmplatz				
Wilhelmsmühlenweg				
Willstraße				
Windbergerweg				
Windthorststraße				
Winkelstraße				
Wodanstraße				
Wolfsberger Straße				
Wuhleweg	Wuhlestraße	Fred-Löwenberg-Platz		
Wurzener Straße				
Zanderstraße				
Zerbster Straße				
Zernsdorfer Straße				
Zipser Weg				
Zochestraße				
Zu den Faltern				

Bezirk Mitte				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Afrikanische Straße	43	43		bis 12.2026
Alte Potsdamer Straße		Neubau FB 3	komplett	bis 2029
Altonaer Straße	23	27		bis 04.2027
Am Lustgarten	Unter den Linden	Bodestraße	Ostseite	
Annemarie-Renger-Straße			beidseitig	
Bandelstraße	35	38	Gehweg	bis 07.2029
Bandelstraße	40 vor Kirche		Gehweg	bis 07.2029
Bandelstraße	41	45	Gehweg	bis 10.2029
Bellevue-Ufer			komplett	
Bellevuestraße	Potsdamer Platz	Lennestraße	Parkseite	
Bellermannstraße/Grüntaler Straße (Kreuzungsbereich)	Bellermannstraße 15-17 Grüntaler Straße 13-14			bis 03.2027
Bertha-Benz-Straße	Katharina-Paulus-Straße	Rahel-Hirsch-Straße	beidseitig	
Beusselstraße	Ausfahrt Berliner Großmarkt		Gehweg	bis 03.2029
Budapester Straße	1			
Bundesratufer	Levetzowstraße	Stromstraße	Uferseite	
Clara-Jaschke-Straße	Bertha-Benz-Straße	Agnes-Zahn-Harnack-Straße	Ostseite	
Clara-Wieck-Straße	1		Botschaft	bis 03.2027
Corneliusstraße	Stülerstraße	Drakestraße	Uferseite	
Dennewitzstraße			beidseitig	
Dortmunder Straße			komplett und beidseitig	
Drakestraße	Corneliusstraße	Rauchstraße	Ostseite	
Ebertstraße	Lennestraße	Scheidemannstraße	Parkseite	
Elisabeth-Abegg-Straße			Fahrbahn und Gehwege	
Ella-Trebe-Straße	Rahel-Hirsch-Straße	Ilse-Schaeffer-Straße	Westseite	
Europaplatz			komplett	
Flottwellstraße			beidseitig	
Forumsquerung	Paul-Löbe-Allee	Otto-von-Bismarck-Allee	komplett beidseitig	
Friedrich-Ebert-Platz			komplett	
Friedrich-Krause-Ufer	16	21	Gehweg	bis 10.2029
Gendarmenmarkt	Mohrenstraße	Jägerstraße	komplett	
Griebenowstraße	Zionskirchplatz	Schwedter Straße	beidseitig	bis 10.2029
Hansa-Ufer	Tile-Wardenberg-Straße	Levetzowstraße	Uferseite	
Handelallee	LM2-8 und gegenüber LM 11-12			bis 05.2027
Havelberger Straße	Zufahrt Stephanplatz		Gehwegüberfahrt + Gehweg	bis 12.2029
Helgoländer Ufer			Uferseite	
Herbert-von-Karajan-Straße			komplett beidseitig	
Hilda-Geringer-Weg			komplett	
Hilde-Radusch-Straße	Karl-Liebnecht-Straße	Alex-Wedding-Straße	beidseitig	
Ilse-Schaeffer-Straße			beidseitig	
	Gartenstraße	Heidestraße	beidseitig	
Invalidenstraße	Friedrich-List-Ufer	Gartenstraße	beidseitig	
	Clara-Wieck-Straße	Tunneleinfahrt B 96	Südseite	
Kamerunerstraße	20	23	neubauseitig	bis 12.2028
Katharina-Paulus-Straße			beidseitig	
Köbisstraße			komplett	
Leipziger Straße	54	66		
Linienstraße	111	112	Nordseite	bis 05.2030
Lichtensteinallee	1			
Luxemburger Straße	11	20 (Knotenpunkt Amrumer Straße)	Nordseite	bis 07.2029
Lüneburger Straße	26	28		
Lützowplatz	4	10		
	107	112		bis 03.2027
Lützowufer	6	12		bis 05.2027
			Kanalseite	
Lynarstraße	16	17		
Michaelkirchplatz			komplett	bis 03.2027
Neue Blumenstraße	19 die komplette Spielplatzlänge			bis 04.2030
Neues Ufer	Kaiserin-Augusta-Allee	Huttenstraße	Uferseite	
Niederlagstraße	Unter den Linden	Unter den Linden 1	beidseitig	
Otto-Weidt-Platz			gesamter Platz	bis 06.2027
Pariser Platz			Fahrbahn und Mittelinsel komplett	
Perlberger Straße	33		Gehweg	bis 05.2030
	40	41	Gehweg	bis 12.2029
Platz des 18. März			komplett	
Pohlstraße	8			
	Potsdamer Platz	Ben-Gurion-Straße	beidseitig und Mittelstreifen	
Potsdamer Straße	50		komplett	
	Eichhornstraße	Potsdamer Platz	beidseitig und Mittelstreifen	
Potsdamer Platz	komplett	Neubau F3		bis 2029
Prinzen-gasse			komplett	
Prinz-Eugen-Straße	15	19	Gehweg	bis 06.2029

Bezirksämter

Putlitzstraße/Putlitzbrücke	Bahnhof am Westhafen	Westhafenstraße	Gehweg	bis 08.2029
Rampe vor dem Reichstagsgebäude			komplett	
Reichpietschufer	46-47		komplett	
			Kanalseite	
Rolandufer	Mühlendamm Brücke	Littenstraße	Wasserseite	unbefristet
Plantagenstraße	Wendehammer Plantagenstraße	Ruheplatzstraße	Gehweg	bis 06.2030
Schadowstraße	Unter den Linden	Dorotheenstraße	beidseitig	
Scharounstraße			komplett beidseitig	
Scharhornstraße	33 A-G			bis 03.2030
Scheidemannstraße			beidseitig	
Schloßplatz	Nordseite	Südseite	komplett	
Schloßplatz 1	Schleusenbrücke	Breite Straße		
Sebastianstraße	Alexandrinestraße	Heinrich-Heine-Straße	beidseitig	
Seydlitzstraße	22	Busschleife	Gehweg	bis 09.2029
Stallschreiberstraße	15	33	Gehweg	
Stresemannstraße	128	130		
Stephanstraße	30	31	Gehweg	bis 12.2029
Stephanstraße	42	44	Gehweg	bis 12.2029
Stromstraße	45		Gehweg	bis 09.2029
Tucholskystraße	48			bis 05.2030
Unter den Linden	Pariser Platz	Universitätsstraße	Mittelpromenade	
	9	Schloßbrücke	Südseite	
	Universitätsstraße	Hinter dem Gießhaus	Nordseite	
	Wilhelmstraße	Pariser Platz	Nordseite und Mittelstreifen	
	70	Wilhelmstraße	Nordseite und Mittelstreifen	
	Oberwallstraße	Schloßplatz	Südseite	
Von-der-Heydt-Straße	1	2		
Washingtonplatz			komplett	
Wiebestraße	36		Gehweg	bis 07.2030
Wilhelmshavener Straße	66	68	Gehweg	bis 08.2029
Wilsnacker Straße	4	Kreuzung Turmstraße	Gehweg	bis 04.2030
Zietenplatz			beidseitig	
Zionskirchplatz			Mittellage um die Kirche komplett	

Bezirk Neukölln				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
An der Werderlake	Neudecker Weg	Glashüter Weg	südliche Seite	31.07.2027
August-Foehlich-Straße	Neudecker Weg	Köpenicker Straße	östlich	17.12.2028
Bornsdorfer Straße	Bornsdorfer Straße 14	Bornsdorfer Straße/Saltykowstraße	beidseitig	03.03.2029
Fritz-Erler-Allee	Lipschitzallee	Efeuweg	nördlich	31.12.2028
Fuldastraße	Sonnenallee	Karl-Marx-Straße	söstlich	31.08.2028
Karl-Marx-Straße	Erkstraße	Weichselstraße	beidseitig	31.07.2028
Köpenicker Straße	August-Fröhlich-Straße	Köpenicker Straße 33 A	südlich	31.03.2026
Koppelweg	Britzer Damm	30	südwestlich	31.12.2028
Oderstraße	Herrfurthstraße	Leinestraße 28	östlich	31.12.2028
Rufacher Weg	Buckower Damm	39	nördlich	31.12.2028
Weserstraße	Fuldastraße	Innstraße	beidseitig	31.12.2027

Bezirksämter

Bezirk Pankow				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Andanteweg				
An der Priesterkoppel	Kastanienallee	Rispenweg		
Anton-Webern-Weg	Nesselweg	Straße 14	beidseitig	
Boleroweg				
César-Franck-Straße				
Dammsmühler Straße	Schönhauser Straße	Blankenfelder Straße		
Debussystraße				
Dunckerstraße	9, 10, 14-23		östlich	
Feldsteg	67	70	westlich	
Ferdinand-Buission-Straße	Mittelsteg	Ende		
Fontanestraße				
Friedensteg	4	Garibaldistraße	südlich	
Genossenschaftssteg	Genossenschaftssteg	Ende		
Georg-Blank-Straße	Waldsteg	Ende		
Goethestraße	Sültstraße	Gubitzstraße	beidseitig	
Guyotstraße	Fontanestraße	46	südlich	
Hauptstraße (Buchholz)	Mazetstraße	Henrionweg		
Hermann-Hesse-Straße				
	2	10		
	60	62		
Kalvinistenweg				
Knaackstraße	4	98		
Kreuzsteg	Genossenschaftssteg	Ende		
Krügerstraße	Ecke Erich-Weinert-Straße		Platz	
Küselstraße	Sültstraße	Gubitzstraße	nördlich	
Lindenhoekweg	Sültstraße	Sodtkestraße	beidseitig	
Mittelsteg	Straße 79	Vereinssteg		
Möllersfelder Straße	Buchhorster Straße	Nordgraben		
Nantesstraße				
Neuer Steg	Waldsteg	Ende		
Noéweg				
Nordendstraße	Friedrich-Engels-Straße	Wodanstraße		
Pankgrafenstraße	Böttnerstraße	Boenkestraße	nördlich	30.11.2026
Rhapsodieweg				
Röbellweg				
Schreckenbachstraße	Nordendstraße	Altenberger Weg		
Schwanebecker Chaussee				
Schwedter Straße	261	264		
Seegerstraße	Lessingstraße	Buchhorster Straße		
Sonatenweg				
Straße 5				
Straße 6				
Straße 7				
Straße 33	Genossenschaftssteg	Straße 78		
Straße 78	Straße 33	Ende		
Straße 79	Straße 33	Ende		
Straße 90	Friedrich-Engels-Straße	Ende		
Straße 97	Treskowstraße	Waldstraße		
Straße 101	Friedrich-Engels-Straße	Treskowstraße		
Straße 126	Mönchmühler Straße	Straße 127		
Straße 127	Straße 126	Ende		
Straße 141 (Rosenthal)	Schönhauser Straße	Zingergraben		
Straße 142 (Rosenthal)	Straße 141	Ende		
Straße 151	Schönhauser Straße	Priesterkoppel		
Straße 250				
Treskowstraße (Niederschönhausen)	Uhlandstraße	Straße 97		
Vereinssteg	Germanenstraße	Ende		
Viktoriastraße				
Waldsteg	Germanenstraße	Niederstraße		
Wilhelmsruher Damm	Wilhelmsruher Damm - Hauptstraße	Ende		
Wodanstraße	Nordendstraße	Eisenblätterstraße		
Treskowstraße (Niederschönhausen)	Uhlandstraße	Straße 97		
Vereinssteg	Germanenstraße	Ende		
Viktoriastraße				
Waldsteg	Germanenstraße	Niederstraße		
Wilhelmsruher Damm (Seitenstraßen)	Wilhelmsruher Damm - Hauptstraße	Ende		

Bezirksämter

Bezirk Reinickendorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Alemannenstraße	Welfenallee, außer 2, 4, 10-18 a	Sigismundkorso, Frohnauer außer Straße 165		
Almazeile	Sigismundkorso, außer 29, 37, 39	Maximiliankorso		
Altenhofer Weg	Friederikestraße	Beatestraße, außer 8, 10, 12, 14		
Alt-Heiligensee	10			
	Hennigsdorfer Straße	13	östlich	
	Hennigsdorfer Straße	94	westlich	
Alt-Hermsdorf	4	12		
	27	30		
Alt-Lübars	1-7, 9-15, 21-26, 36-38			
Am Ausblick	Maximiliankorso 40 a			
	12, 14			
Am Biberau	Burgfrauenstraße	Am Rosenanger		
Am Buchenberg	5	15		
	2-22, außer 8, 16			
Am Eulenhurst	1-21, außer 3		einseitig	
Am Freibad	Schule und Sportplatz			
Am Grünen Hof	Maximiliankorso, außer 4, 4 a, 4 b, 6, 7, 8, 11, 12 a und 46	Sigismundkorso		
Am Hirschwechsel	außer 23			
Am Hügel	17, 19, 23, 29	33		
	6, 8	28		
Am Kahlschlag	Karmeliterweg	Sigismundkorso		
Am Krähenberg	außer 22, 27, 27 a, 39, 45			
Am Kringel	Benediktinerstraße	Ludolfingerweg		
Am Lehnshof	ab 12			
Am Pfingsberg	Odilostraße, außer 14, 16-20 a	Burgfrauenstraße		
	Oranienburger Chaussee	Wildkanzelweg 1	einseitig	
Am Pilz	Wildkanzelweg	Bieselheider Weg	einseitig	
	1	7		
	13	17 und 21		
Am Poloplatz	1, 3, 5, 7		einseitig	
Am Priesteracker	2-4, 3, 5, 8-18, 9, 15-19			
Am Priesterberg	Hainbuchenstraße	Speerweg, außer 1, 3, 13		
Am Querschlag	Ludolfingerweg, außer 5, 7, 8, 9	Benediktinerstraße		
Am Ried	außer 33, 35			
	Im Fischgrund, außer 25, 33-39	Langohrzeile	einseitig	
	nur 34, 40	Kehre	einseitig	
	Langohrzeile, außer 60, 62, 66 a, 68 a, 70, 72, 80, 82 außer 73, 75, 79		einseitig	
Am Rosensteg	1, 2			
Am Waldpark	außer 22			
Amselgrund	1	20		
An der Buche	Welfenallee, außer 12-14, 16, 25	Sigismundkorso		
An der Krähenheide	1	17	einseitig	
An der Schneise	außer 35, 37, 39, 40 a, 42, 46, 74-84			
An der Wildbahn	außer 8, 58 a, 77			
Andornsteig	außer 1, 3		einseitig	
Ansgarstraße	Speerweg	Gumemannpfad		
Ariadnestraße	Wiltlinger Straße	Senheimer Straße		
	Senheimer Straße, außer 24 a	Zeltlinger Straße		
Arnheidstraße	außer 1			
Artemisstraße	37, 53	55		
Artuswall	46, 48, 50, 55			
Askolander Weg	Frohnauer Straße, außer 4, 6, 20, 22	Kreuzritterstraße		
Aubersteig	Im Fischgrund	Walporzheimer Straße		
Auguste-Viktoria-Straße	16	24		
	Wachsmuthstraße	Schloßstraße		
Backnanger Straße	7, 9, 20, 21			
Bärbelweg	1-7 a, 8-21		einseitig	
Barthstraße	außer 22, 24			
Baseler Straße	Emmentaler Straße	Mariabrunner Weg (Kolonie Mariabrunn)	südlich	
Baumwäldersteig	außer 2			
Beatestraße	1, 3-3 b, 15 a, 18 a, 20 a, 21-24, 40-41			
	Tannenstraße, außer 4, 6, 11-17	Alemannenstraße		
Benediktinerstraße	Alemannenstraße, außer 45	Am Grünen Hof		
	Am Grünen Hof	Sigismundkorso		
	Sigismundkorso	Artuswall		

Benekendorffstraße	19-27, 31-83, 85-91 c, 97-121, 125-135			
	20-82, 84, 94-104, 152, 156 b-166, 210-220			
	82-84, 85-91 c, 94-104, 97-121, 125-135, 139-179,			
	152, 156 b-166, 170-202, 210-220			
	202, 166-200, 139-179			
Bertramstraße	19-83, 20-82 (außer 50)			
	Solquellstraße	Landschaftsschutzgebiet		
Biedenkopfer Straße	30, 58, 60, 66, 70, 78-80			
Bieselheider Weg	42			
	Stadtgrenze, außer 5	Schönfließer Straße		
	Schönfließer Straße, außer 40, 41-45	Am Pilz		
Bilsenkrautstraße	Am Pilz	Schwarzkitzelweg		
Bläßhuhnweg	außer 18			
Bölkauer Pfad	außer 18			
Bondickstraße	außer 3, 5, 9, 9 a, 6-16			
Borsigwalder Weg	29-35, 59-61			
	29	39		
	32, 34, 50, 52, 70, 72, 78, 80			
Boumannstraße	51, 57, 65			
	1-13, 19-45, 49-67, 73-75 a			
Brandtstraße	2-60, 64-68 a, 69, 70, 74-78 b, 80, 81, 82			
	6-6 f, 15, 19, 21-23, 31-49			
Brodersenstraße	Schmitzweg	Tessenowstraße		
Bulgenbachweg	Rosenplüterweg, außer 8 a, 10, 10 a, 20	Stadtgrenze		
Bundschuhweg	Remstaler Straße, außer 4	Bieselheider Weg		
Buntspechtstraße	1	15 a	einseitig	
Büssower Weg	außer 4, 10-20, 26		einseitig	
Calvinstraße	2-4 a, 5 b-7, 15			
Campestraße	1, 1 a, 3, 6, 8, 9, 10, 12, 14			
Cyclopstraße	2	10 (Parzelle 1-15 b)		
Dachroedenstraße	1, 3, 4, 9, 12-14	18		
Dambockstraße	außer 14, 40, 42			
Damkitzstraße	außer 35, 39, 40			
Damwildsteig	Am Südfeld	Elchdamm		
Dianastraße	66 a, 67 a, b, 81	85		
Dinkelsbühler Steig	Edelhofdamm	Fürstendamm		
Dohlenstraße	2-4, 6, 12-14			
Dohnensteig	außer 6, 7 a, 8			
Donnersmarckallee	Donnersmarckplatz	Gawanstraße		
	2	8	einseitig	
	Gawanstraße	Karmeliterweg		
	Karmeliterweg	Olwenstraße		
	Olwenstraße	Forstweg		
	Olwenstraße 23	32	einseitig	
Donnersmarckplatz	Forstweg, außer 36	Stadtgrenze		
Dorndreher Weg	1	4	einseitig	
Drenzinger Zeile	2, 3	10	einseitig	
Drewitzer Straße	21 (außer 51)	57		
	24	54		
Düsterhauptstraße	außer 4			
Edelhofdamm	B 96	Zerndorfer Weg	beidseitig	Pflaster in Fahrbahn
Edeltrautweg	1, 7 a-27, 2-22, 28			
Egidystraße	42	62		
Eichelhäher Straße	1, 1 a, 2, 5, 6, 10-12, 18, 26			
Eichstädter Weg	1, 7, 9			
Eisenbruchstraße	2	18 a		
	22	28, 32, 36 a		
	40	42, 48		
	52	54 a		
	1, 7, 9, 15, 15 a, 17, 21	31, 38		
	44 a	46 a, 47, 49, 50		
Eisenpfehlstraße	1	Jansenstraße	einseitig	
Elstergasse	1 a-3 b, 11			
Eltviller Straße	Fürstendamm	Markgrafenstraße		
Enkircher Straße	Edelhofdamm, außer 17, 24-30	Rodelbahnpfad		
	Oppenheimer Weg	Fürstendamm		
Ernststraße	35, außer 41 a, 43	55	einseitig	
Fährstraße	21	23		
Falkenhorststraße	außer 24, 31-36, Alt-Heiligensee 70			
Falkentaler Steig	6, 6 a, 16, 17, 18, 22, 23			
	Frohnauer Straße, außer 137	Sackgasse		
	2, 6, 30, 44	80, 84, 86, 90, 92		
Fichtestraße	69, 71, 95 a, 97			
Fließtalstraße	17			
Florastraße	2, 2 a, 1-7, 4-6			
	4			

Bezirksämter

Flötnerweg	2, 12, 16, 9 19	29		
Forststraße	37-45, 47-53, 57-61, 42-48, 52-54	58-76		
Forstweg	Frohnauer Straße, außer 22, 23 a+b, 24, 25	Welfenallee		
	Welfenallee	Donnersmarkallee		
	39	71, außer 55, 59		
	Donnersmarkallee	Pirschweg	einseitig	
Friederikestraße	außer 4, 9 b-12, 20 a, b, 22-24, 48-50, 53			
Frohnauer Straße	Kammgasse, außer 133	Welfenallee		
	Welfenallee, außer 144-150	Karmeliterweg		
	Karmeliterweg 156	160	einseitig	
	54-104			
Fuchssteiner Weg	Zeltinger Straße, außer 3, 9, 6-10	Katzensteig		
	Katzensteig	Markgrafenstraße		
	Markgrafenstraße, außer 28, 30, 32, 34, 44	Hofjägerallee		
Fürstendamm (Gehweg)	Zeltinger Platz	Oranienburger Chaussee		
Gabelweihstraße	außer 1			
Gabrielenstraße	35	67		
	32	68 b		
	68	70		
	69	71		
Gawanstraße	Alemannenstraße, außer 8-14	Donnersmarkallee		
	Donnersmarkallee, außer 42	Benediktinerstraße		
Gemsenpfad	außer 19			
Genfer Straße	Emmentaler Straße	Aroser Allee (am Sportplatz)	einseitig	
Gerlindeweg	außer 1-8		einseitig	
Glambecker Weg	außer 32, 34, 36, 33, 35			
Glaskrautstraße	außer 2, 30, 35, 42, 44, 46			
Glienicker Straße	Wachsmuthstraße	5	einseitig	
Gollanczstraße	Kniggeweg	Schönfließener Straße		
	26 a, 27-39, 45-49, 51-57			
	Schönfließener Straße	53	westlich	
Gorkistraße	103, Ecke Basdorfer Straße 1			
Götzestraße	3	19		
	2	20		
Gralsburgsteig	außer 3, 39, 41, 59		einseitig	
	außer 2, 4, 6		einseitig	
Gralsritterweg	Stolzingerstraße, außer 13	Laurinsteig		
Grimbartsteig	Bekassinenweg	Reiherallee		
Gurnemanzpfad	außer 53			
Gutachstraße	11, 12-12 a, 14-14 a, 15-17			
Gutshofstraße	Edelhofdamm, außer 4 a, b, c	Koppelweg		
	Koppelweg	Kehre 14	einseitig	
	Koppelweg	Zernsdorfer Weg		
	Zernsdorfer Weg, außer 24, 26, 29, 40, 43-45, 44-46	Weislingenstraße		
Habichtstraße	außer 2, 6-6 d, 8, 8 a, 10, 13, 16			
Hainbuchenstraße	Maximiliankorso	Laurinsteig		
	Laurinsteig, außer 19	Heerufenerweg		
	Heerufenerweg, außer 39	Neubrucker Straße		
	Neubrucker Straße	Speerweg	einseitig	
	Speerweg, außer 61	Am Eichenhain	einseitig	
Hattenheimer Straße	Fürstendamm, außer 3, 4, 10, 16-16 c, 18-18 c	Im Fischgrund		
Heerufenerweg	außer 3			
Heidenheimer Straße	48	52	einseitig	
Heidestraße	Mühlenfeldstraße, außer 22	Schulzendorfer Straße		
Heiligenal	Schmitzweg	Tessenowstraße		
Heinsestraße	2, 4, 10, 12, 16, 18-22			
Helgaweg	2-4, 5-6			
Hemmingstedter Weg	außer 20-24, 21-23, 28, 28 a, 29, 32-34 b, 35, 43			
Henningsdorfer Straße	2-72, 76-78 a, 82-116 a, 122, 142-160			
Hermisdorfer Damm	26	48		
	27	39		
Hermisdorfer Straße	Lange Enden	5		
Hillmannstraße	1	25, außer 5		
	2	18		
Hofjägerallee	Zernsdorfer Weg	Koppelweg		
	Koppelweg	Markgrafenstraße		
Hohenheimer Straße	Dinkelsbühler Steig	Enkircher Straße		
Hohenzollernstraße	7	10		
Holwedestraße	1-7, 9-11, 12, 15, 19			
Horandweg	Alemannenstraße, außer 3 und 14	Laurinsteig		
	Laurinsteig	Neubrucker Straße		
Horber Straße	1-11, 29-31, 18-30			
Hubertusstraße	16, 28	30		
Hubertusweg	gegenüber Berliner Forsten			

Bezirksämter

Huttenstraße	Senheimer Straße	Schönfließer Straße	einseitig	
Im Amseltal	Ludolfingerstraße	Maximiliankorso		
	Maximiliankorso, außer 17, 22, 24	Ortwinstraße		
	Ortwinstraße, außer 29, 33, 39, 41, 43, 34, 36, 40, 44-50	Stolzingerstraße		
	Stolzingerstraße, außer 53, 56	Neubrücker Straße		
Im Erpelgrund	außer 52, 52 a, 68, 72 a, 96, 98, 103			
Im Fischgrund	Burgfrauenstraße, außer 8, 10	Am Rosenanger		
	Am Rosenanger, außer 20-26	Walporzheimer Straße		
	Walporzheimer Straße, außer 50 a-e	Langohrzeile		
Isegrimsteig	außer 35 a			
Jägerweg	nur 19, 19 a, 19 b			
Jagowstraße	1-3, 11-27, 29 a, 2-14, 18-34			
Jansenstraße	Eisenpfuhl	Rathauspromenade		
Jörsstraße	außer 1-8		beidseitig	
Kammgasse	außer 8, 25			
Karmeliterweg	Ludolfingerplatz	Alemannenstraße, außer 2, 22, 24		
	51	71		
	73	119, außer 115	einseitig	
	78	Artuswall	einseitig	
Karolinenstraße	5		einseitig	
Kasinoweg	außer 10			
Katzensteig			einseitig	
Kehrwieder	Am Rosensteig	An der Heide		
Klinnerweg	2	28	beidseitig	
	11	27		
	53	73		
Klosterfelder Weg	2, 9, 20, 22			
Kniggeweg	Minheimer Straße	Gollanczstraße		
	Schönfließer Straße	5, außer 9		
Königsbacher Zeile	Senheimer Straße, außer 18-24	Zerndorfer Weg	einseitig	
	Zerndorfer Weg, außer 38, 44	Schönfließer Straße		
Kossätenstraße	außer Eisenpfuhlstraße 1			
Krantorweg	außer 1, 3, 3 a, 30, 30 a, 50, 52, 66, 71		einseitig	
Kreuzritterstraße	5	Knappenpfad		
	10	20	einseitig	
	Knappenpfad, außer 23, 24, 28, 30, 35, 37, 39	Kehre (39)	einseitig	
Kurfürstenstraße	1-29 a, 33-35, 39 a, 43-45, 49-77			
Kurzebracker Weg	außer 57, 59, 61, 63, 67			
Lachtaubenweg	außer 22, 23-25			
Ladeburger Weg	1, 2, 4, 9, 9 a, 15	17 a		
Lahrer Pfad	außer 11, 12			
Lange Enden	2	28		
Langohrzeile	Fürstendamm	Am Rosenanger		
Laurinsteig	Speerweg	Hainbuchenstraße		
	Hainbuchenstraße	Gralsritterweg		
	26	42		
	Gralsritterweg, außer 39/45 (Schule)	Horandweg, außer 17	einseitig	
	Horandweg, außer 57, 58, 70	Neubrücker Straße, außer		
Letschiner Weg	1, 2, 5, 6, 10, 11, 15	Horandweg 14		
Letzkauer Steig		19, 32		
Leuenberger Zeile	4	22		
Liessauer Pfad	außer 12, 15			
Lobber Steig				
Lotosweg	1	17		
	2	18		
Ludolfingerweg	Ludolfingerplatz, außer 25	Alemannenstraße		
	Alemannenstraße, außer 50/52, 64, 64 a	Maximiliankorso		
Luisenstraße	außer 7, 19, 20 a-e			
Markgrafenstraße	Fürstendamm, außer 3-9, 14-16, 15-19, 18 a	Eltviller Straße		
	Eltviller Straße, außer 29	Hohenheimer Straße		
Marlenestraße	außer 3, 20, 23-25, 34-35			
Marthastraße				
Martin-Luther-Straße	1	3, 5, 5 a, 7, 9, 15, 29, 29 c, 31		
	2	10		
	42	46, 47, 49		
Mattenbuder Pfad	Platenhofer Weg, außer 52, 70	Hennigsdorfer Straße		
	Am Dachsbau	Trampenauer Steig		
Mattersburger Weg	Welfenallee	Forstweg	Südseite soweit unbefriedet	
	Forstweg, außer 10, 12	Kammgasse		
Mehringer Straße	Markgrafenstraße, außer 18	Zerndorfer Weg		
	Zerndorfer Weg, außer 57	Schönfließer Straße		
Melanchthonstraße	1	7		
	9	15, 19, 23, 23 a, 25, 27		
	10, 12, 16, 26			

Bezirksämter

Milanstraße	außer 1, 4, 15, 22, 24, 25, 26, 31			
Minheimer Straße	Wiltiger Straße außer 2-6, 10, 20-24, 28, 30 außer 13-19, 29-35, 39, 41, 49-55	Kniggeweg		
Miraustraße	16-42, 83	127, 129, 135, 137, 138, 141, 141 a, 143, 147, 148, 149, 151	einseitig	
Mottlaupfad	außer 1, 2, 15			
Mudrackzeile	vor der Laubenkolonie	gegenüber 1-13		
Mühlenfeldstraße	2-30, 36-60, 64, 68-92, 96-112		einseitig	
Münchener Straße	Maximiliankorso, außer 6, 8, 10 Stolzingerstraße, außer 20 Laurinsteig	Stolzingerstraße Laurinsteig Neubrücker Straße		
Nagolder Pfad	2-22, 13-21			
Namslaustraße	49	53	beidseitig	
Nassenheider Weg	2, 13, 21			
Neubrücker Straße	Gralsburgsteig, außer 13 a, 15 a, b Im Amseltal 21 56 Gurnemanzpfad Hainbuchenstraße, außer 93	Im Amseltal Gurnemanzpfad 71 Gurnemanzpfad Hainbuchenstraße Speerweg	einseitig einseitig	
Neuwarper Pfad	außer 18, 20, 22			
Nibelungenstraße	Maximiliankorso, außer 7, 12-14 Ortwinstraße, außer 18-22, 27, 28 Stolzingerstraße 34-36, 52-60, 45, 49, 57-61	Ortwinstraße Stolzingerstraße Neubrücker Straße		
Nimrodstraße	7, 73-91, 82-90		einseitig	
Nußhäher Straße	51 außer 17, 21-29, 53-61, 24, 40, 37 Schwarzspechtstraße 21 a			
Olafstraße	außer 47, 49			
Olwenstraße	Welfenallee 2 Pfadfinderweg, außer 47, 49	Donnersmarkallee 20 Am Eichenhain	einseitig	
Oranienburger Straße	110	gegenüber Am Waidmannseck		
Ortwinsteig	Nibelungenstraße, außer 11, 13, 18, 19, 26	Gralsburgsteig	Lauben/Ostseite	
Osterwicker Steig	außer 3, 12, 12 a			
Oswinsteig	1-21, 29, 33-35-39, 45-47, 2-30, 44-52			
Ottilienweg	1-3, 10-10 c, 12-13, 20			
Pforzheimer Straße	außer 8, 35, 39			
Platenhofer Weg	außer 52, 54, 56, 72, 82			
Rabenstraße	außer 4, 6-6 b, 16, 32, 5 b-e, 11, 17			
Rathauspromenade	2	12		
Raentaler Straße	Oranienburger Chaussee Schwarzkitzelweg bis 38, außer 30, 36	Schwarzkitzelweg		
Regenwalder Weg	5-7, 19-43, 47-49, 53-85, 89-101, 2-12, 16-40, 44-80 Kieferheider Weg 73		einseitig	
Remstaler Straße	10/11 Zerndorfer Weg, außer 19-23, 20, 22, 55 Joststraße, außer 29 a-35, 32 Bundschuhweg, außer 40-46	Zerndorfer Weg Joststraße Bundschuhweg Weislingenstraße		
Reppener Zeile	1 2	17 16		
Riemerstraße	1-11, 4-12			
Ringstraße	8 1, 15, 17, 21 31	34, 40 27 43 c		
Rodelbahnpfad	Markgrafenstraße	Enkircher Straße		
Rohrweihestraße	außer 31 a, b			
Rosenplüterweg	außer 7, 9, 16, 26, 27			
Rosentreterpromenade	1-3 b, 13-27, 29-37			
Roswithastraße	Roedernstraße, außer 6, 14, 3, 5, 7	Olafstraße		
Rüdesheimer Straße	Fürstendamm	Enkircher Straße		
Rundlingsteig	außer 8			
Sagemühler Steig	1 14, außer 20, 24	57 78		
Sangestraße	1 8	11, 35, 37 12, 30		
Scharfenberger Straße	1 30	19 40		
Schloßstraße	6	8, Spielplatz/Auguste-Viktoria-Straße		
Schmitzweg	Primusweg	Brodersenstraße	beidseitig	Gehwege
Schmitzweg	Tessenowstraße	Primusweg	komplett	
Schöllkrautstraße	außer 40, 40 a			
Schonacher Straße	2-12, 18-22, 28-30, 13, 19-21, 27-29			

Bezirksämter

Schönfließener Straße	S-Bahn-Brücke	Gollanczstraße		
	Gollanczstraße, außer 13-19	Senheimer Straße		
	Senheimer Straße	Oranienburger Chaussee	einseitig	
	22	80/Zeltinger Straße 87		
	83	85	einseitig	
Schramberger Straße	Oranienburger Chaussee, außer 95, 128	Stadtgrenze	einseitig	
	6	7, 35		
Schulzendorfer Straße (Heiligensee)	70	158		
	137	157		
Schulzendorfer Straße (Hermisdorf)	7, 17, 28-32 g, 59-69, 60-90, 79-89 a, 97-107, 98-110 a			
	126	144 A		
	Hermisdorfer Damm	95		
Schwarzkitzelweg	Oranienburger Chaussee	Raumentaler Straße		
	Raumentaler Straße	Wildkanzelweg		
	nur 12, 14, 16-18			
	Wildkanzelweg	Bieselheider Weg	einseitig	
Schwarzspechtweg	außer 12-15, 19, 21 a, 22			
Seebadstraße	9-11, 2-14, 18-30, 34			
Senheimer Straße	60 m ab Schönfließener Straße		beidseitig	Pflasterstreifen und Gehweg
Senheimer Straße	außer 6			
Sigismundkorso	82	An der Buche	Südseite	
Silberhammerweg	außer 6-10, 20-22, 25 a-30, 33 a			
Sittestraße	2-6 c, 7			
Söllerpfad	außer 9			
Solquellstraße	außer 9, 9 a, 41, 45			
Spechtstraße	außer 25			
Speerweg	Maximiliankorso, außer 2, 29	Artuswall		
	Artuswall	Am Priesterberg		
	19	33 a		
	Neubrücker Straße	Ansgarstraße 21	einseitig	
Sperberstraße	außer 30, 42, 44		einseitig	
Spießergasse	außer 7, 8, 8 a			
Spießweg	28	38		
	29	51		
	33	41, 34		
Stegweg	Flottenstraße	Alt-Reinickendorf		Fahrbahn
Steinkauzgasse	2-12 a, 20, 11-15, 19			
Stolpmünder Weg	außer vor Schulgelände (45-47)			
Stolzingstraße	Maximiliankorso, außer 1, 22	Alemannenstraße		
	Alemannenstraße, außer 24, 26, 27, 29, 31,	Im Amseital		
	39, 82, Nibelungenstraße 35		einseitig	
	Im Amseital, außer 44, 44 a, 46, 46 a, 50	Neubrücker Straße		
Stößerstraße	Sandhauser Straße, außer 24, 30 a-34	Havel	einseitig	
Straße 167				
Tannenhäherstraße	außer 20, 23, 25		komplett	
Tannenstraße	Sigismundkorso	Ludolfingerweg		
	Sigismundkorso, nur 1, 4	Karmeliterweg		
Tegeler Straße	10, 12			
Tessenowstraße	11, 11 a, 12, 12 a, 31 a-42 a			
Therese Weg	1, 2, 9, 10			
Thurgauer Straße	Ragazer Straße	Aroser Allee (am Sportplatz)		
Tiefenbronner Weg	1-7, 2-8			
Trepliner Weg	Drenziger Zeile	Leuenberger Zeile	beidseitig	
Turmfalkenstraße	18			
	außer 1, 1 b, 5, 6, 8, 38 a, 40, 52, 52 a, 10			
Ulmenstraße	1	14		
Verbindungsweg	Pforzheimer Straße	Wolfacher Pfad		
	48, 50/52			
Vietzer Zeile	1, 2, 18, 24			
Wachsmuthstraße	10			
Wahnfriedstraße	Maximiliankorso, außer 2-14, 9-21, 18, 22	Ortwinstraße		
	Ortwinstraße, außer 28-34, 33, 38-44, 47, 48	Stolzingstraße		
Waldfriedstraße	1-7, 12-7 c, d, f			
Waldhornstraße	13			
Waldkauzstraße	Rabenhorststraße	Dohlenstraße		
	Dohlenstraße	An der Krähenheide	einseitig	
Walporzheimer Straße	Im Fischgrund, außer 18, 23, 30, 29-41	Fürstendamm		
Warnauer Pfad	außer 6, 8, 13			
Weislingstraße	Mehringer Straße, außer 15 a, 21, 24	Oranienburger Chaussee		
Welfenallee	Ludolfingerplatz, nur 9	Kasinoweg		
	Kasinoweg, außer 12, 31, 33, 35	Frohnauer Straße		
	Frohnauer Straße	Forstweg		
	44 (Frohnauer Straße 143)	48		
	45	73	einseitig	
	Forstweg	Stadtgrenze	einseitig	

Weltzower Steig	Wittenauer Straße	Gleise		
Wildganssteig	An der Schneise	Schneegansweg		
Wildkanzelweg	Am Pilz	Schwarzkitzelweg		
	Schwarzkitzelweg 21	26		
Wildschwansteig	außer 20-24		einseitig	
Wildtaubenweg	6	18		
	20	30	einseitig	
Wilhelm-Blume-Allee	Hatzfeldallee	Ziekowstraße	einseitig	
	161 (Jugendgästehaus)			
Wilhelm-Gericke-Straße	Tessenowstraße	16		
	Tessenowstraße	19		
Windhalmweg	5	13		
Wolfacher Pfad	1	19		
Zabel-Krüger-Damm	71, 73, 77, 77 c, 83, 85, 93-109, 96-106, 137-181			
	152-216, 187-211, 218-134			
	65	69		
Zehntwerderweg	102, 104, 110, 112, 120, 140, 144, 152, 164, 170			
	174	208		
	175	217		
	5, 7, 13, 15, 19-39, 45, 47, 49, 6-50, 62-66, 70, 84, 100			
Zeltinger Straße	Senheimer Straße	Oranienburger Chaussee		
Zempiner Steig	außer 3, 6, 11/13, 15			
Zerndorfer Weg	Edelhofdamm, außer 62, 55-63	Remstaler Straße		
	Remstaler Straße	Zeltinger Straße		
	Mehringener Straße, außer 8	Schönfließener Straße		
Ziegenorter Pfad	1	69		
	34, 36, 44, 46			
	64	74		

Bezirk Spandau				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Achenbachstraße	5-11	9	östlich	2028/2029
Altstädter Ring 1	Bereich um die Ellipse			
Am Bahnhof Spandau	Brunsbütteler Damm	Seegefelder Straße	beidseitig	
Am Kiefernhang	Hellebergweg	Wendekreis	westlich	
Am Maselakepark	23	29	westlicher Gehweg	2027
Am Wall			komplett	
Beim Pfarrhof	Torweg	Am Kleinen Platz	beidseitig	
Bismarckstraße	17	19	nördlich	2026/2027
Breite Straße	zwischen Charlottenstraße	Hertefeldstraße		
Brunsbütteler Damm	Klosterstraße	Am Bahnhof Spandau	nördlich	
	Grünhoferweg	Nauener Straße	nördlich	
Brunsbütteler Damm	280		nördlich	2026/2027
Burgwallgraben			südlich	
Carl-Schulz-Straße				
Charlottenburger Chaussee	Am Hain	Stendelweg	südlich	2026/2027
Daumstraße	Gartenfelder Straße	Burscheider Weg	östlich	2028/2029
Elsgrabenweg	Teltower Straße	Einfahrt Polizeigelände	südlich	
Fehrbelliner Tor	Hohenzollernring	Askanierring	östlich	2026/2027
Gatower Straße	294	312	westlich	
Goltzstraße	Streitstraße	Carossastraße	südöstlich	
Gredinger Straße			beidseitig	
Hamburger Straße	22	32	östlich	2026/2027
Hauptstraße			beidseitig	
Hohenzollernring	Fehrbelliner Tor	bis Ende der Grundschule	südlich	2026/2027
Keltererweg	8	34	nördlich	
Lutherstraße	1	45	nördlich	2028/2029
Markt				
Nauener Straße	11	Wustermarker Straße	westlich	
Neue Bergstraße	Hedwigstraße	6	südlich	
Niederneuendorfer Allee	Lichtmast 0043	55	beidseitig	2026/2027
Parkstraße	28	33		2026/2027
Pichelsdorfer Straße	Wilhelmstraße	Weißenburg Straße	beidseitig	2026/2027
Reformationsplatz				2026/2027
Rhenaniastraße	Haselhorster Damm	Wiesenweg		
Rustweg	Niederneuendorfer Allee	Am Teufelsbruch	nördlich	
Schwabinger Weg	35	45	südlich	2029
Schwanterweg	35	5		
Seekorso	Ritterfelddamm	Kurpromenade		
Torweg	Klosterbuschstraße	Beim Pfarrhof	nördlich	
Uetzer Steig	Havelmatensteig	Krieloweg	südlich und nördlich	
Weingartenweg	Zur Haveldüne	10	beidseitig	
Wendenweg	2	16	westlich	
Wiesengrund	vor Hausnummer 20		südlich	
Wilhelmstraße	Daberkowstraße	Malschweg	Parkfläche östlich	

Bezirk Steglitz-Zehlendorf				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Ahornstraße	Potsdamer Straße	Beuckestraße	beide	
Albertinenstraße	Dallwitzstraße	31		
Alsenbrücke	Kohlhasenbrücker Straße 3	Stichstraße Stölpchensee		
Alsenstraße (Wannsee)	11	Am Kleinen Wannsee	nördlich	
Alsenstraße (Steglitz)	Florastraße	Feuerbachstraße	östlich	01.03.2028
Altdorfer Straße	Goerzallee	Ellen-Widmann Pfad	südlich	
Altwaterstraße	Reifträgerweg	9		
Am Fischtal	Onkel-Tom-Straße	Wilskistraße	beidseitig	
Am Großen Wannsee	Conradstraße	Zum Heckeshorn	westlich	
		außer 11 bis 15 A		
	72	76		
Am Hegewinkel	Am Waldfriedhof	2 a	nördlich	
Am Hirschsprung	Pücklerstraße	56	westlich	
	Pücklerstraße	63	östlich	
	3	31	östliche Seite	
	2	22	westliche Seite	
Am Kleinen Wannsee	Hohenzollernstraße	Conradstraße	nördlich	
	13-13 C-14		südlich	
	Conradstraße	Königstraße	beidseitig	
	24 A	25		
Am Schweizerhof	Jänickestraße	Wendehammer	beide	
Am Vierstückenpfuhl	Seehofstraße	Stubenrauchstraße		
Am Waldfriedhof	Pritchardstraße	Hüttenweg		
Am Wildgatter	Stimmingstraße	Martin-Heydert-Straße	südlich	
Arno-Holz-Straße			beidseitig	
Auerhahnbalz	Am Fischtal	Wilskistraße	beidseitig	
Bachstelzenweg	1	29		
	10	30		
Balbronner Straße	Innenstraße	Nebinger Straße		
Barnackufer	Barnackufer	Giesendorfer Straße	beidseitig	keine
Beerenstraße	Busseallee	66	südlich	
	Forststraße	55		
Bergmannstraße	Fischerhüttenstraße	Busseallee	nordwestlich	
Bergstraße	6	10	östlich	
	Herwarthstraße	Endestraße	südlich	
Bergstückerstraße	Chausseestraße	Wendehammer	beidseitig	
Berlepschstraße	Machnower Straße	Idsteiner Straße	nördlich	
	Machnower Straße	Loebellstraße	südlich	
Bernadottestraße	Pücklerstraße	Dohnenstieg	westlich	
Beskidenstraße	10	Krottnauerstraße	nördlich	
Biesalskistraße	Imgardstraße	2	beidseitig	
Biesestraße	Schrockstraße	Kunzendorfstraße	beide	
Bismarckstraße (OT Wannsee)	1	69	südöstlich	
	außer 13, 21			
Bismarckstraße (OT Zehlendorf)	Machnower Straße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Bitterstraße	Im Schwarzen Grund	12	südwestlich	
Blücherstraße	Glockenstraße	Busseallee		
Blumenthalstraße	Beerenstraße	Sven-Hedin-Straße	östlich	
Bogenstraße	Gartenstraße	Ende Sackgasse	beidseitig	
Boltzmannstraße	Leichhardtstraße	Garystraße		
Brauerstraße	Oberhofer Weg	Brauerplatz		
Brettnacher Straße	Wendekehre	Dahlemer Weg	Fußweg	
Brotteroderstraße	Trippsteinstraße	Tautenburger Straße	beidseitig	
Bülowsstraße	Fürstenstraße	Mexikoplatz	nördlich	
Busseallee	Potsdamer Straße	Fischerhüttenstraße	beidseitig	
Calandrellistraße	Gärtnerstraße	Beethovenstraße	südlich	
Camphausenstraße	Berlepschstraße	Gimpelsteig	beidseitig	
Cimbernstraße	Alemannenstraße	An der Rehwiese	beidseitig	
Claszeile	Nieritzweg	Gutzmannstraße	beide	
Colomierstraße	Am Großen Wannsee außer 3, von Am Großen Wannsee bis Gehwegüberfahrt	Wendekehre		
Conradstraße	Kaiserstraße	Straße zum Löwen	nördlich	
Dahlemer Weg	Wupperstraße	Finkensteinallee	östlich	
Dallwitzstraße	Berlepschstraße	Albertinenstraße	beidseitig	
Dohnenstieg	Pacelliallee	30	südlich	
Dreilindenstraße	65	73	südlich	
Drei-Zinnen-Weg	Lichterfelder Weg	Am Stichkanal	beidseitig	keine
Dubrowplatz	Seite am Eiderstedter Weg	am Isensteinweg		
Düppelstraße	Potsdamer Straße	Anhaltiner Straße	östlich	
	Königstraße	Anhaltiner Straße	westlich	
Edithstraße	Biesalskistraße	Waltraudstraße	beidseitig	
Ehrenbergstraße	Altensteinstraße	Reichensteiner Weg	südöstlich	
Eisvogelweg	Wilskistraße	Am Fischtal	beidseitig	
Ellwanger Straße	Crailsheimer Straße	Hünefeldzeile	südlich	

Bezirksämter

Elvirasteig	Fischerhüttenstraße	30	westlich	
	Klopstockstraße	16 A	westlich	
	Matterhornstraße	Am Schlachtensee		
Enzianstraße	Brücke	Hortensienstraße	beideseitig	01.05.2027
Eppinger Straße	Breisacher Straße	Breisacher Straße	beidseitig	
Ersteiner Straße	Schlettstadter Straße	Forbacher Straße		
Finkenstraße	Max-Eyth-Straße	bis Hausnummer 1	nördlich	23.06.2029
Fischerhüttenstraße	Argentinische Allee	Sven-Hedin-Straße	nördlich	
	Potsdamer Straße	Sven-Hedin-Straße	nördlich	
Flachsweg	Terrassenstraße	5	östlich	
	Terrassenstraße	4	westlich	
Forbacher Straße	Schützallee	Sundgauer Straße		
Forststraße	Potsdamer Straße	Argentinische Allee	beidseitig	
Friedenstraße	Königstraße	Am Wildgatter		
Friedrichrodaer Straße	Hanielweg	Falkenhausenweg	westlich	
Frobenstraße	Seydlitzstraße	Gallwitzallee		
Fürstenstraße	Sven-Hedin-Straße	Potsdamer Chaussee	beidseitig	
Gartenstraße	Teltower Damm	Berliner Straße	beidseitig	
Garystraße	Clayallee	Thielallee		
Gebweiler Weg	Buchweiler Straße	Thanner Pfad		
Gertraudstraße	Machnower Straße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Gilgestraße	Niklasstraße	Potsdamer Chaussee	beide	
Gimpelsteig	Claszeile	Walterhöfer Straße		
	Rombsweg	Machnower Straße		
Glienicke Straße	6	Schäferstraße	nördlich	
	nur vor 11		südlich	
Glockenstraße	Sven-Hedin-Straße	Beerenstraße		
Goerzallee	gegenüber Platz des 4. Juli	Lichterfelder Weg	südlich	
Grassoweg	Königstraße	Petzower Straße		
Hamerlingweg	Hammerstraße	Dahlemer Weg	beide, außer bei 19 und 21	
Hammerstraße	Waldmüllerstraße	Seehofstraße	beidseitig	
Hampsteadstraße	46	Kilstetter Straße	nördlich	
Hans-Sachs-Straße	2	4	beidseitig	keine
Harnackstraße	Leichhardtstraße	Garystraße		
Heinrichstraße	Ostpreußendamm	8	beidseitig	keine
Herthastraße	Katharinenstraße	Schützallee	beidseitig	
Herwarthstraße	Bergstraße	Hugo-Vogel-Straße	nördlich	
	Bergstraße	Kyllmannstraße	südlich	
Hittorfstraße	Faradayweg	Landoltweg	südlich	
Hohenzollernstraße	12	14	westlich	
	Königstraße	Am Kleinen Wannsee	westlich	
	Petzower Straße	Am Kleinen Wannsee	östlich	
Hohenzollernstraße (Ortsteil Zehlendorf)	Martin-Buber-Straße	Düppelstraße	beide	
Holstweg	Oertzenweg	Königsweg		
Holzungsweg	Stewardstraße	Am Hegewinkel	östlich	
Hortensienstraße	Enzianstraße	Eugen-Gerstenmeier-Platz	südlich	01.05.2027
Hünefeldzeile	zwischen Ludwigsburger Weg	Steglitzer Damm	östlich und westlich	
Hüniger Straße	Schützallee	Garystraße	beidseitig	
Hüttenweg	Am Waldfriedhof	51	südöstlich	
Hüttenweg 40	Taylorstraße	Einfahrt Schule	nordöstlich	
Im Dol	62 a	66	nördlich	03.09.2029
	Pacellallee	33	südlich	03.09.2029
	Pacellallee	Beginn Messelpark	nördlich	
Im Gestell	Eisvogelweg	Waldhüterpfad	beidseitig	
Im Mittelbusch	An der Rehwiese	Kirchweg	südlich	
	25	Von-Luck-Straße	südlich	
Im Mühlenfelde	Hampsteadstraße	Mühlenstraße		
Im Schönow Park	Prinz-Handjery-Straße	Wendehammer	beide	
Im Schwarzen Grund	Bitterstraße	26	westlich	
Im Winkel	36	gegenüber 9	östlich	
Irmgardstraße	Sophie-Charlotte-Straße	Waltraudstraße	beidseitig	
Isoldestraße	Dreilindenstraße	Potsdamer Chaussee	östlich	
Jägerstraße	Luisenstraße	Brauerplatz	beidseitig	
Jeverstraße	Lothar-Bucher-Straße	Schönhauser Straße	östlich	
Juttastraße	Biesalskistraße	Waltraudstraße	beidseitig	
Karl-Hofer-Straße	Bülowstraße	Fischerhüttenstraße	beidseitig	
Karolinenstraße	Schrockstraße	Camphausenstraße	beide	
Katharinenstraße	Milnowskistraße	Clayallee	beidseitig	
Kaulbachstraße	Gärtnersstraße	Nicolaistraße	beidseitig	
Kaunstraße	Lindenthaler Allee	Potsdamer Chaussee	beide	
Käuzchensteig	Fohlenweg	8	nördlich	
Kirchblick	10	Salzachstraße	östlich	
Kleinmachnower Weg	15	Beginn Kolonie Teltowblick	südlich	
Kleiststraße	13, 15			
Koblanckstraße	Am Großen Wannsee	Straße zum Löwen	südlich	
Köhlerstraße	Pfeidererstraße	Friedrichstraße	westlich	

Bezirksämter

Kohlhasenbrücker Straße	1	5	östlich	
	7	13	östlich	
	8	10	westlich	
	Alsenbrücke außer 14	Neue Kreisstraße	westlich	
Königstraße	19 A	24	nördlich	
Koserstraße	Ahornstraße	Hohentwielsteig	beide	
Kösterstraße	Schweinfurthstraße	Peter-Lenné-Straße	nördlich	
Kramstweg	Berlepschstraße	Seibtweg	beidseitig	
Krotthauer Straße	Oertzenweg	Ravenweg		
Krumme Straße	Beskidestraße	gegenüber 34	östlich	
Kunzendorfstraße	Stockweg	Lukas-Cranach-Straße	beidseitig	keine
	Teltower Damm	Biesestraße		
Kyllmannstraße	Königstraße	16	östlich	
		außer 21		
Ladenbergstraße	Von-Laue-Straße	Goßlerstraße	südlich	
Lange Stücken	Otto-Erich-Straße	Königstraße	beidseitig	
Langkofelweg	17	Alt-Lankwitz	nördlich	
Lansstraße	Takustraße	Am Hechtgraben	südlich	08.07.2029
Leichhardtstraße	Ihnestraße	18	nördlich	
	Lützelsteiner Weg	Dreipfuhlpark		
Leo-Baack-Straße	Teltower Damm	11	südlich	
Lepsiusstraße	99	103	östlich	
Libellenstraße	Cimbemstraße	Prinz-Friedrich-Leopold-Straße nördlich/südlich		
Lichterfelder Ring	Bezirksgrenze	Schütte-Lanz-Straße	nördlich	
Lichterfelder Weg	1	19	beidseitig	
Lindenstraße	Hugo-Vogel-Straße	Braschzeile	südlich	
	Straße zum Löwen	Braschzeile	nördlich	
Loebellstraße	Berlepschstraße	Seibtweg		
Lützelsteiner Weg	Leichhardtstraße	Garystraße		
Martin-Buber-Straße	1	5	östlich	
	21	Nenterhäuser Platz 23	westlich	
Melanchthonstraße	Bruchwitzstraße	Paul-Schneider-Straße	westlich	
Melker Straße	Janickestraße	Wendehammer	beidseitig	
Messelstraße	Pücklerstraße	Dohnenstieg	östlich	
Meisenstraße	Clayallee	19	nördlich	24.03.2029
Milnowskistraße	Sophie-Charlotte-Straße	Scharfstraße	beide	
Miquelstraße	Pücklerstraße	Im Dol	beidseitig	
Nebinger Straße	Balbronner Straße	Molsheimer Straße		
	Leichhardtstraße	Balbronner Straße	südöstlich	
Neue Kreisstraße	Bakestraße	Landesgrenze		
Nienkemperstraße	Hochbaumstraße	Seehofstraße		
Nieritzweg	Teltower Damm	Sachtlebenstraße		
Oertzenweg	Lindenthaler Allee	Wolzogenstraße	beide	
Onkel-Tom-Straße	Sven-Hedin-Straße	Siebenendenweg	westlich	
	Eschershauser Weg	Quermatenweg	westlich	
Orterweg	5	11 G	östlich	
Pechüler Pfad	Pacelliallee	Bernadottestraße	Fußweg	
Peter-Lenné-Straße	Koserstraße	43	westlich	
Plüschowstraße	Fischerhüttenstraße	9 A		
Potsdamer Straße	8	Busseallee	nördlich	
	außer 8			
Prinz-Handjery-Straße	Hampsteadstraße	28	östlich	
	Hampsteadstraße	59	westlich	
Promenadenstraße	Ostpreußendamm	Marienplatz	beidseitig	
	Marienplatz	Jungfernstieg	beidseitig	
Querstraße	Busseallee	Fischerhüttenstraße	beidseitig	
Radtkestraße	Berlepschstraße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Rappoltsweilerstraße	4	12	südlich	04.05.2030
Rappoltsweilerstraße	von Clayallee	4	südlich	11.03.2029
Ravenweg	Oertzenweg	Königsweg	beidseitig	
Reichensteiner Weg	1	19	beidseitig	keine
Reichshofer Straße	Leichhardtstraße	Garystraße		
Reiherbeize	Im Gestell	Am Fischtal	beidseitig	
Rilkepfad	Janickestraße	Wendehammer	beide	
Ripleystraße	1	7	östlich	
	Lützelsteiner Weg	1	südlich	
Romsweg	Karolinenstraße	Gimpelsteig	östlich	
Rondellstraße	Beerenstraße	Ende Sackgasse	beidseitig	
Roonstraße	Bulowstraße	Fürstenstraße	beidseitig	
Röthweg	Elvirasteig	30 m Richtung Klopstockstraße		
Salzachstraße	Kirchblick	65	südlich	
	24	32	gerade	
	23	43	ungerade	
Scabellstraße	Kronprinzessinnenweg	Wendekurve		
	außer 8, 13, 14, 14 a			
Schädestraße	Teltower Damm	Kunzendorfstraße		
Scharfstraße	Onkel-Tom-Straße	Clayallee	beide	

Bezirksämter

Schlettstadter Straße	Schützallee	Clayallee	beidseitig	
			Ausnahme: vor 56 + 58, von 110 bis 120 und von 25-41 a	
Schmarjstraße	Onkel-Tom-Straße	Riemeisterstraße	beide	
	Lepsiusstraße	Arno-Holz-Straße	südwestlich	
Schmidt-Ott-Straße	3	5	nordöstlich	
	Rothenburgstraße	Lepsiusstraße	nordöstlich	
Schopenhauerstraße	Spanische Allee	33	südöstlich	
Schreberstraße	Hampsteadstraße	Mühlenstraße		
Schrockstraße	Gimpelsteig	Berlepschstraße	beide	
Schuchardweg	16		südöstlich	
Schützallee	Onkel-Tom-Straße	Clayallee	beide	
Schweinfurthstraße	Schorlemerallee	24	östlich	
Schweitzer Straße	Sophie-Charlotte-Straße	Scharfstraße	beide	
Schwendenerstraße	1	7	nordwestlich	
Siebenendenweg	Onkel-Tom-Straße	Wiskistraße		
Siepesteig	Sachtlebenstraße	Wendehammer	beide	
Söhtstraße	Ringstraße	Wüllenweberweg	beidseitig	
Sophie-Charlotte-Straße	Waltraudstraße	Onkel-Tom-Straße	beidseitig	
Sprungschanzenweg	Riemeisterstraße	Holzungsweg	beidseitig	
Stahnsdorfer Damm	Potsdamer Chaussee	Beginn Waldweg	südöstlich	
Stimmigstraße	Ulricistraße	Am Wildgatter	beidseitig	
Stockweg	2	10	beidseitig	
Straße zum Löwen	10 B	11	westlich	
Täubchenstraße	Hermannstraße	Wasserkäfersteig	westlich mit Ausnahme vor 17	
Tautenburger Straße			beidseitig	
Thanner Pfad	Gebweiler Weg	Markircher Weg		
	68	74	östlich	
Thielallee	Landoltweg	58	östlich	
	Faradayweg	57	westlich	
Thuner Straße	14/15	Lausanner Straße	beidseitig	
Thuner Straße/ Thuner Platz/ Luzerner Straße	Thuner Straße 5	Luzerner Straße 10, 11, 12	Luzerner Straße: nördlich Thuner Platz: östlich Thuner Straße: östlich	
Thürstraße	Berlepschstraße	Dallwitzstraße	beidseitig	
Trippsteinstraße	Geraer Straße	Frankenhauser Straße	beidseitig	
Ulricistraße	Friedenstraße	Am Birkenhügel	beidseitig	
Van't-Hoff-Straße	Bolzmannstraße	Thielallee		
Vionvillestraße	Birkbuschstraße	Johanna-Stegen-Straße	westlich	
Von-Luck-Straße	Beskidestraße	Potsdamer Chaussee	westlich	
Waldhüterpfad	Wiskistraße	Am Fischtal	beidseitig	
Waldmüllerstraße	Jänickestraße	Hammerstraße		
Waldstraße	Forststraße	Rondellstraße	beide	
Waldtraudstraße	Irmgardstraße	Sophie-Charlotte-Straße	beidseitig	
Wannseebadweg	40		nördlich	
Wasserkäfersteig	Täubchenstraße außer 19	Quermatenweg	südwestlich	
Wickenhagenweg	Am Kleinen Wannsee außer von Am Kleinen Wannsee bis 9 Gehwegüberfahrt	Wendekurve		
Wildenowstraße	4	44	ohne Botanischer Garten	
Wiskistraße	Riemeisterstraße	Waltraudstraße	beidseitig	
Wolzogenstraße	Urselweg	Niklasstraße		
	Potsdamer Chaussee	Oertzenweg		
Zum Heckeshorn	Am Großen Wannsee außer 33	Koblanckstraße	westlich	

Bezirk Tempelhof-Schöneberg				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Abendrotweg	Friedensweg	Wünsdorfer Straße	nördlich	
Adolf-Scheidt-Platz			rundherum	
Alarichstraße	14	Wolframstraße	östlich	
Albrechtstraße	25	42	nördlich	
Alt-Marienfelde	Schule	Säntisstraße	nördlich	
	41	Motzener Straße	südlich	
An der Urania (Hotel One)	12	14	westlich	
Am Hellespont			beidseitig	
Arnulfstraße	1	Manteuffelstraße	nördlich	
Attilastraße	Röblingstraße	Tejastraße	nördlich	
Augsburger Straße	Augsburger Platz	Wittelsbacher Straße	beidseitig	
Bacharacher Straße	Rohrbeckstraße	Oberlandstraße		
Bamberger Straße	Kirchhainer Damm	Pechsteinstraße	beidseitig	
Bayreuther Straße	39	41		
Beethovenstraße	Lortzingstraße	Landesgrenze	beidseitig	
Beißstraße	Marienfelder Allee	Friedrichrodaer Straße		
Bergholzstraße	Gottlieb-Dunkel-Straße	Straßenende	südlich	
Beyrodtstraße	Emilienstraße	Hanielweg		
Birnhornweg				
Bleicherstraße	Kirchstraße	Hranitzkystraße/Bahnstraße		
Blumenweg				
Blumenthalstraße	24	Friedensplatz	beidseitig	
	127 (Hoepfnerstraße)	Schreiberring	östlich	
Boelckestraße	Wintgenstraße	Rumeyplan	westlich	
	Badener Ring			15.03.2028
Bosestraße	Alboinstraße	Gäßner Weg	beidseitig	
	Parkstraße	Manteuffelstraße	nördlich	
Bosporusstraße				
Brandaustraße	Daimlerstraße	Säntisstraße	beidseitig	
Bruno-Möhrling-Straße	Beißstraße	Hranitzkystraße		
Brussaer Weg			beidseitig	
Burchardstraße				
Buchsteinweg				
Bundesring			beidseitig	
Burgemeisterstraße	71	Werderstraße	südlich	
Catostraße				
Chlodwigstraße	Attilastraße	Wolframstraße	beidseitig	
	Wolframstraße	Wulfila-Ufer	westlich	
Colditzstraße	Ordensmeisterstraße	Albrechtstraße	östlich	
	Volkmarstraße	Ullsteinstraße	beidseitig	
Dachsteinweg			beidseitig	
Daimlerstraße	Großbeerenstraße	Säntisstraße	beidseitig	
Dinnendahlstraße	Egestorffstraße	Illigstraße	nördlich	
Domagkstraße	Marienfelder Allee	Kirchstraße		
Domnauer Straße	Arnulfstraße	Eythstraße	östlich	
Ebersstraße	gegenüber Haus 6	gegenüber Haus 1	südlich	
	gegenüber Haus 10	gegenüber Haus 12 A	südlich	
Eggsdorfer Weg	Straußstraße	Lortzingstraße	beidseitig	
Eisenacher Straße				
Elisabethstraße	Wünsdorfer Straße	Franziusweg/Cecilienstraße	beidseitig	
	Franziusweg/Cecilienstraße	Illigstraße	beidseitig	
Emilienstraße	Welterpfad	Kiepertplatz	beidseitig	
Eschersheimer Straße	Oberlandstraße	Gottlieb-Dunkel-Straße	östlich	
Eschwegering	Boelckestraße	Manfred-von-Richthofen-Straße	östlich	
Esterstraße	Beißstraße	Emilienstraße	beidseitig	
Eythstraße 12-48	Domnauer Straße	Bessemersstraße	südlich	
Faulhornweg			beidseitig	
Forddamm	Körtingstraße	Opelweg	beidseitig	
Freibergstraße				
	Bosestraße	3	westlich	
Friedrich-Franz-Straße	5	Albrechtstraße	westlich	
	Friedrich-Karl-Straße	Burgemeisterstraße	östlich	
Fürther Straße	Pechsteinstraße	Würzburger Straße	beidseitig	
Furkastraße	Tauernallee	Hochkalterweg	beidseitig	
Gajusstraße			beidseitig	
Gallipoliweg				
Geiserichstraße	8	Wulfila-Ufer	westlich	
	Wulfila-Ufer	Attilastraße	östlich	
Glärnischweg			beidseitig	
Goldenes Horn	26	82		
Gontermannstraße	10 a	Werner-Voß-Damm	westlich	
	Werner-Voß-Damm	Udetzeile	östlich	
Gottlieb-Dunkel-Straße	Gradestraße	Saalebühlstraße	östlich	
Grazer Damm	191	Prellerweg	östlich	
Greulichstraße	Domagkstraße	Kiepertplatz		

Bezirksämter

Hanielweg	Marienfelder Allee	Welterpfad	nördlich	
	An den Klostergärten	Friedrichrodaer Straße	nördlich	
Hattenheimer Straße	Haberechtstraße	Tempelhofer Weg	beidseitig	
Hauptstraße	18	21		
	1	Richard-von-Weizsäcker-Platz 4		
Hausstockweg	Floningweg	Hundsteinweg	beidseitig	
Hedwig-Dohm-Straße	2	6	westlich	
Hessenring	Werner-Voß-Damm	Boelckestraße	beidseitig	
	Wintgenstraße	Werner-Voß-Damm	östlich	
Hirzerweg				
Hochfeilenweg			beidseitig	
Hochkalterweg			beidseitig	
Hoepfnerstraße	95	Boelckestraße	südlich	
Hohenzollernstraße	Hilbertstraße	Landesgrenze	beidseitig	
Höhrdorfstraße	1	21	östlich	
Hollabergweg	Daimlerstraße	Martiusweg	beidseitig	
	Titlisweg	Birnhornweg	beidseitig	
Horazweg				
Hossauerweg	Martiusweg	Säntisstraße	beidseitig	
Hranitzkystraße	Bahnstraße	Welterpfad		
Imbrosweg	1	17		
	2	18		
Industriestraße			beidseitig	
Kaiserallee	Friedrichrodaer Straße	Kirchstraße		
Kaiserkorso	Bayernring	Manfred-von-Richthofen-Straße	östlich	
	Bayernring	Wolffring	beidseitig	
Kanzlerweg	Paradestraße	Paradestraße	beidseitig	
Karlstraße	Hohenzollernstraße	Wolziger Zeile	beidseitig	
Keithstraße	1	3	westlich	
Kettinger Straße	Buckower Chaussee	Eisnerstraße	beidseitig	
	Buckower Chaussee	Fontanestraße	östlich	
Kiepertplatz	Emilienstraße, Greulichstraße	Bahnstraße	beidseitig	
Kiepertstraße	Hranitzkystraße	Friedrichrodaer Straße	beidseitig	
	Marienfelder Allee	Kiepertplatz	beidseitig	
Kirchstraße	Domagkstraße	Bahnstraße	beidseitig	
Klausenpass			beidseitig	
Kolonnenstraße	Crellestraße	Hauptstraße		
	Kesselsdorfstraße	Kolonnenbrücke	nördlich	
Komturstraße	Teilestraße	Germaniastraße	beidseitig	
Königsteinstraße	Wiesbadener Straße	Taunusstraße	beidseitig	
Königstuhlweg				
Königstraße				
Kronacher Straße	Wittelsbacherstraße	Waldgrenze	beidseitig	
Krontalstraße (befestigte Seite)	Wiesbadener Straße (im Schulbereich)	Groß-Ziethener Straße	westlich	
Kulmer Straße	11	22		
Kurfürstenstraße				
Küterstraße				
Liviusstraße			beidseitig	
Löwenbrucher Weg	Beethovenstraße	Mahlower Seegraben	beidseitig	
Magirusstraße 15-8	Bessemmerstraße	Alboinstraße	nördlich	
Manfred-von-Richthofen-Straße	Tempelhofer Damm	Schreiberring	nördlich	
Mannitzstraße	Kaiserallee	Hanielweg	beidseitig	
Manteuffelstraße	Ringbahnstraße	Borussiastraße	westlich	
Marienhöher Weg	Röblingstraße	Attilastraße	beidseitig	
Markgrafenstraße				
	Smyrnaer Weg	24	westlich	
Marmaraweg	12	Straßenende	westlich	
	Smyrnaer Weg	Straßenende	östlich	
Martiusweg	Hossauerweg	Brandauer Straße	beidseitig	
Mauser Straße	Daimlerstraße	Säntisstraße	beidseitig	
Monschauer Weg	1	15	östlich	
Morsbronner Weg				
Mozartstraße	Lortzingstraße	Landesgrenze	beidseitig	
Münchener Straße	Pechsteinstraße	Waldgrenze	beidseitig	
	Bayernring	Dudenstraße	beidseitig	
Mussehlstraße	Badener Ring	Bayernring	beidseitig	
Muttlerweg			beidseitig	
	41	42	nördlich	
Ordensmeisterstraße	Tempelhofer Damm	Lorenzweg		
Paetschstraße	Prinzessinnenstraße	Wolziger Zeile	beidseitig	
Paradestraße	Adolf-Scheidt-Platz	Bundesring	beidseitig	
Pasinger Straße	Augsburger Straße	Wittelsbacher Straße	beidseitig	
Peter-Strasser-Weg	Bundesring	Leonhardystraße	beidseitig	
	Kleineweg	50 m vor Tempelhofer Damm	beidseitig	
Peter-Vischer-Straße	26 (gegenüber Kauschstraße)	Grazer Damm	südlich	
Pilatusweg				
Plautusstraße			beidseitig	
Prinzenstraße				
Prinzessinnenstraße	Hilbertstraße/Wünsdorfer Straße	Landesgrenze	beidseitig	

Bezirksämter

Prühßstraße				
Rangsdorfer Straße	Hohenzollernstraße	Wolziger Zeile	beidseitig	
Rätikonweg	Prinzessinnenstraße	Hohenzollernstraße	beidseitig	
Regensburger Straße	Kirchhainer Damm	Augsburger Platz	beidseitig	
Richterstraße				
Riemenschneider Weg	Beginn Kolonie		östlich	
Ringbahnstraße	125	133		
Ringstraße	1	Teubertbrücke	südlich	
Rixdorfer Straße	Teilestraße	Germaniastraße	beidseitig	
Rohrbachstraße	Prinzessinnenstraße	Wolziger Zeile	beidseitig	
	Holzmannstraße	Bacharacher Straße	nördlich	
Rumeyplan			beidseitig	
Saalebühlstraße	5	Riedelstraße	westlich	
	2			
Schaffhausener Straße	Oberlandstraße	52	westlich	
Schützenstraße				
	11	15	östlich	
Schwanheimer Straße	1	7		
	Rohrbeckstraße	Schaffhausener Straße	westlich	
Smyrnaer Weg			beidseitig	
Splügenweg			beidseitig	
Stegerwaldstraße	Beyrodtstraße	Bahnstraße	beidseitig	
Strelitzstraße				
Tankredstraße	9	16		08.09.2027
Tacitusstraße				
Tauentzienstraße	Wittenbergplatz	Nürnberger Straße	Mittelstreifen	
Teilestraße			nördlich	
Tempelhofer Damm	Bayernring	Hoepfnerstraße	westlich	
	97	103		
Thuyring	Hoepfnerstraße	Tempelhofer Damm	beidseitig	
Tödiweg				
Tutzinger Straße	Pechsteinstraße	Waldgrenze	beidseitig	
	143	179		
Ullsteinstraße				
	146	178		
Volkmarstraße	Ullsteinstraße	Schätzelbergstraße	nördlich	
Walther-Schreiber-Platz (SSC)	Bundesallee	Bornstraße	nördlich	
	Bornstraße 1 über Bundesallee	Lefèvrestraße	westlich	
Watzmannweg			beidseitig	
Welterpfad	Emilienstraße	Hranitzkystraße	beidseitig	
	Kiepertstraße	Hanielweg	östlich	
Werner-Voß-Damm	Manfred-von-Richthofen-Straße	Bäumerplan	beidseitig	
Westphalweg			beidseitig	
Wiesenerstraße	139	143	beidseitig	
Wildauer Straße	Franziusweg	Elisabethstraße	beidseitig	
Wildspitzweg				
Wilhelm-Kabus-Straße	Naumannstraße	Kolonnenstraße	beidseitig	
	25-27	bis gegenüber 32		
Wilhelm-von-Siemens-Straße	Großbeerenstraße	Fritz-Werner-Straße		
Winterfeldstraße	61	63		
Wintgenstraße	Bäumerplan	Boelckestraße	südlich	
Wölfertstraße	Gontermannstraße	Hessenring	beidseitig	
Wolframstraße	Alarichstraße	92	südlich	
	Geiserichstraße	Chlodwigstraße	beidseitig	
Wulfila-Ufer	Alarichstraße	Chlodwigstraße	südlich	
	Chlodwigstraße	Geiserichstraße	beidseitig	

Bezirk Treptow-Köpenick				
Straßenname	von Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	bis Querstraße (gegebenenfalls Grundstücksnummer)	Seite	zeitlich befristet
Abtstraße			beidseitig	
Adlergestell	Platz der Befreiung			
Ahornallee	Aßmannstraße	Fürstenwalder Damm	beidseitig	
Alt-Köpenick			beidseitig	
Alter Markt			beidseitig	
Alt-Müggelheim				
Altheiderstraße			beidseitig	
An der Wuhlheide	Rudolf-Rühl-Allee	Einmündungsbereich Mittelninseln und gegenüber		
Am Alten Fenn			beidseitig	
Am Goldmannpark	Bölschestraße	Hartlebenstraße	beidseitig	
Am Gartenstadtweg			Rondell	
Am Treptower Park	Bouchéstraße	Elsenstraße	südwestlich	
Annenallee	Hämmerlingstraße	Cardinalplatz	beidseitig	
Anne-Frank-Straße				
Anna-Seghers-Straße	Altheider Straße	Radickestraße	beidseitig	
	Radicke Straße	Büchnerweg	Westseite	
Arndtstraße			beidseitig	
Aschenbrodelstraße	Mahlsdorferstraße	Rautendeleinweg	beidseitig	
Aßmannstraße	Scharnweberstraße	Bölschestraße	beidseitig	
	Ahornallee	Peter-Hille-Straße	beidseitig	
Auraser Weg	Dahmestraße	Krumme Straße	beidseitig	
Bachstraße	Hämmerlingstraße	Mozartstraße	beidseitig	
Bendingstraße	Lienhardweg	Logauweg	beidseitig	
Bölschestraße			beidseitig (nur Mosaik Auch in Oberstreifen + Gehwegüberfahrten	
Breestpromenade	Scharnweberstraße	Werseestraße	Westseite	
	Bruno-Wille-Straße	Werseestraße	Nordseite	
Bruno-Wille-Straße	Steinplatz	Müggelseedamm	beidseitig	
Büxensteinallee	Regattastraße	Adlergestell	beidseitig	
Cimbernstraße	Normannenstraße	Cimbernstraße 6	Nordseite	
Clara-Müller-Jahnke-Straße	Fahlenbergstraße	Fahlenbergstraße	beidseitig, einschließlich Fahrbahn	
Dahmestraße	Königsseestraße	Schlierseestraße 16	beidseitig	
Dorfplatz	Parchwitzer Straße	Dorfplatz 3	Südseite	
Dorotheenstraße	Pohlestraße	Wendenschloßstraße	Nordseite	
Dornroschenstraße	Mahlsdorferstraße	Genovevastraße	beidseitig	
Eichenstraße	Puschkinallee	Spree	beidseitig	
Ekhofstraße	Niebergallstraße	Wald	beidseitig	
Elsenstraße	Eisenbrücke	Martin-Hoffmann-Straße	An den Treptowers	
	Kiefholzstraße	Heidelberger Straße	südöstliche Seite	
	Karl-Kunger-Straße	Heidelberger Straße	nordwestliche Seite	
Erlebenstraße				
Falkendamm	Bendingstraße	Wald	südlich	
Fennstraße	Michael-Brückner-Straße	Schnellerstraße	beidseitig	
Fließstraße	3	5	nordöstliche Seite	
Flutstraße	19	21	nordwestliche Seite	
Flemmingstraße			beidseitig	
Florian-Geyer-Straße	Dörpfeldstraße	bis 86	südlich	
Freiheit			beidseitig	
Futranplatz	Katzengraben	Lüderstraße	beidseitig	
Fürstenwalder Damm	Jastrower Weg (Ost)	Bellevuestraße	nördlicher Geh- und Radweg	
	Jastrower Weg	Ende Hirschgartendreieck	beidseitig	
	Bellevuestraße	Müggelseedamm	südlich	
Genossenschaftsstraße	Marktplatz	Gemeinschaftsstraße	beidseitig	
Godbersenstraße	Adlergestell	Landesgrenze	südlich	
Grünstraße	Schloßplatz/Alt-Köpenick	Kietzer Straße		
Göldenauer Weg	Kleinschewskystraße	Pflanzgartenstraße	beidseitig	
	Pflanzgartenstraße	Unter den Birken	westliche Seite	
Güttlander Straße	Schönblicker Straße	Eichbergstraße	beidseitig	
Gutenbergstraße			beidseitig	
Hartlebenstraße	Fürstenwalder Damm	Kastanienallee/Werseestraße	beidseitig	
Hassoweg	Anne-Frank-Straße	11/14		
Handjerystraße	Dörpfeldstraße	Otto-Franke-Straße	beidseitig, außer 1-15, 43-48	
Heidelberger Straße	81	85	nördliche Seite	
Helmholtzstraße	Edisonstraße	Fritz-Kirsch-Zeile	beidseitig	
Helbigstraße			nordöstliche Seite	
Hoffmannstraße	Waldstraße	Wassermannstraße	beidseitig	
Hundsfelder Straße	Dahmestraße	Siebweg	beidseitig	
Jägerstraße	Alter Markt	Kietzer Straße	beidseitig	
Kalker Straße	Weidenweg	Ewaldstraße		
Kalkseestraße	Müggelseedamm	Rahnsdorferstraße	beidseitig	
Kastanienallee	Steinplatz	Scharnweberstraße	beidseitig	

Bezirksämter

Kasperstraße				
Katzengraben	Freiheit	Spindergasse	Westseite	
Kieffholzstraße	Lohmühlenstraße	Bouchestraße	südlich	
Kinzerallee	Puchanstraße	Bahnhofstraße	beidseitig	
Kirschenbaumstraße				
Kietzer Straße	Jägerstraße	Müggelheimer Straße	beidseitig	
Königsseestraße	Dahmestraße	Königsseestraße 18	Südseite	
Köpenicker Straße	Bohnsdorfer Weg	Rudower Straße	beidseitig	
Kunibertstraße	Am Innovationspark	Wuhlheide		
Lahmertstraße	Anne-Frank-Straße	13/17		
Laurenzstraße	Regattastraße	Waldstraße	beidseitig	
Lehmusstraße			beidseitig	
Leschnitzer Straße	Dahmestraße	Siebweg	beidseitig	
Lienhardweg	Dahme-Wasserstraße	Feldblumenweg	beidseitig	
Lindenallee	Bölschestraße	Ahornallee	beidseitig	
Lindenstraße (Schmöckwitz)	Godbersenstraße	Landesgrenze	östlich	
Logauweg	Zum Langen See	Wald	beidseitig	
Marktplatz Adlershof				
Martin-Hoffmann-Straße	Elsenstraße	Eichenstraße	beidseitig	
Mittelheide			beidseitig	
Mohnweg				
Möllhausenufer	Wendenschloßstraße	Slevogtweg	beidseitig	
Müggelbergallee	Dahme (Fluss)	Wald	beidseitig	
Müggelheimer Straße	Wendenschloßstraße	Pablo-Neruda-Straße	nördlich	
Neltestraße	Vimystraße	Vogelbeerstraße	östliche Seite	
Neue Helmholtzstraße	Tabbertstraße	Nalepastraße		
Niebergallstraße	Müggelbergallee	Wasser	beidseitig	
Nipkowstraße	Dörfeldstraße	Büchnerweg	beidseitig	
Nippeser Straße				
Ostendorfstraße	Lienhardweg	Möllhausenufer	beidseitig	
Otto-Franke-Straße	36	44		
Pablo-Neruda-Straße	Müggelheimer Straße	Salvador-Allende-Straße	südlich	
Paradiesstraße	Siebweg	Buntzelstraße	Westseite	
Parrisiusstraße	Borgmannstraße	Weinbergstraße	Südseite	
Parkstraße			Ostseite	
Peenestraße				
Peter-Hille-Straße	Lindenallee	Müggelseedamm	beidseitig	
Pritschener Straße	Leschnitzer Straße	Hundsfelder Straße	beidseitig	
Platanenweg	2	30		
Polkwitzer Straße	Sausenberger Straße	Leschnitzer Straße	beidseitig	
Porzer Straße	Rebenweg	Müngersdorfer Straße		
Puchanstraße	Seelenbinderstraße	Friedrichshagener Straße	beidseitig	
Puderstraße	14	18		
Quaritzer Straße	Paradiesstraße	Sackgasse	beidseitig	
Rahnsdorfer Straße	Bruno-Wille-Straße	Scharnweberstraße	südlich	
Rampen Lange Brücke	Köllnischer Platz	Schloßpark		
Rathenaustraße	Wilhelminenhofstraße	Keplerstraße		
	Wilhelminenhofstraße	Kottmeierstraße		
Rapunzelstraße				
Regattastraße	Wassersportallee	Libboldallee	beidseitig	
Rodenkirchener Straße				
Rosenstraße	Kirchstraße	Alt-Köpenick	beidseitig	
Rotkäppchenstraße	Genovevastraße		beidseitig	
Rübezahlallee	Dorothea-Viehmänn-Straße	75		
Rudower Straße	Wegedornstraße	Neudecker Weg		
	4	bis Ecke Grimastraße		
Rummelsburger Landstraße	Fritz-König-Weg	Minna-Todenhagen-Straße	südlich	
Sausenberger Straße	Buntzelstraße	Siebweg	beidseitig	
S-Bahnhof Adlershof	Rudower Chaussee unterhalb der Unterführung Rudower Chaussee	Durchgang gegenüber Weerthstraße		
Scharnweberstraße	Müggelseedamm	Am Goldmannpark	beidseitig	
Schirmerstraße	Germanenstraße	Am Falkenberg	beidseitig	
Schlierseestraße	Regattastraße	Schlierseestraße 16	beidseitig	
Schmausstraße	Essenplatz		beidseitig	
Schneckenburgstraße			beidseitig	
Schraderstraße			beidseitig	
Schulzendorfer Straße			nördlich	
Selchowstraße	Hackenbergstraße		beidseitig	
Sieboldstraße				
Siemensstraße	Deulstraße	Wattstraße	östlich	
Slevogtweg	Ekhofstraße	Möllhausenufer	beidseitig	
Stellingdamm			beidseitig	
Sterndamm	Heubergerweg	Hoewelstraße		
Stienitzseestraße	Waldstraße	Hackenbergstraße	beidseitig	
Südostallee	Baumschulenstraße	Radenzer Straße		
Vereinsstraße	BSR	Winkelmannstraße		
Waldburgweg	Essenplatz	Heidekrugstraße	beidseitig	
Weerthstraße			beidseitig	

Bezirksämter

Weststraße	Ellernweg	Am Alten Fenn	beidseitig	
Wolfgang-Steinitz-Straße			beidseitig, einschließlich Fahrbahn	
Zinsgutstraße	Dörpfeldstraße	Radickestraße	beidseitig, außer 12-12 c	
Zum Alten Windmühlenberg	Dorothea-Viehmänn-Straße	Ausbaugrenze		
Zum Langen See	Lienhardweg	Möllhausenufer	östliche Seite	
	Lienhardweg	Ekhofstraße	westliche Seite	

Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 24. März 2026

TiefGrün GSO 9

Telefon: 90297-5814 oder 90297-0, intern 9297-5814

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, erlässt als zuständige Behörde folgende Widmung.

I. Widmung

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 24. März 2026 die Grünfläche **Am Adlergestell** (Höhe Neltestraße) im Ortsteil Adlershof, gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl.S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet. Die Widmung betrifft eine Teilfläche des Flurstück 8308 der Flur 2 in der Gemarkung Kanne (0507) mit einer Größe von 3 382 m².

II. Öffentliche Bekanntgabe

Das in I. näher bezeichnete Grundstück ist nach Widmung im „Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen“ des Bezirkes Treptow-Köpenick aufzunehmen.

III. Rechtliche Begründung

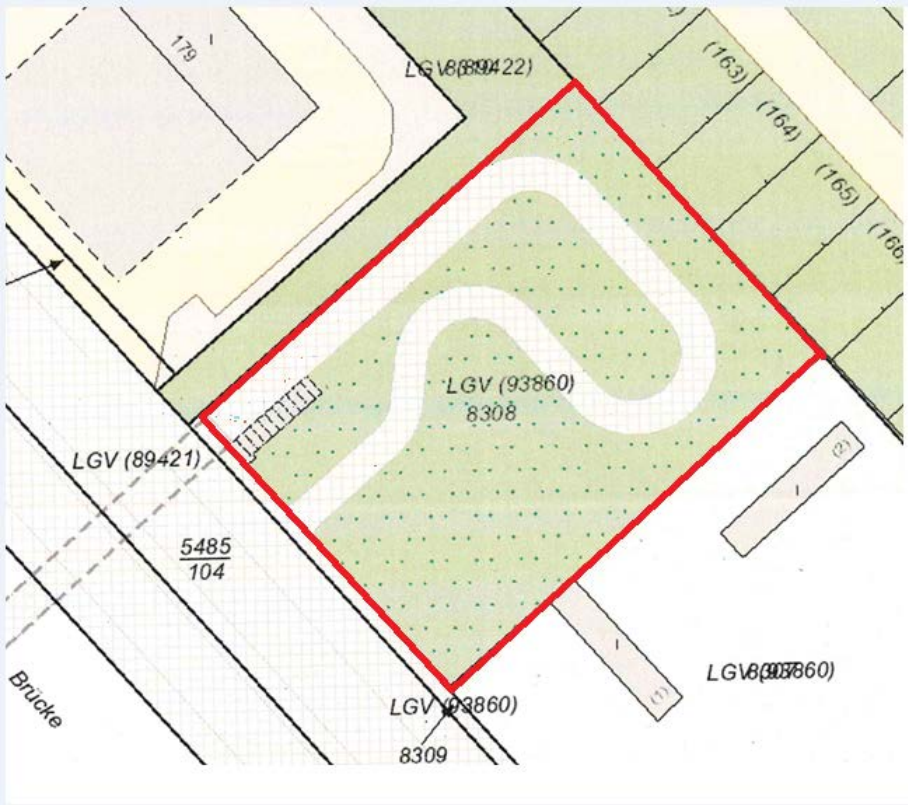
Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 GrünanlG erhält eine Anlage die Eigenschaft als öffentliche Grün- und Erholungsanlage durch Widmung, welche nach § 2 Absatz 2 GrünanlG im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen ist. Da die Grünanlage dauerhaft für die Bevölkerung in ihrem Bestand und im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung stehen soll, sind diese Grundstücke als solche zu widmen. Die Veränderung ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GrünanlG im Verzeichnis für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen kenntlich zu machen. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I S. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen der Widmung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich (Postanschrift) oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Rathaus Treptow, Neue Krugallee 4, 12435 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geoinformation/Senat)



Treptow-Köpenick

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 10. September 2026

Verm 35

Telefon: 90297-2183 oder 90297, intern 9297-2183

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt, beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Altglienicke		
Köpenicker Straße	-	76 C
Taubnesselweg	97	97, 97 A
Klettenberger Straße	-	21 B
Ortsteil Alt-Treptow		
Heidelberger Straße	61	61
Treptower Straße	53, 54	53
Ortsteil Bohnsdorf		
Wohlauer Straße	31	31, 31 A
Am Plumpengraben	5	5, 5 A
Ortsteil Grünau		
Birkheidering	21	21, 21 A, 21 B, 21 C

Bezirksämter

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Johannisthal		
Segelfliegerdamm	9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23	9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23
Segelfliegerdamm	35	35
Segelfliegerdamm	37	37
Ortsteil Köpenick		
Finkeldeweg	112, 112 A	112 A, 112 B, 112 C
Wendenschloßstraße	20	20, 20 A, 20 B
Ortsteil Rahnsdorf		
Grätzwalder Straße	11	11, 11 A
Lagunenweg	-	313 A
Ortsteil Schmöckwitz		
Grünauer Weg	-	26 A
Vetschauer Allee	-	13 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin,
Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Freiheit 16, 12555 Berlin, eingesehen
werden.